



Gerichtliche
KRIMINALSTATISTIK

Herausgegeben von STATISTIK AUSTRIA



Wien 2016

Auskünfte

Für schriftliche oder telefonische Anfragen steht Ihnen in der Statistik Austria der Allgemeine Auskunftsdienst unter der Adresse

Guglgasse 13
1110 Wien
Tel.: +43 (1) 711 28-7070
e-mail: info@statistik.gv.at
Fax: +43 (1) 715 68 28

zur Verfügung.

Herausgeber und Hersteller

STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
1110 Wien
Guglgasse 13

Für den Inhalt verantwortlich

Mag. Barbara Bauer
Tel.: +43 (1) 711 28-7076
e-mail: barbara.bauer@statistik.gv.at

Umschlagfoto

Manfred Gruber, www.wien52.at

Kommissionsverlag

Verlag Österreich GmbH
1010 Wien
Bäckerstraße 1
Tel.: +43 (1) 610 77-0
e-mail: order@verlagoesterreich.at

ISBN 978-3-903106-07-9

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind der Bundesanstalt Statistik Österreich (STATISTIK AUSTRIA) vorbehalten. Bei richtiger Wiedergabe und mit korrekter Quellenangabe „STATISTIK AUSTRIA“ ist es gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und sie zu bearbeiten. Bei auszugsweiser Verwendung, Darstellung von Teilen oder sonstiger Veränderung von Dateninhalten wie Tabellen, Grafiken oder Texten ist an geeigneter Stelle ein Hinweis anzubringen, dass die verwendeten Inhalte bearbeitet wurden.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Korrekturhinweise senden Sie bitte an die Redaktion.

© STATISTIK AUSTRIA

Artikelnummer: 20-1670-15

Verkaufspreis: € 19,00

Wien 2016

Vorwort

Die vorliegende Publikation bietet einen breit gefassten Überblick über die gerichtliche Kriminalstatistik, welche aktuelle Ergebnisse zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik sowie Zeitreihen zu den Verurteilungen seit 1947 umfasst.

Die Verurteilungsstatistik beinhaltet Informationen sowohl über die durch österreichische Gerichte verurteilten Personen als auch über die Anzahl der Verurteilungen im Allgemeinen. Die Delikte bilden eine weitere Darstellungsebene. Neben der strafsatzbestimmenden Norm können alle Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen, in der Statistik ausgewiesen werden. Zudem wird analysiert, welche Delikte gemeinsam mit dem strafsatzbestimmenden Delikt abgeurteilt wurden. Einen weiteren Schwerpunkt stellt die Sanktionierungspraxis dar.

Die Wiederverurteilungsstatistik 2015 zeigt auf, wie häufig Personen der Kohorte 2011 innerhalb eines festgelegten Zeitraums von vier Jahren neuerlich von einem österreichischen Gericht rechtskräftig verurteilt wurden. Bereits zum zweiten Mal mit dem Berichtsjahr 2015 wird ergänzend die Survival-Analyse zur Berechnung der Wiederverurteilungsstatistik angewendet. Mit dieser Methode werden auch jüngere Kohorten mit kürzeren Beobachtungszeiträumen in die Analyse miteinbezogen, wodurch zeitnahe Informationen verfügbar sind.

Für Vergleiche der vorliegenden Publikation mit den Statistiken früherer Jahre wird auf die Ausführungen im Textteil verwiesen. Diese dokumentieren neben den gesetzlichen Änderungen auch die im Zuge der Modernisierung des Strafregisters ermöglichten Veränderungen zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik ab dem Berichtsjahr 2012. Ergänzend zur Publikation erscheint auf der Website von Statistik Austria ein Tabellenband, der Übersichtstabellen zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik enthält.



Dr. Konrad Pesendorfer
Fachstatistischer Generaldirektor der STATISTIK AUSTRIA

Wien, im Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	13
Summary	15
1 Einleitung	19
1.1 Verurteilungsstatistik.....	19
1.2 Wiederverurteilungsstatistik.....	21
2 Verurteilungsstatistik	25
2.1 Darstellungsebenen in der Verurteilungsstatistik.....	25
2.2 Verurteilte Personen.....	25
2.3 Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte.....	28
2.3.1 Deliktkombinationen.....	31
2.3.2 Sämtliche Delikte nach Personengruppen.....	34
2.4 Sanktionen.....	37
2.4.1 Sanktionen nach Personengruppen.....	38
2.4.2 Sanktionen nach Deliktgruppen.....	40
2.4.3 Sanktionen nach Oberlandesgerichtssprengeln.....	41
2.5 Verurteilungen – Ergebnisse im Zeitvergleich.....	42
2.5.1 Verurteilungen nach Personengruppen im Zeitvergleich.....	43
2.5.2 Verurteilungen nach Deliktgruppen im Zeitvergleich.....	44
2.5.3 Verurteilungen nach Sanktionen im Zeitvergleich.....	45
3 Wiederverurteilungsstatistik	49
3.1 Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik.....	49
3.2 Wiederverurteilungen der Kohorte 2011.....	51
3.2.1 Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung.....	52
3.2.2 Häufigkeit von Wiederverurteilungen – „Verurteilungskarrieren“.....	52
3.2.3 Wiederverurteilungen nach Personengruppen.....	53
3.2.4 Wiederverurteilungen nach ausgewählten Deliktgruppen und Einschlägigkeit.....	54
3.2.5 Wiederverurteilungen nach Sanktionen.....	56
3.3 Wiederverurteilungen im Zeitvergleich.....	58
4 Erläuterungen	61
5 Gesetzliche und technische Änderungen	67
5.1 Änderungen in der Datenerfassung und technische Änderungen.....	67
5.2 Änderungen im Strafrecht.....	69
Tabellen	74

Übersichtstabellen

Übersicht 1 Verurteilte Personen, Verurteilungen und Delikte (2012-2015)25

Übersicht 2 Verurteilte Personen nach Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr und nach Geschlecht, Alter zum Tatzeitpunkt und Vorverurteilungen26

Übersicht 3 Verurteilte Personen nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen26

Übersicht 4 Gegenüberstellung von verurteilten Personen, Verurteilungen und sämtlichen Delikten nach Deliktgruppen28

Übersicht 5 Anzahl der Delikte pro Verurteilung.....29

Übersicht 6 Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und Deliktkombinationen der strafsatzbestimmenden Normen32

Übersicht 7 Sanktionen nach Art der Strafe und Personengruppen39

Übersicht 8 Wiederverurteilungsquote und Anzahl der Wiederverurteilungen nach Personengruppen54

Übersicht 9 Wiederverurteilungen nach Sanktionen bei der Ausgangsverurteilung56

Übersicht 10 Wiederverurteilungen im Zeitvergleich.....59

Grafiken

Grafik 1 Modell zur polizeilichen und justiziellen Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen20

Grafik 2 Gegenstand der Wiederverurteilungsstatistik 201522

Grafik 3 Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik 201523

Grafik 4 Verurteilte Personen nach Alter zum Tatzeitpunkt und Geschlecht27

Grafik 5 Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach Deliktgruppen29

Grafik 6 Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen (sämtliche Delikte)30

Grafik 7 Strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz (sämtliche Delikte)30

Grafik 8 Verurteilungen nach Anzahl der Deliktkombinationen.....31

Grafik 9 Deliktkombinationen mit Diebstahlsdelikten (§§ 127-131 StGB)33

Grafik 10 Deliktkombinationen mit §27 SMG „Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften“34

Grafik 11 Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach Personengruppen und Deliktgruppen35

Grafik 12 Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach ausgewählten Deliktgruppen und Alter zum Tatzeitpunkt.....36

Grafik 13 Sanktionen nach Art der Strafe37

Grafik 14 Sanktionen nach Art der Strafe und Vorverurteilungen38

Grafik 15 Sanktionen nach Art der Strafe bei Verurteilungen mit Vorverurteilungen, nach Staatsangehörigkeit.....40

Grafik 16 Sanktionen nach Art der Strafe und ausgewählten Deliktgruppen41

Grafik 17 Sanktionen nach Art der Strafe und Oberlandesgerichtssprengeln.....41

Grafik 18 Verurteilungen insgesamt und nach Personengruppen (1947-2015)42

Grafik 19 Verurteilungen nach Deliktgruppen (1975-2015).....44

Grafik 20 Verurteilungen nach Sanktionen – Absolutzahlen (1975-2015)46

Grafik 21 Verurteilungen nach Sanktionen – in Prozent (1975-2015).....46

Grafik 22 Wiederverurteilungsquoten der Kohorten 2011 bis 201449

Grafik 23	Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik der Kohorten 2011 bis 2014 nach Vorverurteilungen	50
Grafik 24	Wiederverurteilungsrisiko der Kohorten 2011 bis 2014 nach Beobachtungsjahren	50
Grafik 25	Wiederverurteilungsrisiko der Kohorten 2011 und 2012 nach Beobachtungsmonaten	51
Grafik 26	Wiederverurteilungsquote und Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung	52
Grafik 27	Anzahl der Wiederverurteilungen nach Vorverurteilungen	53
Grafik 28	Einschlägige Wiederverurteilungsquote nach ausgewählten Deliktgruppen	55
Grafik 29	Merkmale urteilsmäßig Entlassener	57
Grafik 30	(Schwerste) Sanktionierung nach der Sanktion bei der Ausgangsverurteilung	58

Inhaltsverzeichnis des Tabellenteiles

Verurteilte Personen nach Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr und nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen	74
Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach Geschlecht	75
Verurteilungen nach Sanktionen und Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt	80
Wiederverurteilungsquote und Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung der Kohorte 2011 nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Gerichtssprengeln	84
Anzahl der Wiederverurteilungen der Kohorte 2011 nach Vorverurteilungen, Sanktionen und strafsatzbestimmenden Normen	85

Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
JGG	Jugendgerichtsgesetz
LG	Landesgericht
OLG	Oberlandesgericht
OStA	Oberstaatsanwaltschaft
SGG	Suchtgiftgesetz
SMG	Suchtmittelgesetz
StG	Strafgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
St.H.	Strafbare Handlungen
StPO	Strafprozessordnung
WV	Wiederverurteilung

ZUSAMMENFASSUNG



SUMMARY

Mit aktuellen Ergebnissen zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik wird im Folgenden ein breit gefasster Überblick über die gerichtliche Kriminalstatistik gegeben. Die Ergebnisse der Verurteilungsstatistik beziehen sich auf das Berichtsjahr 2015; bei der Wiederverurteilungsstatistik wird die Kohorte 2011 dargestellt.

Großteil der verurteilten Personen ist männlich und erwachsen

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 2015 29.511 Personen rechtskräftig verurteilt – womit die Anzahl der Verurteilten erstmals unter 30.000 lag. Wie auch im Vorjahr war die Anzahl der verurteilten Personen leicht rückläufig. Sie ist von 2014 auf 2015 um 2,4% zurückgegangen. Da einige Personen im Berichtsjahr mehrfach verurteilt werden oder eine nachträgliche Verurteilung erhalten, ist die Zahl der verurteilten Personen niedriger als die Zahl der Verurteilungen.

Über vier Fünftel der verurteilten Personen waren Männer (85,5%). Sie wurden beinahe sechsmal so oft verurteilt wie Frauen, deren Anteil an den Verurteilten 14,5% ausmachte. Zum Tatzeitpunkt volljährig waren 93,9% der verurteilten Personen. Diese Personengruppe setzte sich aus 11,3% jungen Erwachsenen (18 bis 20 Jahre) und 82,6% Erwachsenen (21 Jahre und älter) zusammen. Lediglich 6,1% der rechtskräftig Verurteilten waren zum Tatzeitpunkt zwischen 14 und 17 Jahre alt. Der Anteil der österreichischen Staatsangehörigen lag bei 59,6%.

Anzahl der Verurteilungen ist um 2,6% niedriger als im Vorjahr

Im Berichtsjahr 2015 ist die Anzahl der Verurteilungen (32.118) im Vergleich zum Vorjahr um 2,6% (-862 Verurteilungen) zurückgegangen. Mit diesem neuen Tiefstand setzt sich der Verlauf des Rückgangs rechtskräftiger Verurteilungen der letzten Jahre fort. Die meisten Verurteilungen wurden im Oberlandesgerichtssprengel (OLG-Sprengel) Wien (43,1%) ausgesprochen, gefolgt von den OLG-Sprengeln Graz und Linz (21,7% bzw. 21,6%). Die restlichen 13,6% der Verurteilungen entfielen auf den OLG-Sprengel Innsbruck.

Vermögens- und Körperverletzungsdelikte überwiegen

Den 32.118 Verurteilungen lagen im Berichtsjahr 49.210 Delikte zugrunde. Den größten Anteil (16.986 Delikte; 34,5%) machten Delikte gegen fremdes Vermögen aus, gefolgt von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (17,5%), Suchtmitteldelikten (16,1%) und Delikten gegen die Freiheit (7,2%). Diese vier Deliktgruppen machten über drei Viertel aller Delikte

aus. Vergleichsweise wenige Delikte entfielen auf die Deliktgruppe „Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“ (2,0%).

Durchschnittlich entfielen auf eine Verurteilung 1,53 Delikte. Beim Großteil der Verurteilungen (67,7%) lag nur ein Delikt der Verurteilung zugrunde. Bei knapp einem Fünftel der Verurteilungen wurden zwei Delikte abgeurteilt und bei den restlichen 12,5% waren es drei oder mehr Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen. Häufig wurden mehrere Delikte gegen das Suchtmittelgesetz miteinander abgeurteilt. Oft wurde auch die Deliktkombination Diebstahl, Urkundenunterdrückung und Entfremdung unbarer Zahlungsmittel beobachtet, welche auf Taschendiebstahl (Brieftasche mit Bargeld, Personalausweis und Bankomatkarte) schließen lässt.

Vorwiegend werden bedingte Freiheitsstrafen verhängt

Im Jahr 2015 wurde bei zwei Drittel aller Verurteilungen eine Freiheitsstrafe verhängt. Sechs von zehn Freiheitsstrafen bzw. 38,0% aller Strafen waren bedingte Freiheitsstrafen. Diese machten den größten Anteil aus, gefolgt von unbedingten Geldstrafen (22,5%) und unbedingten Freiheitsstrafen (19,0%). Auch bei den Verurteilungen von Jugendlichen überwogen die bedingten Freiheitsstrafen. Etwa jeder bzw. jede zehnte zum Tatzeitpunkt 14- bis 17-Jährige erhielt einen Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (9,2%) oder ohne Strafe (1,0%).

Große Unterschiede in der Sanktionenpraxis zeigen sich bei regionaler Gliederung nach den Oberlandesgerichtssprengeln. Mit 66,1% war der Anteil der Geldstrafen im OLG-Sprengel Innsbruck mit Abstand am größten (OLG-Sprengel Wien: 15,3%). In den anderen Sprengeln überwogen die Freiheitsstrafen. Der Anteil der bedingten Freiheitsstrafen belief sich östlich von Tirol zwischen 41,9% in Graz und 44,0% Wien, während im OLG-Sprengel Innsbruck bei nur 4,3% der Verurteilungen eine bedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde.

Wiederverurteilungsquote liegt bei 34,3%

Insgesamt wurden 31.143 Personen, die im Ausgangsjahr 2011 entweder rechtskräftig verurteilt wurden (Ausnahme: zu einer unbedingten Haftstrafe oder Anstaltsunterbringung Verurteilte) oder aus einer unbedingten Freiheitsstrafe oder Anstaltsunterbringung entlassen wurden, über einen Zeitraum von vier Jahren hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen durch österreichische Gerichte beobachtet. Der Großteil der Personen (65,7%) blieb im Beobachtungszeitraum ohne weitere rechtskräftige Verurteilung. Etwa

ein Drittel (34,3%) wurde innerhalb von vier Jahren wiederverurteilt.

Wenn es zu einer Folgeverurteilung kam, dann relativ zeitnah. Über zwei Drittel aller wiederverurteilten Personen wurden innerhalb der ersten beiden Beobachtungsjahre rechtskräftig wiederverurteilt.

43,1% sind einmalig Verurteilte

Die Analysen zeigen, dass beim Großteil der Personen der Kohorte 2011 die Anlassverurteilung ein einmaliges Ereignis blieb: 43,1% der beobachteten Personen waren weder vorbestraft, noch wurden sie im auf die Verurteilung/Entlassung folgenden Analysezeitraum von einem österreichischen Gericht rechtskräftig verurteilt. Waren die Personen bei der Ausgangsverurteilung noch nicht vorbestraft, so blieben über drei Viertel (76,3%) ohne Wiederverurteilung. Etwa jede fünfte Person der Kohorte 2011 hatte eine längere Verurteilungskarriere vorzuweisen. 20,9% waren zum Zeitpunkt der Ausgangsverurteilung bereits vorbestraft und hatten mindestens eine Folgeverurteilung im Beobachtungszeitraum.

Frauen werden am seltensten wiederverurteilt

Mit 35,7% war die Wiederverurteilungsquote der Männer deutlich höher als jene der Frauen (26,5%). Jugendliche (14- bis 17-Jährige) hatten im Vergleich zu den anderen Altersgruppen (Alter zum Tatzeitpunkt der Ausgangsverurteilung) mit 60,1% die höchste Wiederverurteilungsquote. Nicht ganz jede/r zweite junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige; 46,7%) wurde wiederverurteilt, wohingegen 29,9% der Erwachsenen (21-Jährige und älter) im Zeitraum von vier Jahren wiederverurteilt wurden. Die Wiederverurteilungs-

quote derjenigen mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit lag bei 29,5%.

Wiederverurteilungsquote ist bei Suchtmitteldelikten überdurchschnittlich hoch

Die höchsten Wiederverurteilungsquoten gab es u.a. bei strafbaren Handlungen gegen die Staatsgewalt (38,9%) und nach dem Suchtmittelgesetz (39,8%). Personen, die bei der Ausgangsverurteilung wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt worden waren, wiesen mit 15,9% eine der niedrigsten Wiederverurteilungsquoten auf. Der Anteil der einschlägig Wiederverurteilten im Sinne derselben Deliktgruppe (sexuelle Integrität und Selbstbestimmung) war mit 2,8% etwa sechsmal niedriger als beim Durchschnitt (17,6%). Wegen desselben Delikts besonders häufig wiederverurteilt wurden Personen wegen Suchtgiftdelikten (17,1%) und wegen Delikten gegen Ehe und Familie (18,8%, vorwiegend wegen der Verletzung der Unterhaltspflicht).

Weniger Wiederverurteilungen nach bedingt und teilbedingt nachgesehenen Strafen

Der überwiegende Teil der Personen aus der Kohorte 2011 blieb ohne Folgeverurteilung, wenn diese bei der Ausgangsverurteilung zu einer bedingten (76,9%) oder teilbedingten (69,2%) Geldstrafe verurteilt worden waren. Auch bei den bedingten (32,3%) und teilbedingten (30,3%) Freiheitsstrafen lag die Wiederverurteilungsquote unter dem Durchschnitt. Personen, die aus einer unbedingten Freiheitsstrafe entlassen worden waren, wiesen neben den Jugendlichen generell die höchste Wiederverurteilungsquote (45,9%) auf.

Based on the conviction statistics and reconviction statistics an overview on judicial criminal statistics in Austria is given. The figures relate to reporting year 2015. Regarding statistics on reconvictions, results are presented for the cohort 2011.

In 2015, 29 511 persons were legally convicted by Austrian criminal courts. In comparison with reporting year 2014 the number of convicted persons dropped by 2.4%. Five in six convicted persons were male (25 238). The share of convicted adults was similar (24 363, 82.6%), followed by young adults (18- to 20-year-olds, 11.3%) and juveniles (14- to 17-year-olds, 6.1%). Almost two-thirds (59.6%) of all convicted persons were nationals.

The number of judicial convictions (32 118) also decreased by 2.6% (-862) in comparison with reporting year 2014. This meant that the number of convictions fell to a historical all-time low. Most of the convictions were handed down in the division of the higher regional court of appeal Vienna (43.1%), followed by Graz (21.7%), Linz (21.6%) and Innsbruck (13.6%).

Since reporting year 2012, all offences have been made available for statistical purposes. In 2015, convictions for 49 210 offences were reported, most of them for offences against property (34.5%), against life and limb (17.5%), offences in contravention of the Narcotic Substances Act (16.1%) and offences against liberty (7.2%).

In about two-thirds (67.1%) of the convictions in the year 2015 a prison term had to be served, whereas in about one-fourth of the penalties a fine was imposed. Most of the sanctions were prison sentences entirely on probation (38.0%), followed by unconditional fines (22.5%) and unconditional prison sentences (19.0%). About one in ten juveniles (aged 14 to 17) was punished according to section 12 or 13 of the Juvenile Court Act.

Differences appear when comparing the sanctions across the four divisions of the higher regional courts of appeal. The share of fines was highest in Innsbruck with 66.1% and lowest in Vienna (15.3%). Conversely, the share of prison sentences entirely on probation stood at 4.3% in Innsbruck, whereas it was much higher in the regions east of Tyrol – between 41.9% in Graz and 44.0% in Vienna.

In 2011, 31 143 persons were legally convicted to another than unconditional prison sentence or were released from prison. About one-third (10 675 persons; 34.3%) was convicted again in the following four years. The other two-thirds (20 468 persons) did not commit an offence which resulted in a conviction at court within the follow-up period of four years.

The reconvictions became final in quite a short time after the reference conviction or release from prison in the year 2011. More than two-thirds of the persons reconvicted had a reconviction within two years.

Analyses show that for most of the persons convicted or released from prison in 2011 the conviction remained a one-off occurrence. 43.1% had no previous and no following conviction. About one in five displayed a longer career before the court: 20.9% already had both a previous conviction and a reconviction within the observation period of four years. Furthermore, previously convicted persons (48.0%) had a significantly higher reconviction rate than persons with no previous conviction history (23.7%).

Compared to males, females were less likely to be reconvicted. The reconviction rate for men was 35.7%, which was substantially higher than the reconviction rate for women (26.5%). The reconviction rate generally falls with age. While 60.1% of the 14- to 17-year-olds were convicted again, 46.7% of the 18- to 20-year-olds and only 29.9% of the adults (21 years or older) committed an offence proven by a court conviction within the four year reconviction period.

Among the offence groups, above-average rates of reconviction were found for offences against the authority of the state (38.9%) and offences in contravention of the Narcotic Substances Act (39.8%). Persons who have been convicted for sexual offences had a comparatively low reconviction rate (15.9%). Drug offences (17.1%) and offences against marriage and family (18.8%) were the offence groups with the most reconvictions because of the same offence.

Looking at the various types of sanction, it has been shown that fines and prison sentences entirely or partly on probation produce better results than unconditional prison sentences. Persons who have been released from prison in 2011 had a reconviction rate of 45.9%.



1 Einleitung

Die vorliegende Publikation enthält aktuelle Ergebnisse zur gerichtlichen Kriminalstatistik, welche umfassende Informationen über rechtskräftige Verurteilungen beinhaltet. Mit ihr ist ein wichtiger Teil der österreichischen Justizstatistik abgedeckt, denn Verurteilungen stellen im Rahmen der justiziellen Verfahrenserledigungen (gerichtliche Strafverfolgung, außergerichtliche Diversionsmaßnahmen) die gravierendste Reaktion auf gerichtlich strafbare Handlungen dar.

Die Verurteilungsstatistik bietet einen Überblick über die durch österreichische Gerichte verurteilten Personen und die Anzahl der Verurteilungen im Allgemeinen. Die Delikte bilden eine weitere Darstellungsebene. Neben der strafsatzbestimmenden Norm können alle Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen, in der Statistik ausgewiesen werden. Damit ist eine Analyse von Deliktkombinationen möglich, d.h. es wird untersucht, wegen welcher Delikte gemeinsam mit dem strafsatzbestimmenden Delikt abgeurteilt wurde. Weiters wird anhand der Art der Sanktionen auf die Strafenpraxis eingegangen.

Ergänzend zur Verurteilungsstatistik werden Ergebnisse zur Wiederverurteilungsstatistik präsentiert. Diese zeigt auf, wie häufig Personen einer Kohorte innerhalb eines festgelegten Zeitraums neuerlich von einem österreichischen Gericht rechtskräftig verurteilt werden. Im Vorjahr, mit dem Berichtsjahr 2014, wurden inhaltliche Änderungen umgesetzt. Die wichtigste Neuerung betrifft den Analysezeitraum. Dieser wurde so verändert, dass jede Person individuell über einen gleich langen Zeitraum hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet wird. Erstmals wurde im Vorjahr zusätzlich eine Survival-Analyse zur Berechnung der Wiederverurteilungsstatistik angewendet. Mit dieser Methode können auch jüngere Kohorten in die Analyse miteinbezogen werden, wodurch zeitnahe Informationen zu den Wiederverurteilungen zur Verfügung stehen.

Die Ergebnisse zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik wurden vorwiegend aus sozialstatistischer Perspektive aufbereitet und sollen der interessierten Öffentlichkeit einen Überblick über das Thema verschaffen. Die Publikation richtet sich aber auch an ein Fachpublikum und soll im Bereich der rechtskräftigen Verurteilungen – als ein Teil der Justizstatistiken bzw. Kriminalitätsstatistiken im Allgemeinen – als Datengrundlage für Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Politik dienen.

Die vorliegende Publikation ist so aufgebaut, dass zunächst auf den Gegenstand der Statistik und auf die

Grundlagen eingegangen wird. Danach werden die zentralen Ergebnisse zur Verurteilungsstatistik präsentiert. Hier liegen die Schwerpunkte auf der Darstellung der verurteilten Personen nach soziodemographischen Merkmalen, auf den Delikten sowie Deliktkombinationen und auf den Sanktionen. Die zum Teil seit 1947 bestehende Zeitreihe zu den Verurteilungen rundet das Kapitel ab. Anschließend werden die aktuellen Ergebnisse zur Wiederverurteilungsstatistik veranschaulicht und es wird ein Überblick über die Survival-Analyse gegeben. In den Erläuterungen sind die wichtigsten Begrifflichkeiten und Definitionen angeführt, die für das Verständnis der Ergebnisse wesentlich sind. In einem eigenen Kapitel werden die inhaltlichen, technischen und gesetzlichen Änderungen erklärt. Im Tabellenteil sind die zentralen Daten zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik zusammengestellt.

Begleitend zur Publikation erscheint online ein [Tabellenband](#) mit Detailübersichten zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik 2015 sowie mit Zeitreihen zur Verurteilungsstatistik. Der Tabellenband enthält auch die Datenblätter zu den hier dargestellten Grafiken.

Tabellen zur Verurteilungsstatistik können darüber hinaus in der statistischen Datenbank [STATcube](#) generiert werden.

1.1 Verurteilungsstatistik

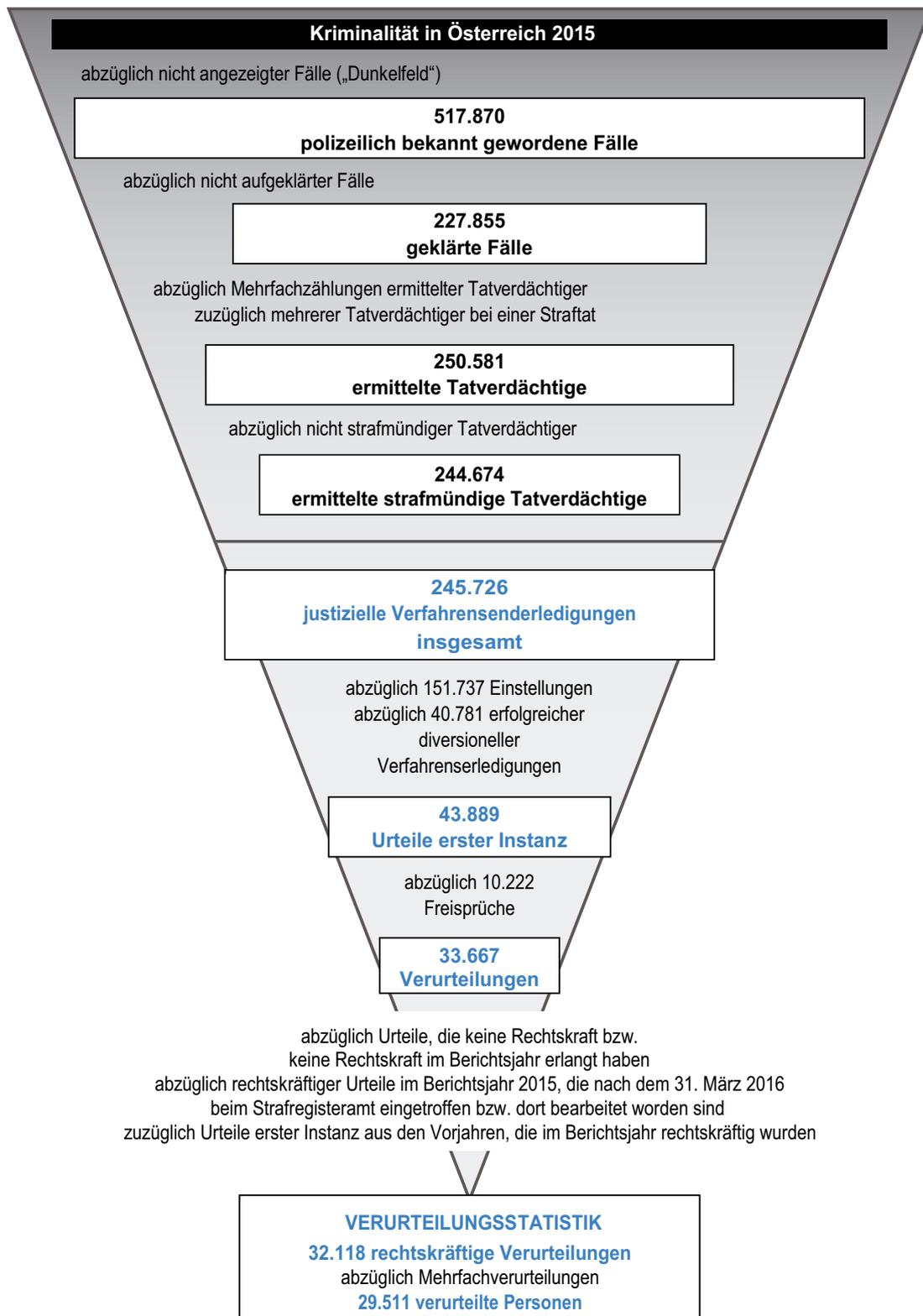
Gegenstand der Verurteilungsstatistik sind die rechtskräftigen Verurteilungen durch österreichische Strafgerichte in einem Berichtsjahr.

Grafik 1 stellt ein Modell zur polizeilichen und justiziellen Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen dar und veranschaulicht den Gegenstand der Verurteilungsstatistik.

Das gesamte Ausmaß der Kriminalität in Österreich kann aufgrund der „Dunkelziffer“, d.h. der nicht bekannt gewordenen Fälle, zahlenmäßig nicht dargestellt werden. Laut Anzeigenstatistik des Bundesministeriums für Inneres wurden im Berichtsjahr 2015 517.870 gerichtlich strafbare Handlungen angezeigt. Bei 227.855 geklärten Fällen konnten 250.581 tatverdächtige Personen ermittelt werden, von denen 244.674 strafmündig, d.h. zum Tatzeitpunkt 14 Jahre oder älter waren.

Die „Justizstatistik Strafsachen“ des Bundesministeriums für Justiz weist 245.726 justizielle Verfahrensend-

Grafik 1
Modell zur polizeilichen und justiziellen Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2015; Bundesministerium für Inneres, Polizeiliche Kriminalstatistik 2015; Bundesministerium für Justiz, Justizstatistik Strafsachen 2015. - Die Daten beziehen sich jeweils auf das Berichtsjahr 2015. Da die einzelnen Stufen der Strafverfolgung auf Statistiken mit unterschiedlichen Erfassungskonzepten beruhen und zeitlich aufeinander folgen, können die Jahresergebnisse nicht aufeinander bezogen werden. Es kann aber die Größenordnung dargestellt werden.

erledigungen für das Berichtsjahr 2015 aus. Beim Vergleich mit der Polizeilichen Anzeigenstatistik muss beachtet werden, dass Fälle aus den vorhergehenden Jahren anhängig waren und nicht alle im Jahr 2015 zur Anzeige gebrachten Fälle im selben Jahr endgültig erledigt werden konnten. Die „Justizstatistik Strafsachen“ zeigt auf, dass nicht jede polizeiliche Anzeige in ein gerichtliches Strafverfahren mündet. Von den 245.726 Enderledigungen durch die Justiz wurden 151.737 durch Einstellung beendet. Bei 40.781 Enderledigungen zeigte sich eine diversionelle Maßnahme (Absehen von einer Strafverfolgung und außergerichtliche Bereinigung bei leichteren Delikten) erfolgreich. Vor Gericht kam es somit bei 43.889 Enderledigungen zu einem Urteil erster Instanz, wobei 10.222 Freisprüche und 33.667 Verurteilungen ausgesprochen wurden.

Die Verurteilungsstatistik zählt allerdings nicht alle Verurteilungen erster Instanz, sondern alle rechtskräftigen Verurteilungen eines Berichtsjahres. Es müssen von den 33.667 Verurteilungen erster Instanz also noch all jene abgezogen werden, die keine Rechtskraft bzw. im Jahr 2015 noch keine Rechtskraft erlangt haben. Hinzu kommen jedoch Urteile erster Instanz aus den Vorjahren, die erst im Berichtsjahr 2015 rechtskräftig wurden. Nicht berücksichtigt werden können Verurteilungen, die nach dem 31. März des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres dem Strafregisteramt übermittelt bzw. dort bearbeitet werden. Somit ergeben sich 32.118 rechtskräftige Verurteilungen für das Berichtsjahr 2015. Da einige Personen in einem Berichtsjahr auch mehrfach verurteilt werden oder eine nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB erhalten, ist die Zahl der verurteilten Personen (29.511) niedriger als die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen (32.118).

Über einen langen Zeitraum hinweg waren gerichtliche Verurteilungen die alleinige bzw. Hauptmaßnahme gegen Kriminalität. Heute bildet die Verurteilungsstatistik nur einen Teil der justiziellen Abschlüsse von Verfahren ab. Als im Jahr 2000 intervenierende Diversionsmaßnahmen auch im Erwachsenenstrafrecht eingeführt wurden, kam es zu einem starken Rückgang der Verurteilungszahlen. Derzeit liegt die Zahl der erfolgreichen Diversionen deutlich höher als die Anzahl der Verurteilungen. Aber immer noch stellen die Verurteilungen die Reaktion auf die gravierendsten gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch und den Nebenstrafgesetzen dar.

Grundlage der gerichtlichen Kriminalstatistik ist ein vom Bundesministerium für Inneres übermittelter Auszug aus dem Strafregister, das vom Strafregisteramt (Bun-

despolizeidirektion Wien) geführt wird. Dies bedingt, dass die wenigen Verurteilungen von juristischen Personen (2015: acht Verurteilungen nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz) in der Verurteilungsstatistik nicht enthalten sind. Die Daten eines Berichtsjahres werden anonymisiert und verschlüsselt an Statistik Austria zur jährlichen Erstellung der gerichtlichen Kriminalstatistik gesendet. Erfasst sind alle rechtskräftigen Verurteilungen (mit Ausnahme von juristischen Personen) durch österreichische Strafgerichte.

Für nähere Informationen zur Konzeption der Verurteilungsstatistik sei hier auf die [Standarddokumentation](#) zur gerichtlichen Kriminalstatistik verwiesen.

1.2 Wiederverurteilungsstatistik

Die Wiederverurteilungsstatistik wurde im Rahmen der Umsetzung einer politischen Initiative zur Verbesserung der Datengrundlagen für die Kriminaljustiz konzipiert¹ und erstmals für das Berichtsjahr 2007 veröffentlicht. Seither wurde die Statistik mit den Berichtsjahren 2012 und 2014 inhaltlich weiterentwickelt. Nähere Informationen zu den Neuerungen und den damit verbundenen Zeitreihenbrüchen sind in Kapitel 5.1 angeführt.

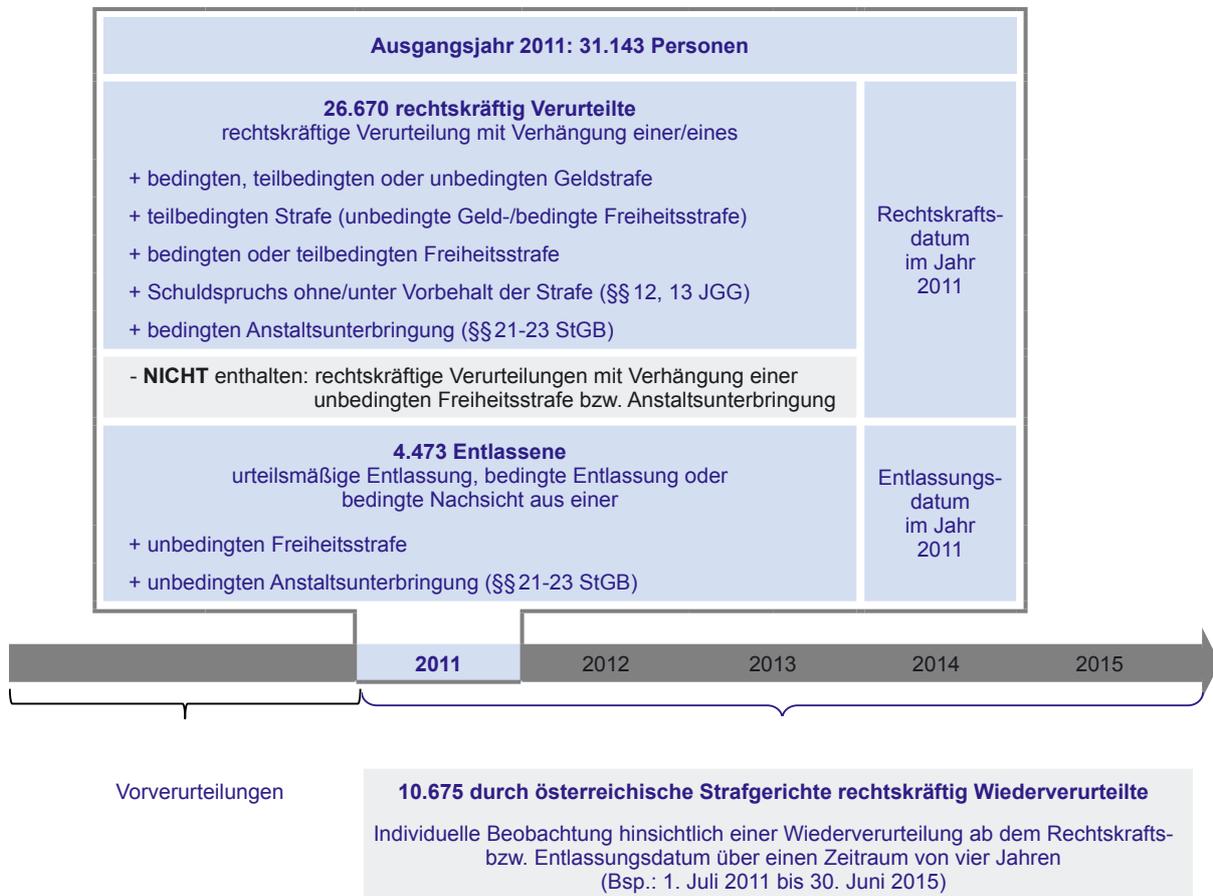
Grafik 2 veranschaulicht den Geltungsbereich und zeitlichen Rahmen der Wiederverurteilungsstatistik 2015. Analysiert werden alle Personen der Kohorte 2011. Diese setzt sich aus zwei Personengruppen zusammen. Die Kohorte beinhaltet Personen,

- die im Ausgangsjahr 2011 rechtskräftig zu einer Geldstrafe, teilbedingten Strafe (bestehend aus einer unbedingten Geld- und bedingten Freiheitsstrafe), bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe, zu einem Schuldspruch ohne oder unter Vorbehalt der Strafe (§§ 12, 13 JGG) oder zu einer bedingten Anstaltsunterbringung verurteilt wurden
- die im Ausgangsjahr 2011 aus einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung entlassen wurden – durch eine urteilsmäßige Entlassung, bedingte Entlassung oder bedingte Nachsicht.

Nicht enthalten sind Personen, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe bzw. Anstaltsunterbringung rechtskräftig verurteilt wurden. Sie werden erst ab dem Zeitpunkt der Entlassung in die zugehörige Kohorte aufgenommen. Hingegen werden die zu einer teilbeding-

¹) Die Entwicklung der Wiederverurteilungsstatistik erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie.

Grafik 2

Gegenstand der Wiederverurteilungsstatistik 2015

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2015.

ten Freiheitsstrafe verurteilten Personen aus technischen Gründen ab dem Rechtskraftsdatum beobachtet. Der Beobachtungszeitraum verkürzt sich allerdings nur maximal um ein Jahr – das ist die Zeit, in der die verurteilten Personen den unbedingten Teil der teilbedingten Freiheitsstrafe verbüßen müssen.

Alle Personen einer Kohorte werden ab dem Rechtskraftsdatum der Verurteilung bzw. ab dem Zeitpunkt ihrer Entlassung über einen festgelegten Zeitraum hinweg hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen durch österreichische Gerichte beobachtet. Seit dem Berichtsjahr 2014 ist dieser Beobachtungszeitraum für jede Person gleich lang. Das bedeutet, dass die Personen nicht mehr wie in den Jahren zuvor bis Ende des Berichtsjahres beobachtet werden, sondern bis zum Ablauf des individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren (Bsp.: Entlassung aus einer unbedingten Freiheitsstrafe am 1. Juli 2011; Beobachtungszeitraum bis 30. Juni 2015).

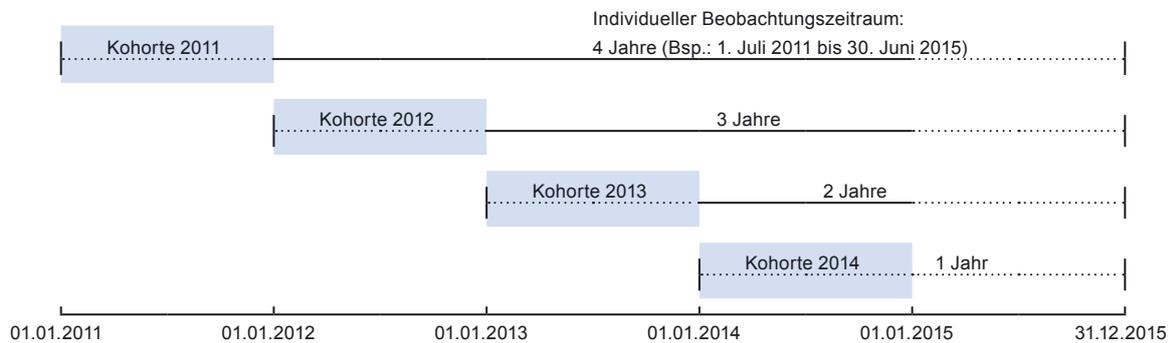
Die maximale individuelle Beobachtungsdauer von vier Jahren (vor dem Berichtsjahr 2014: fünf Kalen-

derjahre) ergibt sich durch die Tilgungs- bzw. Löschrfristen im Strafregister (drei Jahre minimale Tilgungsfrist + zwei Jahre Löschrfrist). Nur im Rahmen dieser Fristen können die Wiederverurteilungen der gesamten Kohorte beobachtet werden. Wenige Verurteilungen werden gnadenweise getilgt und somit vorzeitig aus dem Strafregister gelöscht. Diese können nicht mehr in die Analyse miteinbezogen werden.

Im Ausgangsjahr 2011 wurden 31.143 Personen nach den oben angeführten Kriterien entweder rechtskräftig verurteilt oder aus der Haft entlassen. Innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren ab der jeweiligen Verurteilung bzw. Entlassung wurden 10.675 Personen wiederverurteilt, was eine Wiederverurteilungsquote von 34,3% ergibt.

Die Wiederverurteilungsquote bezieht sich – wie der Name schon besagt – allein auf rechtskräftige Verurteilungen durch österreichische Gerichte. Die nicht registrierte Kriminalität („Dunkelfeld“), nicht aufgeklärte strafbare Handlungen sowie alle anderen justiziellen Verfahrenserledigungen (Einstellungen, diver-

Grafik 3

Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik 2015

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2015.

sionelle Maßnahmen, Freisprüche) fließen nicht in die Wiederverurteilungsstatistik ein. Hinzu kommt, dass (Folge-)Verurteilungen durch ausländische Gerichte unberücksichtigt bleiben.

Aufgegliedert nach soziodemographischen Merkmalen der Verurteilten (Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit), nach Sanktionen und strafsatzbestimmenden Delikten bei der Ausgangsverurteilung kann ein differenziertes Bild über „Verurteilungskarrieren“ gegeben werden. Die Analysen zeigen, welche Personengruppen am häufigsten wiederverurteilt werden und somit die höchste Wahrscheinlichkeit weiterer Wiederverurteilungen aufweisen. Weiters kann – im Rahmen der oben angeführten Möglichkeiten der Wiederverurteilungsstatistik – näherungsweise gemessen werden, inwieweit der (rückfall)präventive Anspruch des Strafgesetzes erfüllt wird. Denn die Intention einer Verurteilung und Sanktionierung ist nicht nur, schuldhaftes Handeln zu bestrafen, sondern auch, Personen davon abzuhalten (erneut) gegen das Gesetz zu verstoßen.

Bei der Interpretation der Ergebnisse sind sowohl das Konzept der Statistik als auch die Komplexität des Strafverfolgungssystems zu berücksichtigen. Aussagen über einfache Kausalzusammenhänge können nicht ohne weiteres getroffen werden. Bei der Darstellung der Ergebnisse zur Wiederverurteilungsstatistik in Kapitel 3 wird auf Hintergrundinformationen eingegangen.

Auch in diesem Jahr wird ergänzend eine Survival-Analyse zur Berechnung der Wiederverurteilungsstatistik eingesetzt. Die Survival-Analyse, auch Ereigniszeit- bzw. Überlebensdaueranalyse genannt, ist ein statistisches Verfahren, bei dem die Zeitspanne bis zum Eintreten eines Ereignisses – in diesem Fall die erste Wiederverurteilung – zwischen verschiedenen Gruppen verglichen wird. Bei der Analyse von Wiederverurteilungen beträgt der maximale Beobachtungszeitraum hinsichtlich der „Überlebensdauer“ vier Jahre, wobei „überleben“ in diesem Zusammenhang bedeutet, während der Risikoperiode nicht wiederverurteilt zu werden. Der Vorteil der Methode besteht darin, dass auch jüngere Kohorten in die Analyse einbezogen werden können. In Grafik 3 wird das Konzept veranschaulicht. Zusätzlich zur Kohorte 2011, die über einen Zeitraum von vier Jahren hinsichtlich neuer Verurteilungen beobachtet wird, fließen drei jüngere Kohorten in die Statistik mit ein. Der maximal mögliche Beobachtungszeitraum verringert sich pro Kohorte um ein Jahr, sodass alle Personen aus der Kohorte 2012 über drei Jahre, Personen aus der Kohorte 2013 über zwei Jahre und Personen aus der Kohorte 2014 über ein Jahr hinweg beobachtet werden (Bsp. zur Kohorte 2014: Rechtskraftwerdung der Verurteilung mit 31. Dezember 2014; Beobachtungszeitraum bis 30. Dezember 2015). Mittels Survival-Analyse stehen folglich auch aktuelle Informationen zu den Wiederverurteilungen zur Verfügung, die es ermöglichen auf Entwicklungen zeitnah zu reagieren.

2 Verurteilungsstatistik

2.1 Darstellungsebenen in der Verurteilungsstatistik

Bevor die Ergebnisse zur Verurteilungsstatistik im Detail präsentiert werden, werden die Eckzahlen für die drei möglichen Darstellungsebenen „Verurteilte Personen“, „Verurteilungen“ und „Delikte“ nebeneinandergestellt. Während zu den Verurteilungen eine lange Zeitreihe ab 1947 besteht (siehe Kapitel 2.5), sind Zahlen zu den verurteilten Personen und zu sämtlichen einer Verurteilung zugrunde liegenden Delikten erst ab dem Berichtsjahr 2012 verfügbar. Ein Überblick ist in Übersicht 1 gegeben.

Übersicht 1
Verurteilte Personen, Verurteilungen und Delikte (2012-2015)

Darstellungsebene	2012	2013	2014	2015
Verurteilte Personen	32.285	31.541	30.227	29.511
Verurteilungen	35.541	34.424	32.980	32.118
Sämtliche Delikte	53.624	51.696	49.940	49.210

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik.

Im Berichtsjahr 2015 lag die Anzahl der Verurteilungen bei 32.118. Diese Zahl beinhaltet alle Verurteilungen, die von österreichischen Gerichten ausgesprochen wurden und im Berichtsjahr Rechtskraft erlangt haben. Da knapp ein Zehntel der verurteilten Personen in einem Berichtsjahr mehrfach verurteilt wird oder eine nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB erhält, ist die Zahl der verurteilten Personen etwas niedriger als die Anzahl der Verurteilungen. Die 32.118 Verurteilungen im Jahr 2015 entfielen auf 29.511 Personen.

Nachträgliche Verurteilung

Eine bereits verurteilte Person, die wegen einer anderen Tat verurteilt wird, die aufgrund der Zeit ihrer Begehung schon in dem früheren Verfahren hätte abgeurteilt werden können, erhält eine nachträgliche Verurteilung.

Bis zum Berichtsjahr 2011 wurde in der Statistik pro Verurteilung ein Delikt ausgewiesen. Im Falle mehrerer einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte wurde das strafsatzbestimmende Delikt, d.h. das Delikt mit dem höchsten angedrohten Strafrahmen („führendes Delikt“), dargestellt. Seit dem Berichtsjahr 2012 ist die Ausweisung aller einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte möglich. Die Einschränkung auf das „führende Delikt“ fällt damit weg. Im Jahr 2015 lagen den 32.118 Verurteilungen 49.210 Delikte zugrunde. Bei über zwei Drittel der Verurteilungen

wurde nur ein Delikt abgeurteilt, beim Rest (32,3%) zwei oder mehr Delikte. Durchschnittlich entfielen auf eine Verurteilung 1,53 Delikte bzw. 1,67 Delikte auf eine verurteilte Person.

Wie auch in den Vorjahren war 2015 die Anzahl der verurteilten Personen, Verurteilungen und Delikte rückläufig. Die Zahl der Verurteilungen ist um 2,6% zurückgegangen, die Zahl der verurteilten Personen nahm um 2,4% ab. Etwas weniger stark sank die Zahl sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte (-1,5%).

2.2 Verurteilte Personen

Erstmals mit dem Berichtsjahr 2012 wurde in der Verurteilungsstatistik die Anzahl der verurteilten Personen nach soziodemographischen Merkmalen veröffentlicht. Davor wurden die Personenmerkmale (Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit) nur auf die Verurteilungen bezogen, was für Zeitreihenvergleiche weiterhin beibehalten wird. Da einige Personen in einem Berichtsjahr mehrfach verurteilt werden oder eine nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB erhalten, unterscheidet sich die Zahl der verurteilten Personen von der Anzahl der Verurteilungen. Dieses Kapitel beinhaltet soziodemographische Informationen zu den verurteilten Personen. Im Fall mehrerer Verurteilungen einer Person im Jahr 2015 werden die Angaben zur ersten Verurteilung im Berichtsjahr übernommen.

Übersicht 2 gibt einen Überblick darüber, wie häufig eine Person im Jahr 2015 rechtskräftig verurteilt wurde. Der Großteil der 29.511 verurteilten Personen (27.165 Personen; 92,1%) wurde im Berichtsjahr 2015 einmal verurteilt. 7,2% wurden zweimal verurteilt und nur ein kleiner Anteil (0,8%) wurde dreimal oder öfter verurteilt, wodurch sich insgesamt 32.118 rechtskräftige Verurteilungen ergeben.

In Übersicht 3 werden die verurteilten Personen im Jahr 2015 nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen dargestellt. Die Ergebnisse in der Tabelle sowie die folgenden Erläuterungen beziehen sich – wie bereits angeführt – auf verurteilte Personen und nicht auf Verurteilungen.

Im Berichtsjahr 2015 waren 93,9% der Verurteilten zum Tatzeitpunkt volljährig. 11,3% (3.342 Personen) fielen in die Kategorie „Junge Erwachsene“ (18- bis 20-Jährige), die mit 1.7.2001 gesetzlich verankert

Übersicht 2

Verurteilte Personen nach Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr und nach Geschlecht, Alter zum Tatzeitpunkt und Vorverurteilungen

Merkmale der verurteilten Personen bei der ersten Verurteilung im Berichtsjahr	Verurteilte Personen insgesamt	Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr					
		1		2		3 und mehr	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Personen insgesamt	29.511	27.165	92,1	2.113	7,2	233	0,8
darunter Personen mit mindestens einer nachträglichen Verurteilung ¹⁾	1.870	736	39,4	946	50,6	188	10,1
Geschlecht							
Männer	25.238	23.144	91,7	1.888	7,5	206	0,8
Frauen	4.273	4.021	94,1	225	5,3	27	0,6
Alter zum Tatzeitpunkt							
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)	1.806	1.480	81,9	271	15,0	55	3,0
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)	3.342	2.948	88,2	337	10,1	57	1,7
Erwachsene (21-Jährige und älter)	24.363	22.737	93,3	1.505	6,2	121	0,5
Vorverurteilung							
Ohne Vorverurteilung	16.491	15.579	94,5	820	5,0	92	0,6
Mit Vorverurteilung	13.020	11.586	89,0	1.293	9,9	141	1,1

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2015. - 1) Nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB.

wurde, und 82,6% (24.363 Personen) in die Kategorie „Erwachsene“ (21-Jährige und älter). Die übrigen 6,1% (1.806 Personen) waren zum Tatzeitpunkt zwischen 14 und 17 Jahre alt.

Übersicht 3

Verurteilte Personen nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen

Merkmale der verurteilten Personen bei der ersten Verurteilung im Berichtsjahr	Verurteilte Personen insgesamt		VZ ¹⁾
	absolut	in %	
Personen insgesamt	29.511	100,0	3,94
Geschlecht			
Männer	25.238	85,5	6,94
Frauen	4.273	14,5	1,11
Alter zum Tatzeitpunkt			
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)	1.806	6,1	5,19
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)	3.342	11,3	11,20
Erwachsene (21-Jährige und älter)	24.363	82,6	3,56
Alter bei Rechtskraft des Urteils			
14 bis unter 25 Jahre	8.940	30,3	8,17
25 bis unter 35 Jahre	8.986	30,4	7,70
35 bis unter 45 Jahre	5.566	18,9	4,83
45 bis unter 55 Jahre	3.810	12,9	2,72
55 bis unter 65 Jahre	1.569	5,3	1,46
65 Jahre und älter	640	2,2	0,40
Staatsangehörigkeit			
Österreich	17.603	59,6	2,72
Nicht-Österreich	11.908	40,4	11,70
EU-Staaten ohne Österreich	4.716	16,0	9,25
Serbien	1.484	5,0	14,82
Türkei	951	3,2	9,69
Sonstige	4.757	16,1	15,34
Vorverurteilung			
Ohne Vorverurteilung	16.491	55,9	.
Mit Vorverurteilung	13.020	44,1	.

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2015. - 1) Verurteilenziffer: Anzahl der verurteilten Personen bezogen auf je 1.000 strafmündige Personen der jeweiligen Bevölkerungsgruppe (Bevölkerung im Jahresdurchschnitt).

Alter zum Tatzeitpunkt

Strafmündig sind alle Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Zu den Jugendlichen zählen 14- bis 17-Jährige. Die im Jahr 2001 geschaffene Alterskategorie „Junge Erwachsene“ umfasst die 18- bis 20-Jährigen. Die Altersuntergrenze für Erwachsene liegt somit beim vollendeten 21. Lebensjahr.

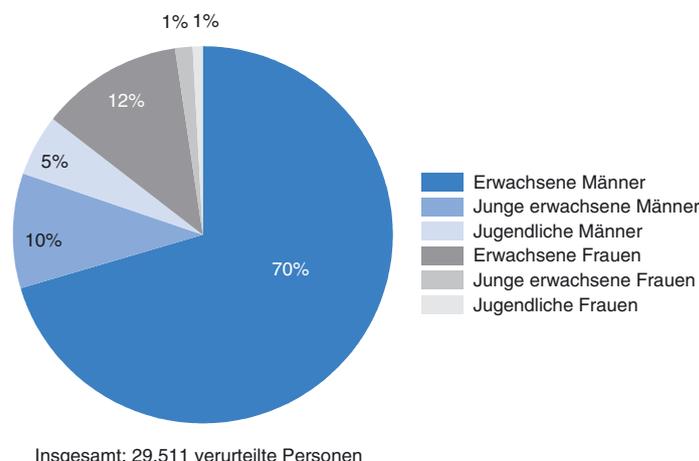
In Relation zur jeweiligen Bevölkerungsgruppe gesetzt, zeigt sich die höchste Verurteilenziffer (Anzahl der verurteilten Personen auf je 1.000 strafmündige Personen der jeweiligen Bevölkerungsgruppe) bei den jungen Erwachsenen (11,20), gefolgt von Jugendlichen (5,19) und Erwachsenen (3,56). Die niedrige Verurteilenziffer der Erwachsenen ist vor allem auf die sinkende Anzahl an Verurteilungen mit zunehmendem Alter zurückzuführen. Während die Verurteilenziffer der 25- bis 34-Jährigen (bezogen auf das Alter bei Rechtskraft des Urteils) mit 7,70 noch höher lag als bei den Jugendlichen (5,19) und die der 35- bis 44-Jährigen bei 4,83 lag, verzeichnete die Verurteilenziffer bei den 55-jährigen und älteren Personen nur mehr einen Wert von 0,83.

Verurteilenziffer

Anzahl der verurteilten Personen bezogen auf je 1.000 strafmündige Personen (Bevölkerung im Jahresdurchschnitt).

Aufgegliedert nach dem Geschlecht waren 85,5% der Verurteilten (25.238 Personen) männlich und 14,5% (4.273 Personen) weiblich. Ein ähnliches Verhältnis (6:1) zeigte sich auch anhand der Verurteilenziffer, welche 2015 bei den Männern bei 6,94 und bei den Frauen bei 1,11 lag.

Grafik 4

Verurteilte Personen nach Alter zum Tatzeitpunkt¹⁾ und Geschlecht

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2015. - 1) Zu den Jugendlichen zählen 14- bis 17-Jährige. Die im Jahr 2001 geschaffene Alterskategorie „Junge Erwachsene“ umfasst die 18- bis 20-Jährigen. Die Altersuntergrenze für Erwachsene liegt somit beim vollendeten 21. Lebensjahr.

Im Berichtsjahr 2015 hatten 59,6% (17.603 Personen) der Verurteilten die österreichische Staatsangehörigkeit, 40,4% (11.908 Personen) waren fremde Staatsbürger und Staatsbürgerinnen, Staatenlose oder Personen mit ungeklärter Staatsbürgerschaft. Bei der Verurteiltenziffer ausländischer Staatsangehöriger ist zu beachten, dass für verurteilte Personen ohne Wohnsitz in Österreich die Bezugsgröße fehlt und so die Kriminalitätsbelastung durch die Wohnbevölkerung mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit deutlich überschätzt wird.

Etwas mehr als die Hälfte der verurteilten Personen (55,9%) hatten bei der ersten Verurteilung im Berichtsjahr 2015 keine Vorverurteilung²⁾ durch ein österreichisches Gericht. Die anderen 44,1% hatten bereits eine noch nicht getilgte bzw. gelöschte Eintragung im Strafregister. Bei Personen ohne Vorverurteilung war der Anteil derer mit nur einer Verurteilung (94,5%) im Berichtsjahr deutlich höher als bei Personen, die vor 2015 bereits eine aufrechte Eintragung im Strafregister hatten (89,0%, Übersicht 2).

Grafik 4 veranschaulicht die Anteile der verurteilten Personen anhand der Kombination der Merkmale Alter zum Tatzeitpunkt und Geschlecht. Daraus ist ersichtlich, dass vier Fünftel der Verurteilten volljährige Männer waren (70,4% 21-Jährige und älter, 9,8% zwischen 18 und 20 Jahren), gefolgt von voll-

jährigen Frauen (12,1% 21-Jährige und älter, 1,5% 18- bis 20-Jährige). Mit 5,3% war der Anteil der 14- bis 17-jährigen Männer deutlich höher als jener der jugendlichen Frauen (0,9%).

Im Folgenden wird analysiert, wie häufig die im Berichtsjahr 2015 verurteilten Personen nach bestimmten Delikten und Deliktgruppen verurteilt wurden. Üblicherweise werden bei der Darstellung der Ergebnisse strafbare Handlungen auf Ebene der Delikte (alle einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte) oder auf Ebene der Verurteilungen (ein strafsatzbestimmendes Delikt pro Verurteilung) präsentiert. Da aber auf jede verurteilte Person durchschnittlich 1,67 Delikte entfallen, wird bei Betrachtung sämtlicher Delikte die Zahl der verurteilten Personen insgesamt und gegliedert nach Deliktgruppen überschätzt. Indem die Zahl der Personen in Bezug zur Zahl der Delikte gesetzt wird, können die Größenordnungen besser eingeschätzt werden. In Übersicht 4 ist die Anzahl der verurteilten Personen der Anzahl der Delikte nach den Abschnitten des Strafgesetzbuchs und ausgewählten Paragrafen und Nebenstrafgesetzen gegenübergestellt. Um das Bild zu vervollständigen, ist auch die Anzahl der Verurteilungen nach strafsatzbestimmender Norm angeführt.

Insgesamt 49.210 Delikte lagen den Verurteilungen im Berichtsjahr 2015 zugrunde, die von 29.511 Personen verwirklicht wurden. Beim Großteil der Delikte stimmt die Anzahl relativ gut mit der Anzahl der wegen der jeweiligen Delikte verurteilten Personen überein.

Betrachtet man jedoch die verschiedenen Abschnitte des Strafgesetzbuchs oder die Nebenstrafgesetze, ist

2) Zum Zeitpunkt des Datenabzugs aus dem Strafregister war keine frühere Verurteilung durch ein österreichisches Gericht eingetragen. Es besteht die Möglichkeit, dass die verurteilten Personen schon einmal verurteilt wurden, diese Verurteilung aber bereits getilgt und aus dem Strafregister gelöscht war. Ausländische Verurteilungen sind nicht berücksichtigt. Bei nachträglichen Verurteilungen wird die „Bezugsverurteilung“ nicht als Vorverurteilung gewertet.

Übersicht 4

Gegenüberstellung von verurteilten Personen, Verurteilungen und sämtlichen Delikten nach Deliktgruppen

Strafbare Handlungen insgesamt, nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten ¹⁾) u. ausgewählten §§ des StGB) und nach ausgewählten Nebenstrafgesetzen	Verurteilte Personen	Verurteilungen nach strafsatzbestimmender Norm	Sämtliche Delikte
Insgesamt	29.511	32.118	49.210
Strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch zusammen	24.710	26.268	39.141
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	7.527	6.034	8.613
darunter Körperverletzung (§ 83 StGB)	4.559	3.326	4.818
Schwangerschaftsabbruch	1	-	1
Strafbare Handlungen gegen die Freiheit	2.861	2.176	3.556
darunter Gefährliche Drohung (§ 107 StGB)	1.546	1.063	1.618
Strafbare Handlungen gegen die Ehre	89	42	93
Verletzungen der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse	8	6	8
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	13.360	12.549	16.986
darunter Sachbeschädigung (§ 125 StGB)	1.905	939	1.946
Diebstahl (§ 127 StGB)	3.582	2.844	3.805
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung (§ 130 StGB)	2.969	2.884	3.092
Gemeingefährliche strafbare Handlungen und st.H. gegen die Umwelt	98	78	101
Strafbare Handlungen gegen den religiösen Frieden und die Ruhe der Toten	12	1	17
Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie	1.021	980	1.026
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	586	553	986
darunter Vergewaltigung (§ 201 StGB)	112	97	117
Pornographische Darstellung Minderjähriger (§ 207a StGB)	186	152	314
Tierquälerei	51	37	53
Strafbare Handlungen gegen die Zuverlässigkeit v. Urkunden u. Beweiszeichen	2.416	1.264	2.728
Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln	898	187	944
Strafbare Handlungen bei Wahlen und Volksabstimmungen	1	1	1
Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt	991	722	1.030
Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden	361	226	446
Strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege	1.556	1.269	2.331
Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte st.H.	142	136	200
Amtsanmaßung und Erschleichung eines Amtes	21	7	21
Strafbare Handlungen nach den Nebenstrafgesetzen zusammen	6.331	5.850	10.069
darunter Finanzstrafgesetz	135	125	261
Fremdenpolizeigesetz 2005	706	693	786
Suchtmittelgesetz	4.682	4.435	7.922
darunter unerlaubter Umgang mit Suchtgiften (§ 27 SMG)	4.169	3.041	5.857
Waffengesetz	784	378	822

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2015. - St.H. = Strafbare Handlungen. - 1) Im Berichtsjahr 2015 gab es keine Verurteilungen nach den Abschnitten „Hochverrat und andere Angriffe gegen den Staat (242-248)“, „Angriffe auf oberste Staatsorgane (249-251)“, „Landesverrat (252-258)“, „Strafbare Handlungen gegen das Bundesheer (259, 260)“, „Störung der Beziehungen zum Ausland (316-320)“ und „Völkermord (321)“.

die Differenz der verurteilten Personen zu den Delikten deutlich größer (bis zu über 48%). Das lässt sich darauf zurückführen, dass Personen häufig wegen mehrerer Delikte derselben Deliktgruppe verurteilt werden. Beispielsweise gab es 986 Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, die von 586 Personen verwirklicht wurden. Eine ähnlich hohe Differenz zwischen der Anzahl der Delikte und der Anzahl der wegen bestimmter Delikte verurteilten Personen konnte bei Delikten nach dem Suchtmittelgesetz festgestellt werden. Insgesamt wurden 4.682 Personen von österreichischen Gerichten wegen 7.922 Suchtgiftdelikten verurteilt. Bei den 4.435 Verurteilungen, bei denen ein Suchtgiftdelikt strafsatzbestimmend war, gab es über 2.800 Kombinationen mit weiteren Delikten nach dem Suchtmittelgesetz.

Beinahe keine Differenz (0,5%) zwischen der Anzahl der Personen und der Anzahl der Delikte gab es hin-

gegen bei strafbaren Handlungen gegen Ehe und Familie. 1.021 Personen wurden wegen 1.026 Delikten gegen Ehe und Familie – überwiegend wegen der Verletzung der Unterhaltungspflicht – verurteilt, von denen der überwiegende Teil auch strafsatzbestimmend (95,5%, 980 Delikte) war. Gering war der Unterschied auch bei strafbaren Handlungen nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005, derentwegen 706 Personen verurteilt wurden. Von den 786 Delikten waren 88,2% (693 Delikte) strafsatzbestimmend.

2.3 Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte

Erstmals mit dem Berichtsjahr 2012 ist eine Ausweitung aller Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen, möglich. Die Beschränkung auf das „führende Delikt“ fällt seitdem weg. Im Folgenden werden alle im

Jahr 2015 verwirklichten Delikte analysiert. Weitere Informationen zu den Delikten 2015 können auch aus dem [Tabellenband](#) (Tabellen A2, A5-A9) entnommen werden. Vergleiche mit Jahren vor 2012 sind aufgrund der erst im Berichtsjahr 2012 geschaffenen neuen Darstellungsebene nicht möglich.

Im Berichtsjahr 2015 entfielen auf 32.118 rechtskräftige Verurteilungen 49.210 Delikte. Übersicht 5 bietet einen Überblick über die Anzahl der Delikte pro Verurteilung. Daraus ist ersichtlich, dass bei über zwei Drittel der Verurteilungen (67,7%; 21.729 Verurteilungen) nur ein Delikt zugrunde lag. Bei knapp einem Fünftel der Verurteilungen (19,8%) wurden zwei Delikte abgeurteilt und bei den restlichen 12,5% waren es drei oder mehr Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen.

Aufgegliedert nach den Abschnitten des Strafgesetzbuchs und nach den Nebenstrafgesetzen gab es im Berichtsjahr 2015 die meisten Delikte wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen (16.986 Delikte; 34,5%), gefolgt von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (8.613 Delikte; 17,5%) und strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz (7.922 Delikte; 16,1%). Die Delikte nach diesen drei Untergruppen machten über zwei Drittel aller Delikte aus, wie in Grafik 5 veranschaulicht wird.

Nach dem sechsten Abschnitt des besonderen Teils des StGB „Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen“ wurden 16.986 Delikte erfasst. Eine Aufgliederung nach Delikten ist in Grafik 6 dargestellt. Nicht ganz drei Viertel aller Delikte nach diesem Abschnitt (12.549 Delikte) waren strafsatzbestimmend. Diebstahlsdelikte (§§ 127-131 StGB; 8.306 Delikte; 48,9%) waren mit beinahe der Hälfte aller Delikte gegen frem-

Übersicht 5

Anzahl der Delikte pro Verurteilung

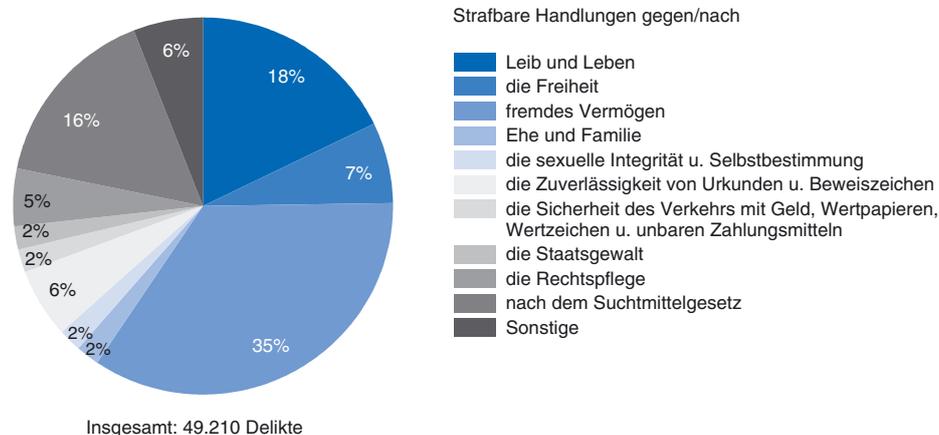
Anzahl der Verurteilungen	Anzahl der Delikte pro Verurteilung	Anzahl der Delikte
21.729	1	21.729
6.373	2	12.746
2.467	3	7.401
892	4	3.568
394	5	1.970
143	6	858
69	7	483
31	8	248
11	*	= 99
3	10	30
1	11	11
3	12	36
0	13	0
1	14	14
0	15	0
0	16	0
1	17	17
32.118		49.210

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2015. - Lesebeispiel: Bei 6.373 Verurteilungen wurden jeweils zwei Delikte abgeurteilt, was 12.746 Delikte ergibt. Insgesamt lagen bei 32.118 Verurteilungen 49.210 Delikte zugrunde.

des Vermögen die häufigsten Delikte dieser Gruppe, gefolgt von Betrug (§§ 146-148 StGB; 2.702 Delikte; 15,9%), Sachbeschädigung (§§ 125-126 StGB; 2.256 Delikte; 13,3%) und Raub (§§ 142-143 StGB; 824 Delikte; 4,9%).

Wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben wurden im Jahr 2015 rund 8.600 Delikte erfasst. Bei über zwei Drittel dieser Delikte war ein Paragraph strafsatzbestimmend (6.034 strafsatzbestimmende Delikte). In diesem Abschnitt waren die meisten Delikte auf das Delikt Körperverletzung (4.818 Delikte; 55,9%) zurückzuführen. Dies ist gleichzeitig jener Paragraph des StGB, nach dem es im Jahr 2015 die meisten verwirklichten Delikte gab. 18,3% der

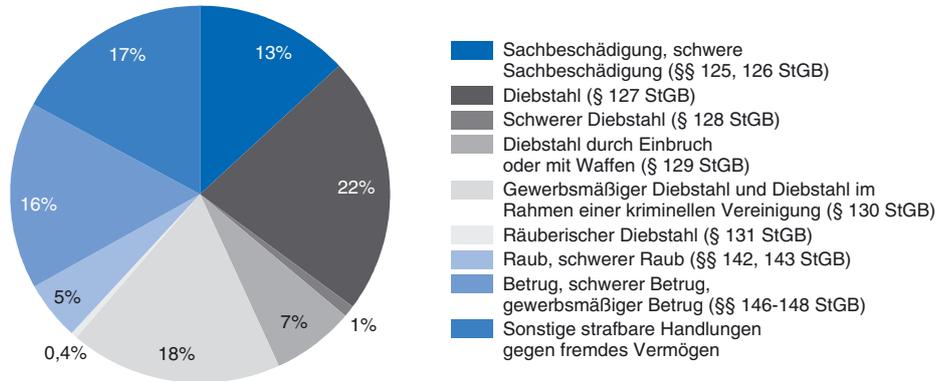
Grafik 5

Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach Deliktgruppen

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2015.

Grafik 6

Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen (sämtliche Delikte)



Insgesamt: 16.986 Delikte gegen fremdes Vermögen

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2015.

Delikte gegen Leib und Leben waren schwere Körperverletzungsdelikte (§§ 84-87 StGB; 1.574 Delikte), gefolgt von fahrlässiger Körperverletzung (1.404 Delikte; 16,3%) und der Gefährdung der körperlichen Sicherheit (342 Delikte; 4,0%). Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 75-79 StGB) gab es 62 Delikte (0,7%), darunter 23 vollendete Morde.

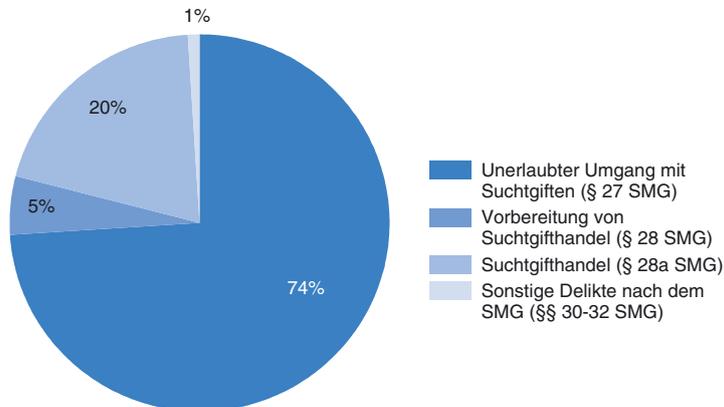
Gegliedert nach den Abschnitten des Strafgesetzbuchs und den Nebenstrafgesetzen stellen Drogen-delikte die drittgrößte Gruppe dar. Im Jahr 2015 waren 4.435 Verurteilungen laut „führendem Delikt“ dem Suchtmittelgesetz zugeordnet. Insgesamt verurteilten die österreichischen Gerichte wegen 7.922 Delikten nach dem Suchtmittelgesetz. Beinahe drei Viertel aller Suchtgiftdelikte waren auf den unerlaubten Umgang mit Suchtgiften (5.857 Delikte; 73,9%) zurückzuführen

(Grafik 7). Ungefähr ein Viertel (25,3%) betraf den Suchtgifthandel bzw. dessen Vorbereitung (1.613 Delikte bzw. 389 Delikte). 0,8% entfielen auf gerichtliche Strafbestimmungen für psychotrope Stoffe (§§ 30-31a SMG; 61 Delikte). Neben den Delikten nach dem Suchtmittelgesetz wurden im Jahr 2015 34 Delikte nach § 4 des Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetzes erfasst; darunter waren 20 strafsatzbestimmend.

7,2% sämtlicher Delikte im Jahr 2015 entfielen auf strafbare Handlungen gegen die Freiheit (3.556 Delikte); nicht ganz zwei Drittel (61,2%) waren strafsatzbestimmend. Beinahe die Hälfte aller Delikte gegen die Freiheit war auf § 107 StGB „Gefährliche Drohung“ (1.618 Delikte; 45,5%) zurückzuführen, gefolgt von Nötigung und schwerer Nötigung (1.466 Delikte; 41,2%). Nach dem im Jahr 2006 neu

Grafik 7

Strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz (sämtliche Delikte)



Insgesamt: 7.922 Suchtgiftdelikte

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2015. - SMG = Suchtmittelgesetz.

eingeführten § 107a StGB „Beharrliche Verfolgung“ (umgangssprachlich auch als „Stalking“ bezeichnet) gab es 172 Delikte. Nach dem im Jahr 2009 eingeführten § 107b StGB, der fortgesetzte Gewaltausübung strenger unter Strafe stellt, wurden 99 Delikte (mit-)abgeurteilt.

Auf die restlichen Abschnitte des Strafgesetzbuchs und die Nebenstrafgesetze entfielen jeweils nicht mehr als sechs Prozent der Delikte insgesamt.

Wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung wurden im Jahr 2015 986 Delikte erfasst, was 2,0% an allen Delikten ausmachte. Beinahe ein Drittel (314 Delikte; 31,8%) der Delikte nach diesem Abschnitt waren auf § 207a StGB „Pornographische Darstellungen Minderjähriger“ zurückzuführen. Wegen Vergewaltigung (11,9%) wurden 117 Schuldsprüche ausgesprochen, wegen sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 207 StGB) bzw. Jugendlichen (§ 207b StGB) waren es 108 bzw. 17 Schuldsprüche (zusammen 12,7%). Weitere 105 Delikte gab es wegen sexueller Belästigung und öffentlicher geschlechtlicher Handlungen (10,6%), gefolgt von 97 Delikten wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (9,8%).

Im Vergleich zum Vorjahr stark angestiegen sind Delikte gegen das Fremdenpolizeigesetz 2005. Die Zahl der Delikte hat sich von 263 Delikten im Jahr 2014 auf 786 Delikte im Jahr 2015 beinahe verdreifacht. Von den 786 Delikten waren 693 strafsatzbestimmend. Der überwiegende Teil der 706 im Jahr 2015 wegen strafbarer Handlungen nach dem Fremdenpolizeigesetz verurteilten Personen wurde wegen Schlepperei (671 Personen; 95,0%) verurteilt.

2.3.1 Deliktkombinationen

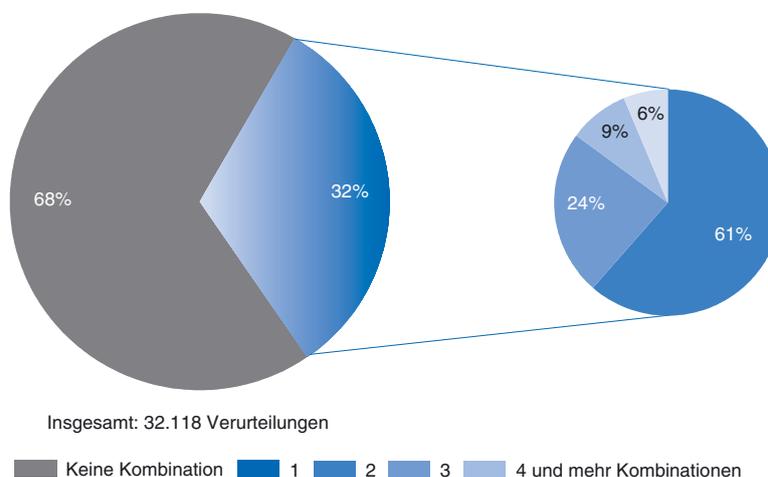
Seit mit dem Berichtsjahr 2012 die Ausweisung aller einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte möglich ist, kann nicht nur Auskunft über die Anzahl sämtlicher Delikte gegeben werden, sondern auch darüber, welche Delikte bei einer Verurteilung gemeinsam abgeurteilt werden. Die Darstellung der Kombinationen von Delikten, die von einer Person begangen wurden und die gemeinsam bei einer Verurteilung abgeurteilt werden, stellt eine bedeutende Erweiterung der Analysemöglichkeiten zur Verurteilungsstatistik dar. Im Folgenden werden Deliktkombinationen definiert als Kombinationen des strafsatzbestimmenden Delikts mit weiteren Delikten, die einer Verurteilung zugrunde lagen.

Wie in Grafik 8 dargestellt ist, wird beim überwiegenden Teil der im Jahr 2015 rechtskräftig gewordenen Verurteilungen (67,7%) ein einziges Delikt abgeurteilt. Somit bleiben 10.389 Verurteilungen (32,3%), bei denen die Kombinationen des strafsatzbestimmenden Delikts mit gemeinsam abgeurteilten Delikten analysiert werden können. Beim Großteil (61,3%) der Verurteilungen mit mehreren Delikten pro Verurteilung wurden zwei Delikte abgeurteilt (= eine Deliktkombination), bei 23,7% gab es zwei Deliktkombinationen und bei 8,6% drei Kombinationen. Verurteilungen mit mehr als vier Delikten (= vier und mehr Kombinationen mit dem strafsatzbestimmenden Delikt) kamen selten (6,3%) vor.

In Übersicht 6 sind in den ersten drei Spalten die Verurteilungen insgesamt, mit und ohne Deliktkombinationen – gegliedert nach strafsatzbestimmenden Normen – dargestellt. In den restlichen Spalten der

Grafik 8

Verurteilungen nach Anzahl der Deliktkombinationen¹⁾



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2015. - 1) Kombinationen des strafsatzbestimmenden Delikts mit weiteren Delikten einer Verurteilung.

Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und Deliktkombinationen der strafsatzbestimmenden Normen

Strafsatzbestimmende Norm: Strafbare Handlungen (St.H.) insgesamt, nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten und darunter ausgewählten §§ des StGB) und nach ausgewählten Nebenstrafgesetzen	Verurteilungen zusammen	Verurteilungen			Deliktkombinationen der strafsatzbestimmenden Normen mit strafbaren Handlungen gegen/nach ...													
		ohne weitere Delikte	mit Deliktkombinationen ¹⁾	Delikt- kombinationen zusammen ¹⁾	Leib und Leben	die Freiheit	fremdes Vermögen	Ehe und Familie	die sexuelle Integrität u. Selbstbestimmung	die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen	die Sicherheit des Verkehrs mit Geld etc. ²⁾	die Staatsgewalt	die Rechtspflege	sonstigen Abschnitten nach dem Strafgesetzbuch	dem Finanzstrafgesetz	dem Suchtmittelgesetz	dem Waffengesetz	sonstigen Nebenstrafgesetzen
					in %													
Insgesamt	32.118	21.728	10.390	17.092	15,2	8,1	26,2	0,3	2,5	8,6	4,4	1,8	6,2	2,1	0,8	20,4	2,6	0,9
Strafgesetzbuch zusammen	26.268	18.293	7.975	13.228	18,9	10,2	31,8	0,3	3,3	10,5	5,6	2,0	7,7	2,5	0,2	4,4	2,3	0,3
St.H. gegen Leib und Leben	6.034	4.797	1.237	1.759	35,4	12,6	31,3	0,5	0,3	1,1	0,4	6,1	2,6	2,3	-	4,2	3,2	0,1
darunter Körperverletzung (§ 83 StGB)	3.326	2.800	526	656	14,5	5,2	61,6	0,9	0,5	1,4	-	1,1	1,2	1,5	-	7,2	5,0	-
St.H. gegen die Freiheit	2.176	984	1.192	1.894	40,0	24,1	22,5	0,2	1,0	1,8	0,8	1,3	1,6	1,1	-	2,1	3,3	0,3
darunter Gefährliche Drohung (§ 107 StGB)	1.063	561	502	745	45,6	19,1	21,6	0,1	-	1,3	0,3	1,2	1,5	1,6	-	2,3	5,2	0,1
St.H. gegen die Ehre	42	40	2	4	-	-	25,0	-	-	-	-	-	-	75,0	-	-	-	-
Verletzungen d. Privatsphäre u. bestimmter Berufsgeheimnisse	6	5	1	1	-	-	100,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
St.H. gegen fremdes Vermögen	12.549	9.333	3.216	5.797	7,0	6,3	40,7	0,4	0,3	18,6	10,9	1,7	4,1	1,5	0,3	5,7	2,2	0,4
darunter Sachbeschädigung (§ 125 StGB)	939	840	99	113	21,2	1,8	48,7	-	2,7	1,8	-	2,7	1,8	3,5	-	11,5	2,7	1,8
Diebstahl (§ 127 StGB)	2.844	2.612	232	263	2,7	-	69,6	0,8	0,4	4,6	2,3	-	1,9	1,5	-	14,8	0,8	0,8
Gewerbsmäßiger Diebstahl u. Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung (§ 130 StGB)	2.884	1.828	1.056	2.048	6,1	6,1	28,3	0,1	0,3	26,6	19,6	2,4	2,4	1,4	-	5,1	1,5	0,1
Gemeingefährliche st.H. u. st.H. gegen die Umwelt	78	52	26	70	15,7	8,6	42,9	-	-	4,3	-	4,3	5,7	10,0	-	2,9	4,3	1,4
St.H. gegen den religiösen Frieden und die Ruhe der Toten	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
St.H. gegen Ehe und Familie	980	955	25	29	20,7	-	58,6	-	-	3,4	-	-	3,4	3,4	-	10,3	-	-
St.H. gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	553	256	297	626	8,1	16,1	5,8	0,5	61,7	1,1	0,6	0,5	1,0	0,8	-	2,6	1,3	-
Tierquälerei	37	31	6	11	-	-	54,5	9,1	-	9,1	-	-	-	18,2	-	9,1	-	-
St.H. gegen die Zuverlässigkeit v. Urkunden u. Beweiszeichen	1.264	844	420	628	6,5	0,8	51,0	0,5	-	22,3	10,4	0,3	1,6	0,5	-	3,7	2,1	0,5
St.H. gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld etc. ²⁾	187	54	133	231	4,3	0,4	62,3	-	-	21,6	3,5	-	1,3	0,9	-	2,6	2,2	0,9
Angriffe auf oberste Staatsorgane	1	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	100,0	-	-	-	-	-
St.H. gegen die Staatsgewalt	722	211	511	937	51,2	15,6	17,0	-	0,2	2,3	0,1	1,9	1,2	3,7	-	5,0	1,6	0,1
St.H. gegen den öffentlichen Frieden	226	135	91	147	21,8	5,4	13,6	-	0,7	2,0	0,7	4,8	1,4	42,9	-	1,4	4,8	0,7
St.H. gegen die Rechtspflege	1.269	523	746	1.012	8,1	3,9	12,8	0,3	-	2,4	0,6	0,6	66,4	0,7	-	3,6	0,4	0,3
St. Verletzungen d. Amtspflicht, Korruption u. verwandte st.H.	136	66	70	79	1,3	1,3	8,9	-	-	3,8	-	-	3,8	73,4	5,1	-	-	2,5
Amtsanmaßung und Erschleichung eines Amtes	7	6	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	100,0
Nebenstrafgesetze zusammen	5.850	3.435	2.415	3.864	2,4	1,0	6,9	0,1	0,1	1,9	0,4	1,1	0,9	0,6	2,9	75,3	3,7	2,8
darunter Finanzstrafgesetz	125	53	72	125	-	-	8,0	-	-	0,8	-	-	0,8	0,8	89,6	-	-	-
Fremdenpolizeigesetz 2005	693	600	93	139	8,6	2,9	2,9	-	-	16,5	-	4,3	3,6	2,2	-	2,2	2,2	54,7
Suchtmittelgesetz	4.435	2.316	2.119	3.420	1,8	0,9	6,1	0,0	0,1	1,3	0,4	1,1	0,8	0,1	-	83,5	3,4	0,5
darunter Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften (§ 27 SMG)	3.041	2.058	983	1.390	2,5	0,9	8,8	0,1	-	1,4	0,4	1,7	0,5	0,1	-	81,4	2,1	0,2
Waffengesetz	378	294	84	109	11,9	-	37,6	1,8	-	2,8	1,8	0,9	-	0,9	-	30,3	10,1	1,8
Sonstige Nebenstrafgesetze	219	172	47	71	5,6	4,2	4,2	-	-	5,6	-	-	1,4	22,5	-	23,9	16,9	15,5

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2015. - St.H. = Strafbare Handlungen. - 1) Da es 2015 über 4.000 Verurteilungen mit mehr als zwei Delikten pro Verurteilung und somit mit mehr als einer Deliktombination gab, ist die Anzahl der Deliktombinationen höher als die Anzahl der Verurteilungen mit Deliktombinationen. - 2) St.H. gegen die Sicherheit d. Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln.

Tabelle sind die Deliktkombinationen der strafsatzbestimmenden Normen mit weiteren strafbaren Handlungen nach den Abschnitten des Strafgesetzbuchs und der Nebenstrafgesetze angeführt. Da bei über einem Drittel der Verurteilungen mit mehreren Delikten mehr als zwei Delikte abgeurteilt wurden, liegt die Anzahl der Deliktkombinationen (17.092) deutlich höher als die Anzahl der Verurteilungen mit Deliktkombinationen (10.390). Bei der Analyse der Deliktkombinationen ist zu beachten, dass es sich hier um bei einer Verurteilung gemeinsam abgeurteilte Delikte handelt, unabhängig davon, ob die Delikte bei einer oder bei mehreren Tathandlungen begangen wurden.

Die meisten Verurteilungen gab es im Berichtsjahr 2015 wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen. Von den 12.549 Verurteilungen, bei denen ein Delikt gegen fremdes Vermögen strafsatzbestimmend war, wurden beim Großteil (9.333 Verurteilungen; 74,4%) keine weiteren Delikte abgeurteilt. Bei den 5.797 Deliktkombinationen waren Kombinationen mit einem Delikt aus derselben Gruppe (40,7%) am häufigsten, gefolgt von Delikten gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen (18,6%) und gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, -zeichen und unbaren Zahlungsmitteln (10,9%).

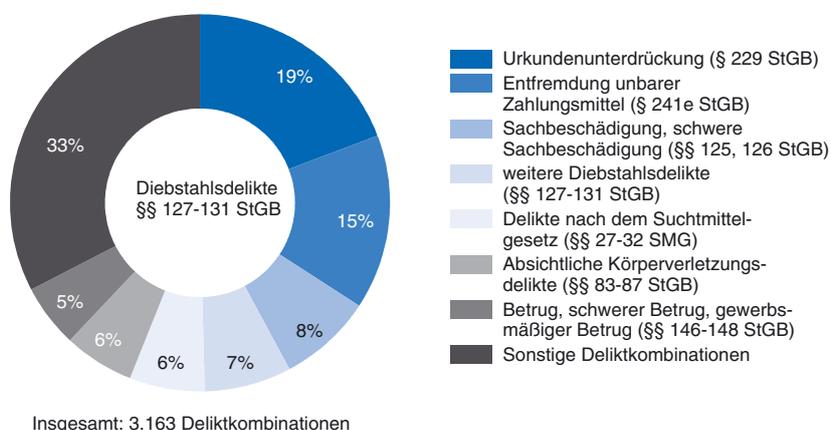
Innerhalb der Gruppe der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen waren Diebstahlsdelikte (§§ 127–131 StGB; 6.991 Verurteilungen) die häufigsten strafsatzbestimmenden Delikte. Bei knapp einem Viertel dieser Verurteilungen (1.743 Verurteilungen) gab es insgesamt 3.163 Deliktkombinationen. In Grafik 9 ist dargestellt, mit

welchen Delikten Diebstahlsdelikte am öftesten abgeurteilt wurden.

Am häufigsten wurden strafsatzbestimmende Diebstahlsdelikte in Kombination mit Urkundenunterdrückung (19,2%; 606 Kombinationen) und Entfremdung unbarer Zahlungsmittel (15,0%; 473 Kombinationen) abgeurteilt. Dabei handelte es sich in der Regel um Fälle von Taschendiebstahl, wenn sich beispielsweise in der gestohlenen Brieftasche neben Bargeld auch ein Personalausweis bzw. eine Bankomatkarte befanden. Häufig gab es auch Kombinationen mit Sachbeschädigung/schwerer Sachbeschädigung (§§ 125, 126 StGB; 8,0%), gefolgt von Suchtgiftdelikten (6,5%), weiteren Diebstahlsdelikten (7,4%) und Körperverletzung (§§ 83–87 StGB; 6,0%).

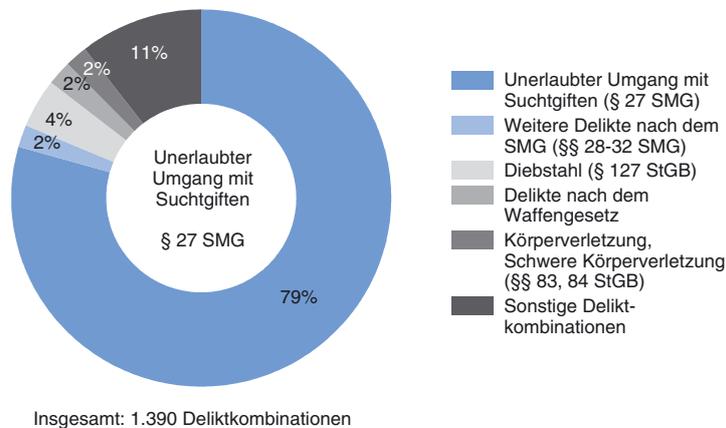
Die Gruppe mit den zweithäufigsten Verurteilungen im Jahr 2015 stellten strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (6.034 Verurteilungen) dar. In 79,5% der Fälle wurde ein Delikt in dieser Gruppe alleine abgeurteilt. Die meisten Kombinationen gab es mit weiteren Delikten gegen Leib und Leben (35,4%), gegen fremdes Vermögen (31,3%) und gegen die Freiheit (12,6%). Körperverletzung – § 83 StGB – war in der Gruppe der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, aber auch insgesamt, mit 3.326 Verurteilungen das häufigste strafsatzbestimmende Delikt. In 84,2% der Verurteilungen, bei denen § 83 StGB strafsatzbestimmend war, gab es keine Deliktkombinationen. Bei den übrigen 526 Verurteilungen wurden insgesamt 656 Deliktkombinationen festgestellt. Sehr häufig verurteilten österreichische Gerichte bei Verurteilungen, bei denen § 83 StGB strafsatzbestimmend war, auch wegen Sachbeschädigung (231 Kombinationen; 35,2%), wegen Diebstahls (§ 127 StGB; 108

Grafik 9
Deliktkombinationen¹⁾ mit Diebstahlsdelikten (§§ 127-131 StGB)



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2015. - 1) Deliktkombinationen der strafsatzbestimmenden Normen mit weiteren strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch und den Nebenstrafgesetzen.

Grafik 10

Deliktkombinationen¹⁾ mit § 27 SMG „Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften“

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2015. - 1) Deliktkombinationen der strafsatzbestimmenden Normen mit weiteren strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch und den Nebenstrafgesetzen.

Kombinationen) und wegen unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften (§ 27 SMG; 47 Kombinationen; 7,2%).

Das Suchtmittelgesetz stellte die dritthäufigste Gruppe an Verurteilungen im Berichtsjahr 2015 dar. Insgesamt war bei 4.435 Verurteilungen ein Suchtgift delikt strafsatzbestimmend, wobei 2.316 Verurteilungen (52,2%) keine weiteren Delikte aufwiesen. Kombinationen bei einer Verurteilung gab es überwiegend nur mit weiteren Suchtmitteldelikten (83,5%), mit großem Abstand gefolgt von Delikten gegen fremdes Vermögen (6,1%) und gegen das Waffengesetz (3,4%; 117 Kombinationen). Wegen unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften (§ 27 SMG) gab es 3.041 Verurteilungen, was somit den größten Anteil der Suchtmitteldelikte ausmachte. 1.105 Kombinationen bzw. knapp vier Fünftel aller 1.390 Kombinationen des § 27 SMG gab es mit weiteren Delikten nach diesem Paragraph. Vergleichsweise selten waren Kombinationen mit Delikten des Strafgesetzbuchs. 58-mal trat bei Verurteilungen, bei denen § 27 SMG strafsatzbestimmend war, eine Kombination mit Diebstahl (4,2%) auf. Ein Verstoß gegen das Waffengesetz wurde 29-mal (2,1%) gemeinsam mit § 27 SMG (strafsatzbestimmend) abgeurteilt (siehe Grafik 10).

Das dritthäufigste Nebenstrafgesetz, bei dem im Berichtsjahr 2015 Delikte strafsatzbestimmend waren, war das Waffengesetz (378 Verurteilungen). Nach § 50 WaffG wurde bei 84 Verurteilungen (22,2%) gemeinsam mit anderen Delikten abgeurteilt. Bei insgesamt 109 Deliktkombinationen gab es u.a. 33 Kombination von einem strafsatzbestimmenden Delikt nach dem Waffengesetz mit einer strafbaren Handlung nach dem Suchtmittelgesetz, 18 Kombinationen mit Delikten wegen Diebstahls (§ 127 StGB) und

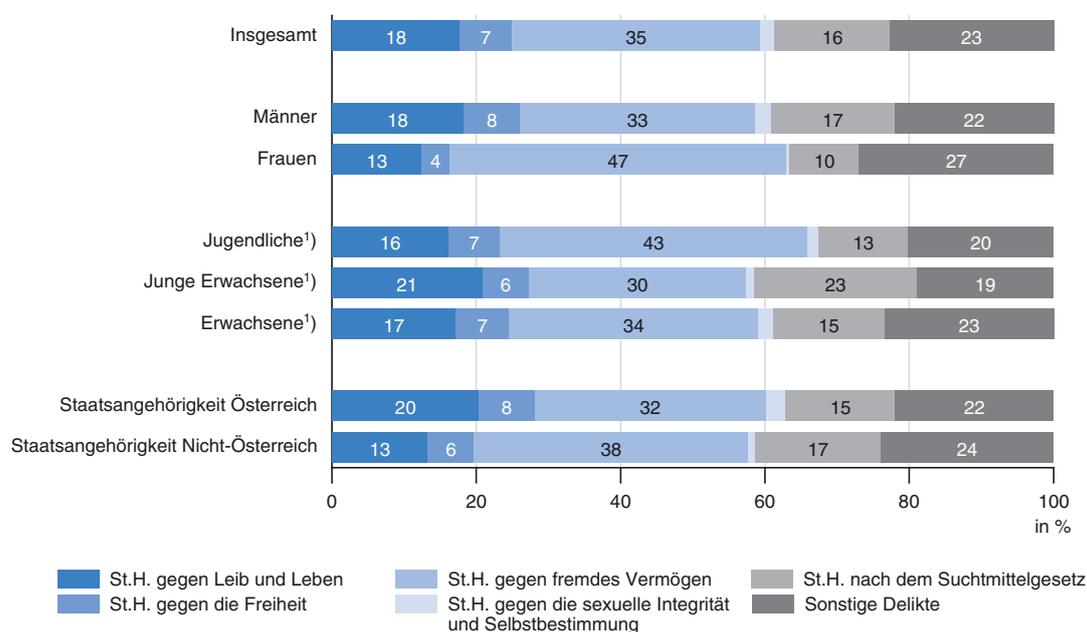
11 Kombinationen mit weiteren Delikten gegen das Waffengesetz.

2.3.2 Sämtliche Delikte nach Personengruppen

Im Folgenden werden die Häufigkeiten von Delikten nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit der Delinquenten für das Berichtsjahr 2015 dargestellt. Auch in diesem Kapitel wird nicht das „führende Delikt“ einer Verurteilung ausgewiesen, sondern es werden alle Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen, dargestellt. Grafik 11 zeigt Unterschiede zwischen den Gruppen auf. Jahresergebnisse nach allen Abschnitten des StGB und ausgewählten Paragraphen und Nebenstrafgesetzen sowie nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit sind im [Tabellenband](#) (Tabellen A5 bis A7) dargestellt.

Die meisten Delikte im Berichtsjahr 2015 waren strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen (16.986 Delikte). Beinahe jedes zweite Delikt (46,7%; 3.044 Delikte), dessentwegen eine Frau verurteilt wurde, war ein Vermögensdelikt. Bei Männern war es etwa jedes dritte Delikt (32,7%; 13.942 Delikte). Frauen (insgesamt 13,2% aller Delikte wurden von Frauen begangen) wurden beispielsweise wegen § 127 StGB „Diebstahl“ (30,6%) und §§ 146-148 StGB „Betrug“ (21,9%) im Vergleich zu Männern überdurchschnittlich oft verurteilt. Hingegen wurden wegen Delikten wie Raub und schwerem Raub (§§ 142, 143 StGB; 93,8%), dem unbefugten Gebrauch von Fahrzeugen (95,1%) sowie Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen (93,9%) überwiegend Männer verurteilt (insgesamt wurden bei 86,8% aller Delikte Männer verurteilt).

Grafik 11

Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach Personengruppen und Deliktgruppen

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2015. - St.H. = Strafbare Handlungen. - 1) Alter zum Tatzeitpunkt. Zu den Jugendlichen zählen 14- bis 17-Jährige. Die im Jahr 2001 geschaffene Alterskategorie „Junge Erwachsene“ umfasst die 18- bis 20-Jährigen. Die Altersuntergrenze für Erwachsene liegt somit beim vollendeten 21. Lebensjahr.

Die zweithäufigste Deliktgruppe stellten bei beiden Geschlechtern strafbare Handlungen gegen Leib und Leben dar. Beinahe jedes fünfte Delikt (18,3%), dessentwegen ein Mann verurteilt wurde, war ein Delikt gegen Leib und Leben. Bei Frauen war der Anteil an Delikten in dieser Gruppe viel geringer (12,5%). Vorsätzliche Tötungs- und Körperverletzungsdelikte sowie Raufhandel betrafen hauptsächlich Männer.

Die drittgrößte Gruppe waren bei beiden Geschlechtern Drogendelikte. Bei Männern machte der Anteil dieser Gruppe 17,1% an allen Delikten aus, bei Frauen 9,7%. Gemessen an den Delikten der Männer und Frauen war auch der Anteil der Delikte gegen die Freiheit bei den männlichen Verurteilten (7,8%) deutlich höher als bei den weiblichen Verurteilten (3,8%; Grafik 11). Ausschließlich Männer wurden wegen fortgesetzter Gewaltausübung (99 Delikte) verurteilt. Auch wegen gefährlicher Drohung (93,8%; 1.518 Delikte), Nötigung und schwerer Nötigung (92,9%; 1.362 Delikte) wurden überwiegend Männer verurteilt.

Der hohe Männeranteil galt außerdem für Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. Bei 97,7% der 986 Sittlichkeitsdelikte waren die Verurteilten männlich. Ähnlich hoch (95,9%) war der Anteil der Männer bei Delikten gegen das Waffengesetz. Beinahe ausschließlich Männer wurden wegen strafbarer Handlungen gegen Ehe und Familie (94,1%; 965 Delikte) verurteilt. Dabei handelte es sich

im Wesentlichen um die Verletzung der Unterhaltspflicht. Frauen (insgesamt 13,2%) wurden hingegen überdurchschnittlich häufig wegen Delikten gegen die Rechtspflege (32,6%; 759 Delikte) und die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln (20,1%; 190 Delikte) verurteilt. Verhältnismäßig viele Delikte wegen falscher Beweisaussage (35,9%) und Verleumdung (35,2%) wurden von Frauen begangen.

Auch altersspezifische Unterschiede in der Häufigkeit der Delikte waren im Berichtsjahr 2015 zu beobachten. Über zwei Fünftel (42,5%) aller Delikte, derentwegen Jugendliche verurteilt wurden, waren strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen. Der Anteil dieser Deliktgruppe an den Gesamtdelikten war bei den anderen Altersgruppen geringer. Etwa jedes dritte Delikt (30,0% bzw. 34,4%), dessentwegen junge Erwachsene und Erwachsene verurteilt wurden, war ein Vermögensdelikt. Die zum Tatzeitpunkt 14- bis 17-Jährigen (insgesamt 8,0% der Delikte wurden von Jugendlichen verwirklicht) wurden überdurchschnittlich oft wegen Raubes und schweren Raubes (§§ 142-143 StGB; 36,2%; 298 Delikte), unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen (29,6%) und Diebstahls durch Einbruch (§ 129 Z. 1-3 StGB; 19,7%; 229 Delikte) verurteilt.

Der Anteil der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben gemessen an allen Delikten der jeweili-

gen Alterskategorie war im Vergleich zu den Jugendlichen (16,2%) und Erwachsenen (17,1%) bei den jungen Erwachsenen (20,9%) höher (Grafik 11). Dies war vor allem auf erhöhte Anteile an vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten bei den jungen Erwachsenen zurückzuführen.

Den größten Anteil an Delikten gegen das Suchtmittelgesetz gemessen an allen Delikten der jeweiligen Alterskategorie hatten junge Erwachsene (22,6%). Etwa halb so groß war der Anteil an Drogendelikten bei den Jugendlichen (12,5%). Bei den Erwachsenen lag der Anteil bei 15,4%.

Wie in Grafik 12 veranschaulicht wird, waren u.a. bei Delikten gegen das Finanzstrafgesetz (100%; 261 Delikte) und bei den strafbaren Handlungen gegen Ehe und Familie (99,4%; 1.020 Delikte) die Verurteilten zum Tatzeitpunkt (beinahe) ausschließlich 21 Jahre oder älter. Jugendliche (insgesamt 8,0% an allen Delikten) wurden überdurchschnittlich oft wegen Delikten gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln (13,7%) und gegen fremdes Vermögen (9,9%) verurteilt.

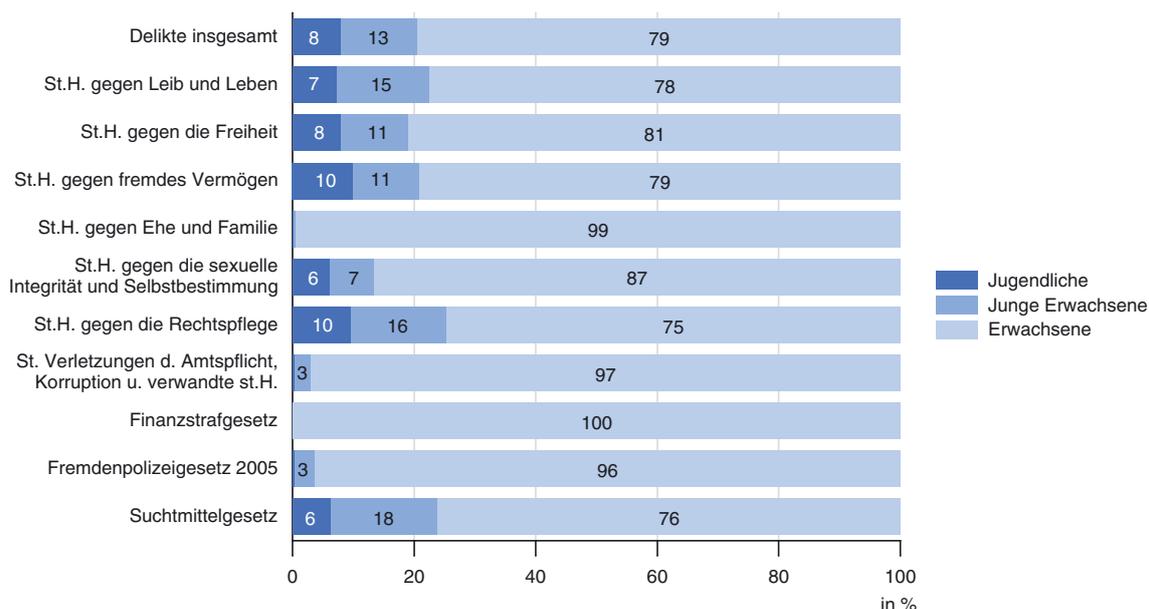
Große Unterschiede gab es in den Häufigkeiten bestimmter Deliktgruppen zwischen österreichischen und nicht-österreichischen Staatsangehörigen. 38,0% aller Delikte von Personen mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit bezogen sich auf die

Deliktgruppe „Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen“, während der Anteil dieser Gruppe bei den österreichischen Staatsangehörigen nur etwa ein Drittel (32,2%) ausmachte (Grafik 11). In diesem Abschnitt des StGB wurden überdurchschnittlich häufig nicht-österreichische Staatsangehörige (insgesamt 40,2%) wegen Hehlerei (58,6%), wegen Diebstahlsdelikten (§§ 127-131 StGB; 54,9%) und wegen der §§ 142 und 143 StGB „Raub“ und „schwerer Raub“ (54,2%; 447 Delikte) verurteilt.

Die zweitgrößte Deliktgruppe stellten für österreichische Staatsangehörige strafbare Handlungen gegen Leib und Leben dar. Während jedes fünfte Delikt (20,4%), das von österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen begangen wurde, ein Delikt gegen Leib und Leben war, lag der Anteil der Delikte gegen Leib und Leben bei den nicht-österreichischen Staatsangehörigen bei 13,3%. In diesem Abschnitt waren österreichische Staatsangehörige (insgesamt 59,8%) bei den Delikten „Fahrlässige Körperverletzung“ (77,1%) und bei den fahrlässigen Tötungsdelikten nach §§ 80 und 81 StGB (77,6%) stark überrepräsentiert.

Suchtmitteldelikte stellten bei ausländischen Staatsangehörigen nur einen etwas höheren Anteil (17,5%) dar als bei österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen (15,2%). Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung machten bei österreichischen Staatsangehörigen

Grafik 12
Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach ausgewählten Deliktgruppen und Alter zum Tatzeitpunkt¹⁾



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2015. - St.H. = Strafbare Handlungen. - 1) Zu den Jugendlichen zählen 14- bis 17-Jährige. Die im Jahr 2001 geschaffene Alterskategorie „Junge Erwachsene“ umfasst die 18- bis 20-Jährigen. Die Altersuntergrenze für Erwachsene liegt somit beim vollendeten 21. Lebensjahr.

2,7% und bei nicht-österreichischen Staatsangehörigen 1,0% an den Gesamtdelikten der jeweiligen verurteilten Bevölkerungsgruppe aus. Stark überrepräsentiert waren Verurteilte mit österreichischer Staatsangehörigkeit (insgesamt 59,8%) wegen sexuellen bzw. schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§§ 206 und 207 StGB; 89,8%; 184 Delikte) und wegen pornographischer Darstellungen Minderjähriger (89,2%; 280 Delikte).

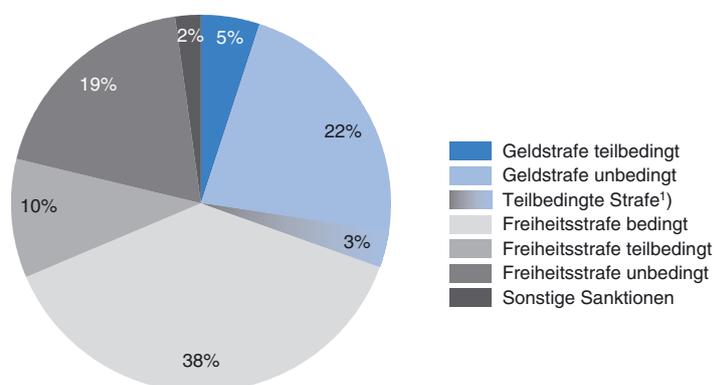
2.4 Sanktionen

Im folgenden Abschnitt wird ein Überblick über die Strafenpraxis in Österreich gegeben. Anhand der Strafarten und der Strafdauer werden die Sanktionen für gerichtlich strafbare Handlungen analysiert. Für jede Verurteilung, die im Berichtsjahr Rechtskraft erlangt hat, wird die vom Gericht verhängte Strafe ausgewiesen. Inkludiert sind hier auch die Strafen bei nachträglichen Verurteilungen nach §§ 31, 40 StGB. Wurde neben einer Strafe auch eine Unterbringung in einer Anstalt nach §§ 21 Abs. 2 – 23 StGB angeordnet, so werden diese Sanktionen ebenso wie Bewährungshilfeanordnungen als ergänzende Maßnahmen dargestellt. Bei der Darstellung der Strafenpraxis kann nicht auf die besonderen Erschwerungs- und Milderungsgründe sowie weitere Umstände, die bei der Festlegung der Strafe berücksichtigt wurden, eingegangen werden. Hierzu gibt es keine Informationen im Strafregister.

In Grafik 13 ist ein Überblick über die Strafarten gegeben. Im Jahr 2015 wurde bei zwei Drittel aller Verurteilungen eine Freiheitsstrafe verhängt. Etwa sechs von zehn Freiheitsstrafen wurden bedingt ausgesprochen, gefolgt von unbedingten (28,3%) und teilbedingten (15,1%) Freiheitsstrafen.

Grafik 13

Sanktionen nach Art der Strafe



Insgesamt: 32.118 Verurteilungen

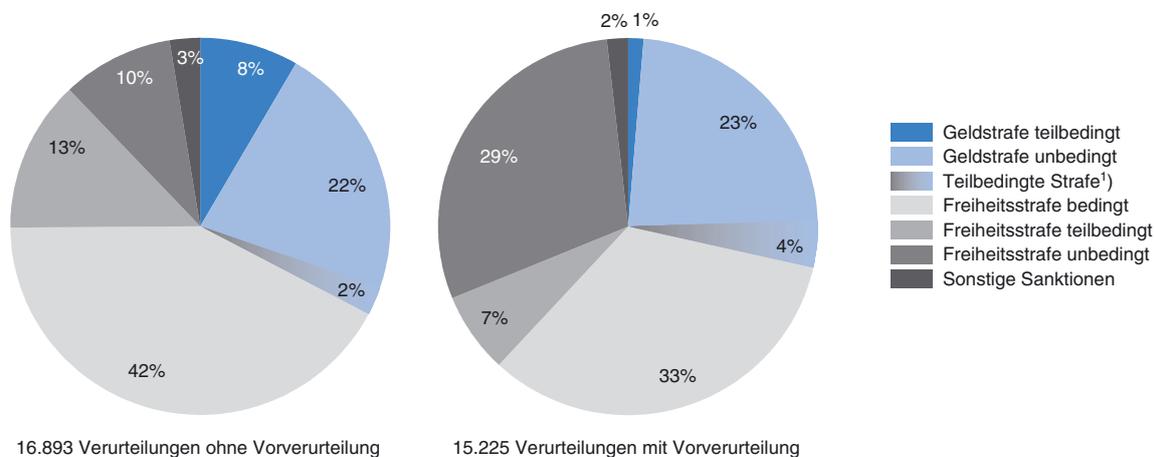
Im Fall einer bedingten Freiheitsstrafe wurde die bedingte Strafdauer in der Regel mit einigen Monaten (Median = drei Monate) bemessen. Bei den teilbedingten Freiheitsstrafen wurde in etwa der Hälfte der Fälle (50,9%) der höchstmögliche unbedingte Anteil (maximal ein Drittel der Strafe) verhängt; dieser belief sich durchschnittlich auf vier Monate (Median). Wurde eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt, so müssen deutlich längere Strafen abgesessen werden (Median = zwölf Monate). Knapp zwei Drittel der unbedingten Freiheitsstrafen (65,4%) wurden auf eine Dauer von maximal 18 Monate festgelegt. Etwa eine von fünf Strafen ist auf über zwei Jahre angesetzt. Bei 260 Verurteilungen (4,3%) wurde eine unbedingte Freiheitsstrafe von über fünf Jahren verhängt. Darüber hinaus wurden sieben lebenslange Freiheitsstrafen ausgesprochen; alle sieben betrafen wegen Mordes verurteilte Personen.

Bei 3,1% der Verurteilungen wurde eine bedingte Freiheitsstrafe in Kombination mit einer unbedingten Geldstrafe verhängt (teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB). Beim überwiegenden Teil (88,9%) machte die unbedingte Geldstrafe bis zu 50% der Gesamtstrafe aus. Die Dauer der restlichen bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe belief sich in den meisten Fällen auf mehrere Monate – bei beinahe zwei Drittel der Verurteilungen (65,0%) auf maximal sechs Monate.

Der Anteil der Geldstrafen an allen Sanktionen lag bei 27,6%. Der Großteil der Tagessatz- und Festgeldstrafen wurde unbedingt (81,6%) ausgesprochen. Aufgrund der Gesetzesänderung mit 1.1.2011 geht die Anzahl der bedingt verhängten Geldstrafen³ gegen null

3) Die bedingten Geldstrafen sind in den Grafiken 13 bis 17 der Kategorie „Sonstige Sanktionen“ zugeordnet.

Grafik 14

Sanktionen nach Art der Strafe und Vorverurteilungen

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2015. - 1) Strafe nach §43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

(2015: 23 bedingte Geldstrafen). Das bewirkte einen leichten Anstieg bei den teilbedingten Geldstrafen (5,0% an allen Strafen). Bei beinahe allen teilbedingten Geldstrafen (94,6%) wurde der laut § 43a Abs. 1 StGB höchstmögliche Anteil (die Hälfte der gesamten Geldstrafe) bedingt nachgesehen.

Ein Anteil von 2,2% entfiel auf Schuldsprüche nach dem Jugendgerichtsgesetz (§§ 12, 13 JGG), Anstaltsunterbringungen nach § 21 Abs. 1 StGB und „keine Zusatzstrafen“.

Ergänzend zu den Hauptstrafen wurde bei 2.290 Verurteilungen (7,1%) eine Bewährungshilfe angeordnet. Nicht enthalten sind hier Bewährungshilfeanordnungen, die zum Zeitpunkt der Entlassung aus einer Freiheitsstrafe verhängt wurden. Über neun Zehntel aller Bewährungshilfeanordnungen wurden ergänzend zu einer bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe oder zu einer teilbedingten Strafe (bedingte Freiheits-/unbedingten Geldstrafe) angeordnet. Der Rest entfiel hauptsächlich auf teilbedingte Geldstrafen (3,9%) und Schuldsprüche unter Vorbehalt der Strafe (2,9%) – zu etwa jedem dritten Schuldspruch nach § 13 JGG wurde eine Bewährungshilfeanordnung ausgesprochen.

Bei 76 Verurteilungen wurde neben einer Strafe auch eine zusätzliche Unterbringung in einer Anstalt nach §§ 21 Abs. 2 – 23 StGB angeordnet. Diese Anordnungen beinhalten zusätzlich zur Strafe bedingte oder unbedingte Unterbringungen in einer Anstalt für geistig abnorme, aber zurechnungsfähige Rechtsbrecher und Rechtsbrecherinnen, für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und Rechtsbrecherinnen und für gefährliche Rückfallstäter und -täterinnen.

In Grafik 14 wird die Sanktionierung unter Berücksichtigung der „kriminellen Vorgeschichte“ dargestellt, denn die Unbescholtenheit einer Person ist ein Milderungsgrund, der bei der Bemessung der Strafe vor Gericht berücksichtigt wird. Bei der Interpretation der Ergebnisse muss aber bedacht werden, dass es sich hier nur um einen von vielen Faktoren handelt, die in die Strafbemessung einfließen.

Hatten die verurteilten Personen zum Zeitpunkt der Verurteilung noch keine Vorstrafe, war der Anteil an bedingten und teilbedingten Geld- sowie Freiheitsstrafen deutlich höher als bei Personen mit Vorverurteilung(en). Auch Schuldsprüche ohne Strafe oder unter Vorbehalt der Strafe wurden fast ausschließlich bei Jugendlichen ohne Vorstrafen ausgesprochen. Waren Vorstrafen jedoch schon bekannt, so fielen die Strafen strenger aus. Unbedingte Freiheitsstrafen wurden bei Personen mit Vorverurteilungen (29,5%) mehr als dreimal so häufig verhängt wie bei Personen ohne Vorverurteilungen (9,6%). Mit zunehmender Anzahl an Vorverurteilungen erhöhte sich der Anteil unbedingter Freiheitsstrafen an allen Sanktionen. Bei Verurteilungen, bei denen es vier oder mehr Vorverurteilungen gab, wurde in beinahe der Hälfte der Fälle (45,8%) eine unbedingte Haftstrafe verhängt; über drei Viertel aller Sanktionen waren Freiheitsstrafen.

2.4.1 Sanktionen nach Personengruppen

Im Folgenden werden die ausgesprochenen Sanktionen im Jahr 2015 nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit der Straftäter und Straftäterinnen analysiert. Übersicht 7 bietet einen Überblick über die

Übersicht 7

Sanktionen nach Art der Strafe und Personengruppen

Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Sanktionen									
		Geldstrafe				Teilbedingte Strafe ¹⁾	Freiheitsstrafe				Sonstige Sanktionen
		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt	
in %											
Insgesamt	32.118	27,6	0,1	5,0	22,5	3,1	67,1	38,0	10,2	19,0	2,2
Geschlecht											
Männer	27.563	26,5	0,1	4,8	21,6	3,2	68,2	36,9	10,8	20,5	2,1
Frauen	4.555	34,3	0,1	6,5	27,7	2,5	60,8	44,6	6,3	9,9	2,4
Alter²⁾											
Jugendliche	2.149	21,4	0,1	8,0	13,3	1,2	65,6	48,8	9,2	7,6	11,9
Junge Erwachsene	3.791	32,0	0,0	6,6	25,3	2,9	63,1	41,6	9,8	11,7	2,1
Erwachsene	26.178	27,4	0,1	4,5	22,8	3,3	67,9	36,6	10,3	21,0	1,4
Staatsangehörigkeit											
Österreich	19.261	33,1	0,1	5,6	27,5	3,9	60,4	39,9	4,9	15,6	2,5
Nicht-Österreich	12.857	19,2	0,1	4,2	15,0	2,0	77,2	35,1	18,0	24,1	1,6

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2015. - 1) Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe. - 2) Alter zum Tatzeitpunkt: Zu den Jugendlichen zählen 14- bis 17-Jährige. Die im Jahr 2001 geschaffene Alterskategorie „Junge Erwachsene“ umfasst die 18- bis 20-Jährigen. Die Altersuntergrenze für Erwachsene liegt somit beim vollendeten 21. Lebensjahr.

verhängten Strafmaßnahmen. Detaillierte Informationen nach Personengruppen sind auch der dritten Tabelle im Tabellenteil zu entnehmen.

Aus Übersicht 7 ist ersichtlich, dass Männer (68,2%) etwas häufiger zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden als Frauen (60,8%), während weibliche Verurteilte (34,3%) bei den Geldstrafen einen höheren Anteil aufwiesen als männliche Verurteilte (26,5%). Betrachtet man die feinere Untergliederung der Geld- und Freiheitsstrafen, so zeigte sich der größte Anteil an allen Sanktionsmöglichkeiten sowohl bei Männern als auch bei Frauen bei den bedingten Freiheitsstrafen (36,9% bzw. 44,6%). Der geschlechtsspezifische Unterschied in den Anteilen der unbedingten Freiheitsstrafen war beträchtlich. Männer (20,5%) wurden mehr als doppelt so oft zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wie Frauen (9,9%). Innerhalb der Gruppe der Geldstrafen machten die unbedingten Strafen den größten Teil (Frauen: 80,8%; Männer: 81,7%) aus. Bei den sonstigen Strafmaßnahmen – Anstaltsunterbringungen nach § 21 Abs. 1 StGB, Absehen von einer Zusatzstrafe und Sanktionen nach §§ 12 und 13 des Jugendgerichtsgesetzes – waren die Anteile sowohl bei Männern (2,1%) als auch bei Frauen (2,4%) gering.

Nach Alterskategorien zum Tatzeitpunkt zeigte sich der größte Anteil an Freiheitsstrafen an den Sanktionen insgesamt bei den Erwachsenen (21-Jährige und älter; 67,9%), gefolgt von den Jugendlichen (14- bis 17-Jährige; 65,6%) und jungen Erwachsenen (63,1%). Der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen war bei den Erwachsenen (21,0%) beinahe dreimal so groß wie bei den Jugendlichen (7,6%), während bei den

Jugendlichen (48,8%) der Anteil der bedingten Freiheitsstrafen deutlich höher war (junge Erwachsene: 41,6%; Erwachsene: 36,6%). Weiters zeigte sich bei den Jugendlichen (11,9%) der mit Abstand größte Anteil der sonstigen Sanktionen (junge Erwachsene: 2,1%; Erwachsene: 1,4%), was auf Verurteilungen nach §§ 12 und 13 JGG (10,1%) zurückgeführt werden kann (siehe Box „Schuldsprüche nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)“). Ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe wurde bei 197 (9,2%) der 2.149 Verurteilungen Jugendlicher im Jahr 2015 ausgesprochen. Darüber hinaus gab es 21 (1,0%) Schuldsprüche ohne Strafe. Bezüglich der Geldstrafen machten bei allen Altersgruppen die unbedingten Strafen den größten Anteil aus.

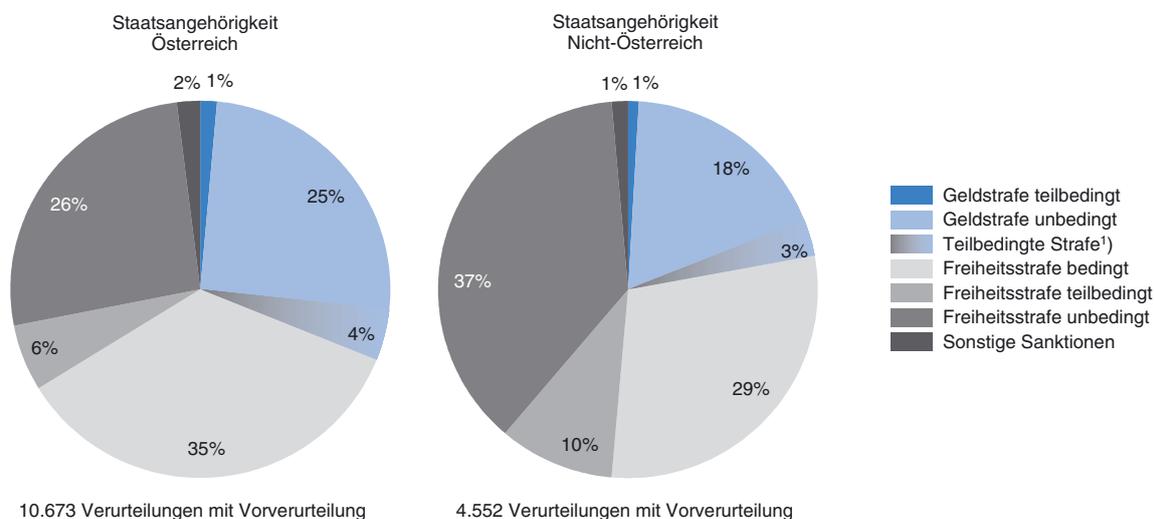
Schuldsprüche nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)

§ 12 JGG: Schuldspruch ohne Strafe: Das Gericht sieht von einem Strafausspruch ab, wenn anzunehmen ist, dass der Schuldspruch allein genügen werde, um den Rechtsbrecher bzw. die Rechtsbrecherin von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

§ 13 JGG: Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe: Der Ausspruch der wegen einer Jugendtatsache zu verhängenden Strafe wird für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren vorbehalten.

Über drei Viertel (77,2%) der Verurteilungen von Personen mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit führten im Jahr 2015 zu einer Freiheitsstrafe. Der Anteil der Freiheitsstrafen lag bei den österreichischen Staatsangehörigen (60,4%) um 16,8 Prozentpunkte niedriger. Anteilsmäßig doppelt so viele

Grafik 15

Sanktionen nach Art der Strafe bei Verurteilungen mit Vorverurteilungen, nach Staatsangehörigkeit

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2015. - 1) Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

ausländische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen (42,1%) wurden zu einer un- oder teilbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wie österreichische Staatsangehörige (20,5%). Noch eklatanter ist der Unterschied, wenn man nur Verurteilungen betrachtet, bei denen die verurteilten Personen vor der jeweiligen Verurteilung in Österreich nicht vorbestraft waren (39,4% vs. 6,3% teilbedingte und unbedingte Freiheitsstrafen). Der Anteil unbedingter Freiheitsstrafen war bei verurteilten ausländischen Staatsangehörigen ohne Vorstrafe (16,9%) beinahe siebenmal so hoch wie bei bislang unbescholtenen österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen (2,5%). Auch die Betrachtung der Sanktionierung nach einzelnen strafsatzbestimmenden Normen (Bsp.: Diebstahl, Raub, Suchtmittel delikte) spiegelt dieses Ungleichverhältnis wider.

Die Unterschiede in der Sanktionierung von österreichischen und nicht-österreichischen Staatsangehörigen verschwinden auch nicht, wenn man nur Personen gegenüberstellt, die zum Zeitpunkt der Verurteilung bereits vorbestraft waren. Wie in Grafik 15 ersichtlich, überwogen bei beiden Personengruppen die Freiheitsstrafen. Allerdings war der Anteil unbedingter Freiheitsstrafen bei nicht-österreichischen Staatsangehörigen (37,3%) um beinahe die Hälfte höher als bei den verurteilten Österreichern und Österreicherinnen (26,1%), bei denen bedingte Freiheitsstrafen überwogen.

2.4.2 Sanktionen nach Deliktgruppen

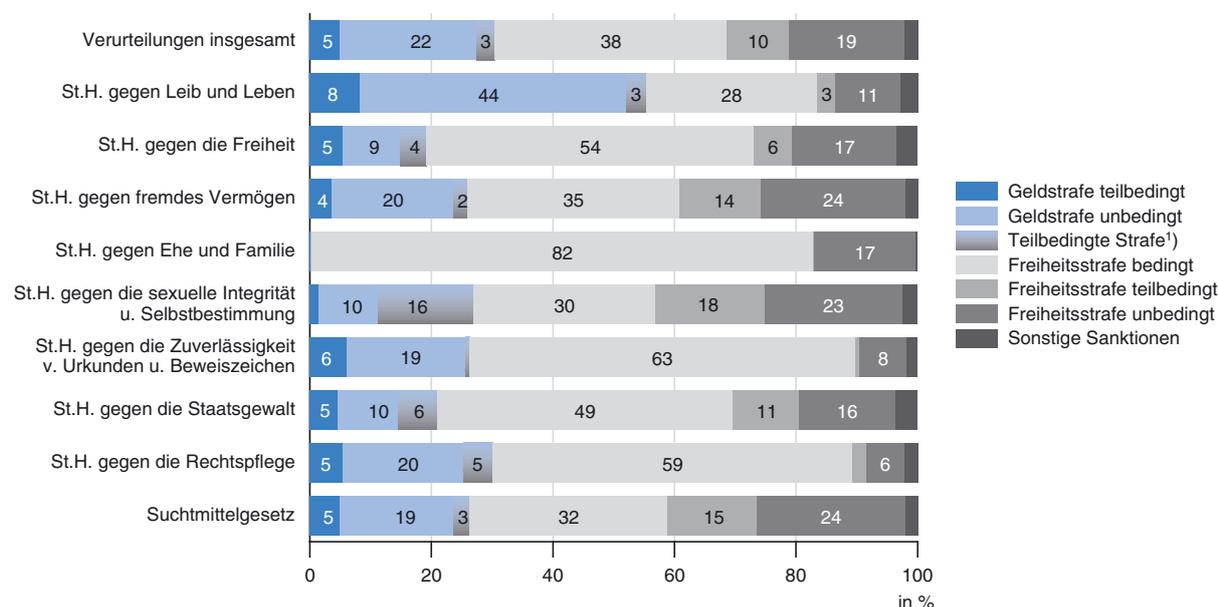
Grafik 16 veranschaulicht die relative Häufigkeit von Sanktionsmöglichkeiten nach ausgewählten Delikt-

gruppen. Dabei wird für jede Verurteilung die von den Gerichten übermittelte strafsatzbestimmende Norm herangezogen. Ein Überblick über die verhängten Strafen nach allen Abschnitten des Strafgesetzbuchs sowie ausgewählten Paragrafen und Nebenstrafgesetzen ist im [Tabellenband](#) (Tabelle A4) dargestellt.

Insgesamt entfielen im Berichtsjahr 2015 67,1% der Strafen auf Freiheitsstrafen, 27,6% auf Geldstrafen. Aufgegliedert nach den zahlenmäßig häufigsten Deliktgruppen im Jahr 2015 zeigte sich ein erhöhter Anteil an Geldstrafen bei den Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (52,1%), wobei die unbedingten Geldstrafen überwogen. Überdurchschnittlich viele teilbedingte Geldstrafen (insgesamt: 5,0%; Leib und Leben: 8,2%) wurden hier ausgesprochen.

Im Gegensatz zu dieser Deliktgruppe (Leib und Leben) wurden strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie (99,3%) beinahe ausschließlich mit Freiheitsstrafen geahndet. Mit einer bedingten Haftstrafe sanktioniert wurden 82,3% der nach dieser Deliktgruppe Verurteilten, die überwiegend wegen § 198 StGB „Verletzung der Unterhaltspflicht“ verurteilt wurden. Hohe Anteile an Freiheitsstrafen gab es bei strafbaren Handlungen gegen die Freiheit (77,3%), gegen die Staatsgewalt (75,5%) und gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (70,7%). Bei Delikten gegen das Suchtmittelgesetz war vor allem der Anteil an un- und teilbedingten Freiheitsstrafen (39,3%) bedeutend höher als bei den Verurteilungen insgesamt (29,1%). Ähnlich wie bei den Suchtgiftdelikten wurden auch bei den Sittlichkeitsdelikten überdurchschnittlich viele Personen zu unbedingten (22,8%) und teilbedingten (17,9%)

Grafik 16

Sanktionen nach Art der Strafe und ausgewählten Deliktgruppen

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2015. - St.H. = Strafbare Handlungen. - 1) Strafe nach §43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

Freiheitsstrafen verurteilt. Bei beinahe zwei Drittel der unbedingten Freiheitsstrafen wurde eine Dauer von mindestens drei Jahren verhängt. Zudem gab es in dieser Gruppe einen sehr hohen Anteil an teilbedingten Strafen (teils unbedingte Geldstrafe, teils bedingte Freiheitsstrafe: 15,7%; insgesamt: 3,1%).

2.4.3 Sanktionen nach Oberlandesgerichtssprengeln

Im folgenden Kapitel wird auf die bestehenden regionalen Unterschiede in der Sanktionenpraxis anhand der Gegenüberstellung der Oberlandesgerichtssprengel

(OLG-Sprengel) eingegangen. Grafik 17 veranschaulicht diese Unterschiede.

Oberlandesgerichtssprengel: Zuordnung der Landesgerichtssprengel

Wien: LG-Sprengel Wien, Eisenstadt, Korneuburg, Krems an der Donau, St. Pölten, Wiener Neustadt

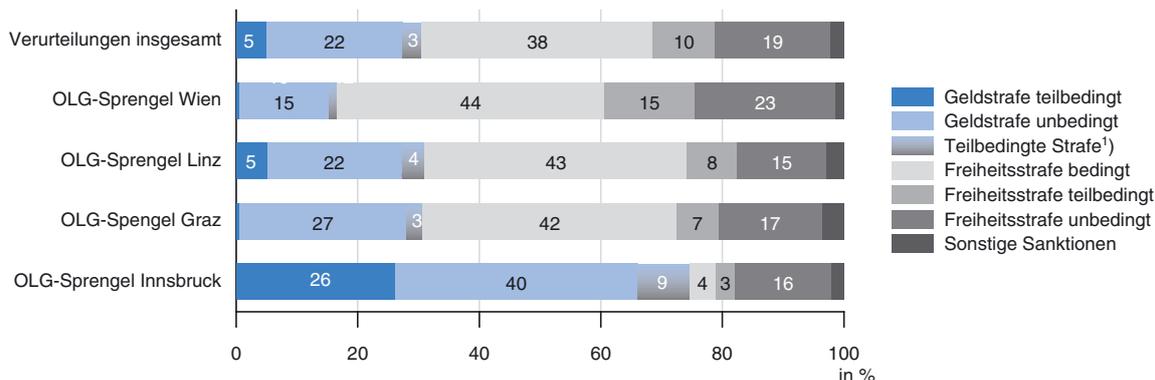
Linz: LG-Sprengel Linz, Ried im Innkreis, Steyr, Wels, Salzburg

Graz: LG-Sprengel Graz, Leoben, Klagenfurt

Innsbruck: LG-Sprengel Innsbruck, Feldkirch

Während sich in den Oberlandesgerichtssprengeln Linz und Graz ein ähnliches Gesamtbild zeigt, beste-

Grafik 17

Sanktionen nach Art der Strafe und Oberlandesgerichtssprengeln

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2015. - 1) Strafe nach §43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

hen die größten Unterschiede zwischen den Sprengeln Wien und Innsbruck. Im Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck ist der mit Abstand größte Anteil an Geldstrafen (66,1%) festzustellen, gefolgt von Graz und Linz mit deutlich niedrigeren Anteilen (28,0% bzw. 27,3%) und Wien mit einem Anteil von nur 15,3%. Auffallend ist, dass teilbedingte Geldstrafen in den OLG-Sprengeln Wien und Graz so gut wie nie ausgesprochen werden, während im OLG-Sprengel Innsbruck über ein Viertel (26,1%) aller Sanktionen teilbedingte Geldstrafen waren. Mit der Abschaffung der bedingten Geldstrafen mit 1.1.2011 verlagerte sich diese Straftat im OLG-Sprengel Innsbruck vermehrt auf die teilbedingten Geldstrafen.

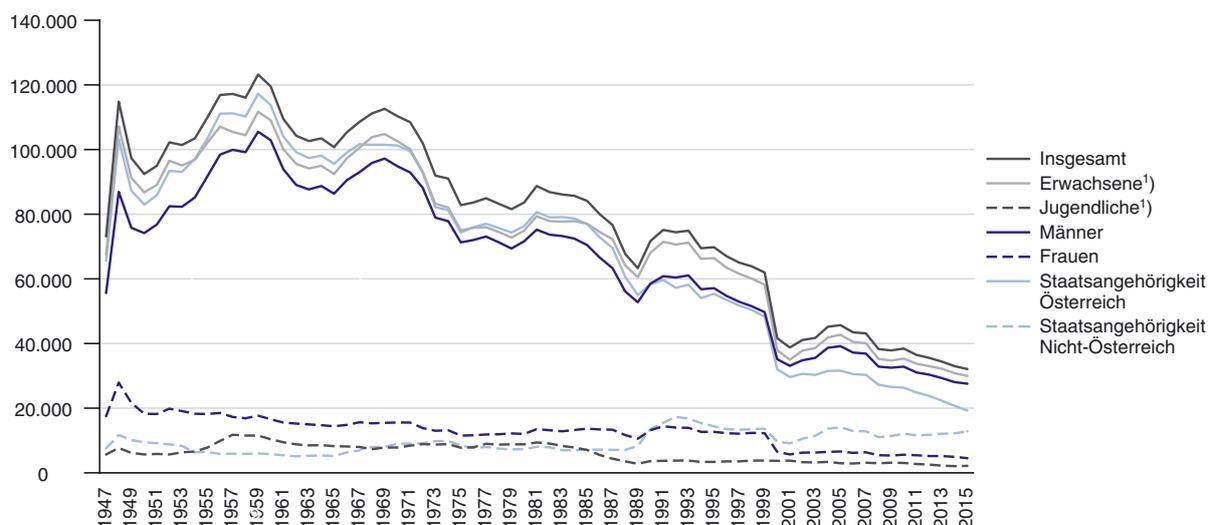
Im Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck kommen Freiheitsstrafen in vergleichsweise wenigen Fällen zur Anwendung. Obwohl der Anteil der Freiheitsstrafen in Innsbruck (23,4%) mit Abstand am geringsten war, war der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen (15,8%) an allen Strafen vergleichbar mit den Anteilen in den anderen Sprengeln (zwischen 14,6% und 23,2%). Bei den Verurteilungen, bei denen die Personen noch unbescholten waren, lag der Anteil an unbedingten Freiheitsstrafen im westlichsten Sprengel sogar etwas höher (7,3%) als in den Sprengeln Linz (6,3%) und Graz (6,0%). Bei Betrachtung der Sanktionierung von bereits vorbestraften Personen zeigen sich deutlichere regionale Unterschiede. Während im OLG-Sprengel Innsbruck knapp ein Viertel (23,5%) der zum Zeitpunkt der Verurteilung bereits Vorbestraften mit einer unbedingten Freiheitsstrafe bestraft wurden, lag der Anteil im Sprengel Wien bei 37,1%.

2.5 Verurteilungen – Ergebnisse im Zeitvergleich

Nachdem aktuelle Ergebnisse zur Verurteilungsstatistik nach den möglichen Darstellungsebenen präsentiert und analysiert wurden, werden im Folgenden Zeitreihen zu den Verurteilungen präsentiert, die zum Teil schon seit 1947 verfügbar sind. Umfangreiche Zeitreihen sind zudem im Abschnitt C des parallel zur Publikation erscheinenden [Tabellenbandes](#) veröffentlicht.

In Grafik 18 ist die Entwicklung der Verurteilungen seit 1947 dargestellt. Die höchste jemals erreichte Anzahl betrifft das Jahr 1959, als es 123.222 Verurteilungen (Verurteilungsziffer: 22,08) durch österreichische Gerichte gab. In den letzten 50 Jahren ist die Anzahl der Verurteilungen also um über zwei Drittel zurückgegangen. Seit dem Höchststand im Jahr 1959 ging mit Ausnahme eines Anstiegs in den Jahren von 1964 bis 1969 die Anzahl der Verurteilungen bis 1975 (82.764 Verurteilungen) um etwa ein Drittel zurück. Mit Einführung des neuen Strafgesetzbuchs 1975 blieb die Anzahl über ein paar Jahre relativ beständig. Von 1981 (88.726 Verurteilungen) bis 1989 (63.298 Verurteilungen) ging die Häufigkeit abermals stark zurück. 1991 (75.155 Verurteilungen) zählte die Statistik aber wieder über 10.000 Verurteilungen mehr als zwei Jahre zuvor. Ein Teil des Anstiegs ist mit einer höheren Anzahl an Verurteilungen nicht-österreichischer Staatsangehöriger erklärbar. Aber auch bei den österreichischen Staatsangehörigen wurden wieder mehr Verurteilungen ausgesprochen.

Grafik 18
Verurteilungen insgesamt und nach Personengruppen (1947-2015)



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik. - 1) Alter zum Tatzeitpunkt. Zu den Jugendlichen zählen von 1947 bis 1988 und ab 1.7.2001 14- bis 17-Jährige, von 1989 bis 30.6.2001 14- bis 18-Jährige. Dementsprechend liegt die Altersuntergrenze für Erwachsene beim vollendeten 18. bzw. 19. Lebensjahr. Mit 1.7.2001 wurde die strafrechtliche Alterskategorie „Junge Erwachsene“ (18- bis 20-Jährige) geschaffen, welche in dieser Grafik zur Kategorie der Erwachsenen gezählt und nicht extra ausgewiesen wird.

Nach 1991 ging die Anzahl der Verurteilungen insgesamt bis 1999 beinahe kontinuierlich zurück.

Verurteilungsziffer

Die Verurteilungsziffer gibt an, wie viele Verurteilungen auf je 1.000 strafmündige Personen (Bevölkerung im Jahresdurchschnitt) entfallen.

Als im Jahr 2000 auch im Erwachsenenstrafrecht die Diversion (Absehen von einer Strafverfolgung und außergerichtliche Bereinigung bei leichteren Delikten) eingeführt wurde, führte dies zu einem starken Bruch in der Zeitreihe. Die Anzahl der Verurteilungen sank von 1999 (61.954 Verurteilungen) auf 2000 (41.624 Verurteilungen) um ein Drittel und lag in den darauffolgenden Jahren etwa bei jährlich 40.000 Verurteilungen. In den letzten Jahren ging die Anzahl kontinuierlich zurück. 2014 lag sie bereits unter 33.000 Verurteilungen. Mit 32.118 Verurteilungen im Berichtsjahr 2015 war dies nun die niedrigste Anzahl seit Bestehen der Statistik. Die Verurteilungsziffer war mit 4,29 ebenfalls auf einem historischen Tiefststand.

2.5.1 Verurteilungen nach Personengruppen im Zeitvergleich

Zu den Verurteilungen werden vom Bundesministerium für Inneres Informationen über das Geschlecht, das Alter und die Staatsangehörigkeit der verurteilten Personen übermittelt. Die exakten Zahlen dazu sind in den Zeitreihentabellen C4 bis C6 im [Tabellenband](#) angeführt. In Grafik 18 ist die Entwicklung der Verurteilungen nach diesen Merkmalen dargestellt. Daraus ist ersichtlich, dass seit 1947 (seit Bestehen der Statistik) beim Großteil der Verurteilungen die Verurteilten die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, männlich und zum Tatzeitpunkt erwachsen sind.

Verurteilungen Erwachsener gingen seit dem Höchststand im Jahr 1959 (111.688 Verurteilungen) bis 2001 mit Ausnahme von drei Perioden zurück. Der stärkste Einschnitt war von 1999 auf 2000, als sich aufgrund der Einführung der diversionellen Maßnahmen im Erwachsenenstrafrecht die Anzahl der erwachsenen Verurteilten von 58.190 auf 37.904 reduzierte. Von 2001 (34.970 Verurteilungen) bis 2006 (40.525 Verurteilungen) war erneut ein Anstieg der Verurteilungen erkennbar, bis ab 2008 das Niveau von 2001 wieder erreicht bzw. unterboten wurde (2015: 29.969 Verurteilungen). Die Anzahl der verurteilten Jugendlichen, die bis 1980 etwa bei 8.000 bis 9.000 lag, ging von 1981 (9.352 Verurteilungen) bis 1989 (2.808 Verurteilungen) um über zwei Drittel zurück. Seit Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1988 mit 1.1.1989 lag die Anzahl etwa zwischen 3.000 bis 4.000 Verurteilungen

jährlich. Infolge der Absenkung der Altersobergrenze für Jugendliche mit 1.7.2001 sank auch die Anzahl der Verurteilungen auf jährlich etwa 3.000. Seit 2011 liegt sie deutlich darunter (2015: 2.149 Verurteilungen).

Alter zum Tatzeitpunkt seit 1947

Zu den Jugendlichen zählen bis 1988 und ab 1.7.2001 14- bis 17-Jährige, von 1989 bis 30.6.2001 14- bis 18-Jährige. Dementsprechend liegt die Altersuntergrenze für Erwachsene beim vollendeten 18. bzw. 19. Lebensjahr. Mit 1.7.2001 wurde die strafrechtliche Alterskategorie „Junge Erwachsene“ (18- bis 20-Jährige) geschaffen, welche zur Fortführung der Zeitreihen in diesem Kapitel zur Kategorie der Erwachsenen gezählt und nicht extra ausgewiesen wird.

Ähnlich wie bei den Erwachsenen verhält sich die Entwicklung bei den männlichen Verurteilten. Die Anzahl der Verurteilungen ging von 105.523 im Jahr 1959 auf 27.563 im Jahr 2015 zurück. Verurteilungen von Frauen sind dagegen viel seltener. Die Anzahl der weiblichen Verurteilten lag seit 1950 nie über 20.000. Sie war von 1975 bis 1999 relativ konstant (etwa 12.000 Verurteilungen pro Jahr; die Spitze lag im Jahr 1991 bei 14.361 Verurteilungen), sank von 1999 auf 2000 beinahe um die Hälfte, lag seither bei etwa 6.000 Verurteilungen und seit 2014 bei unter 5.000 Verurteilungen jährlich.

Die Anzahl der Verurteilungen von Personen mit österreichischer Staatsangehörigkeit ging seit 1959 von 117.197 auf 19.261 im Jahr 2015 um über vier Fünftel zurück. Zudem sank auch der Anteil der Verurteilten mit österreichischer Staatsbürgerschaft an den Verurteilungen insgesamt stark, von 95,1% im Jahr 1959 auf 60,0% im Jahr 2015. Ein Anstieg der Verurteilungen nicht-österreichischer Staatsangehöriger war vor allem Ende der 1980er und Anfang der 1990er Jahre zu verzeichnen (1987: 7.086 Verurteilungen; 1992: 17.257 Verurteilungen). In diesem Zeitraum hat sich allerdings auch die Anzahl der in Österreich lebenden Personen mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit verdoppelt. Unter anderem infolge des Falls des Eisernen Vorhangs ist von 1989 auf 1990 die Anzahl der Verurteilungen von Personen mit tschechoslowakischer, rumänischer, ungarischer und polnischer Staatsangehörigkeit stark gestiegen. Verurteilte mit diesen Staatsangehörigkeiten machten im Jahr 1990 etwa ein Drittel der Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger aus.

Seit Einführung der Diversionsmaßnahmen im Erwachsenenstrafrecht im Jahr 2000 ist die Anzahl der Verurteilungen österreichischer Staatsangehöriger stark rückläufig (-39,9%). Nicht gesunken sind hingegen die Verurteilungen von ausländischen Staats-

bürgern und Staatsbürgerinnen (2000: 9.598 Verurteilungen; 2015: 12.857 Verurteilungen). Ein Anstieg der Verurteilungen war nach der Osterweiterung der Europäischen Union feststellbar. Aufgrund der gegensätzlichen Entwicklungen erhöhte sich der Anteil der Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger laufend – von 23,1% im Jahr 2000 auf 40,0% im Jahr 2015. Eine Ursache für den hohen Anteil ausländischer Verurteilungen ist die unterschiedliche Nutzung der Diversion. Während etwa drei Viertel der erfolgreichen diversionellen Maßnahmen Österreicher bzw. Österreicherinnen betreffen, die so eine gerichtliche Verurteilung vermeiden können, werden bei nicht-österreichischen Straftätern bzw. -täterinnen viel seltener diversionelle Maßnahmen angewandt – ca. ein Viertel aller Diversionsmaßnahmen betrifft ausländische Staatsangehörige.⁴

2.5.2 Verurteilungen nach Deliktgruppen im Zeitvergleich

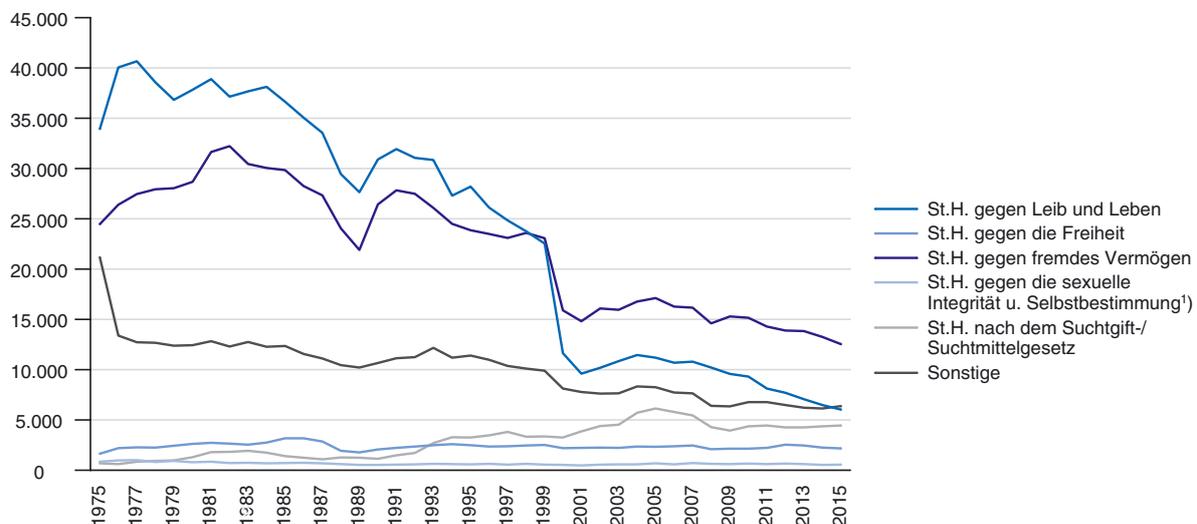
Im folgenden Kapitel wird die Entwicklung der Verurteilungszahlen nach Deliktgruppen (Abschnitte des Strafgesetzbuchs und Nebenstrafgesetze) seit 1975 dargestellt. Grafik 19 veranschaulicht den Verlauf. Pro Verurteilung ist ein Delikt angeführt. Im Falle einer Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen wird das „führende Delikt“, d.h. das strafsatzbestimmende Delikt ausgewiesen, das bis 2012 von Statistik Austria algorithmisch ermittelt wurde. Ab

dem Berichtsjahr 2012 wird die strafsatzbestimmende Norm von den Gerichten übermittelt, weshalb der Vergleich mit früheren Jahren nur eingeschränkt möglich ist. Angeführt sind die vier größten Deliktgruppen des Berichtsjahres 2015 sowie Sittlichkeitsdelikte. Die Entwicklung der Verurteilungszahlen aller Abschnitte des Strafgesetzbuchs sowie ausgewählter Paragraphen und Nebenstrafgesetze ist in den Zeitreihentabellen C13 bis C18 des [Tabellenbandes](#) angeführt.

Seit Einführung des Strafgesetzbuchs 1975 bezog sich der Großteil der Verurteilungen auf strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (1975: 33.949 Verurteilungen; 41,0%) und fremdes Vermögen (1975: 24.480 Verurteilungen; 29,6%). Die Kategorie „Sonstige“ war im Jahr 1975 sehr hoch, da hier auch die Verurteilungen nach dem alten Strafgesetz (StG) angeführt sind, nach dem es nach Einführung des neuen Strafgesetzbuchs im Jahr 1975 noch knapp 9.600 Verurteilungen gab. Ab 1976 wurden nur noch wenige Fälle nach dem alten StG abgeurteilt, was zu einem starken Rückgang der Verurteilungen nach dem alten StG (1976: 887 Verurteilungen; 1977: 335 Verurteilungen; ab 1980: jeweils unter 50 Verurteilungen) und zu einem Anstieg der Verurteilungen in den anderen Deliktgruppen nach dem neuen Strafgesetzbuch führte. Die Anzahl der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben ging in den darauffolgenden Jahren stärker zurück als die gegen fremdes Vermögen, bis im Jahr 1998 die Anzahl etwa gleich hoch war und jeweils bei rund 24.000 Verurteilungen lag. Im Jahr 2000 halbierten sich die Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (von 22.547 auf 11.635 Verurteilungen). Die Verurteilungen wegen Delikten gegen

4) Nähere Informationen zu diversionellen Maßnahmen werden jährlich im Sicherheitsbericht – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz veröffentlicht.

Grafik 19
Verurteilungen nach Deliktgruppen (1975-2015)



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik. - St.H. = Strafbare Handlungen. - 1) Vor dem 1.5.2004: Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit.

fremdes Vermögen sanken ebenfalls stark ab (von 23.075 auf 15.888 Verurteilungen). Seit dem starken Rückgang sind die Verurteilungszahlen relativ konstant. Dies lässt darauf schließen, dass seit Einführung von diversionellen Maßnahmen im Erwachsenenstrafrecht vor allem leichtere Delikte gegen Leib und Leben und fremdes Vermögen nicht mehr ausschließlich durch eine Verurteilung sanktioniert werden. Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben gingen in den letzten fünf Jahren um etwa ein Drittel zurück. Das ist vorwiegend auf die Gesetzesänderung zu § 88 Abs. 1 StGB zurückzuführen (Ausführungen dazu siehe weiter unten).

Bei den Verurteilungen gemäß Delikten der übrigen Abschnitte des Strafgesetzbuchs ist kein eindeutiger Trend erkennbar. Bezüglich dieser Abschnitte und auch der Nebenstrafgesetze gab es seit 1975 mit Ausnahme des Suchtgift- bzw. Suchtmittelgesetzes jeweils nie mehr als 4.000 Verurteilungen. Von 1999 auf 2000 konnte bei den meisten Abschnitten des StGB ein leichter Rückgang der Schuldsprüche festgestellt werden. Seit dem Jahr 2000 sind hingegen Verurteilungen wegen Drogendelikten stark gestiegen. Die Zahl der Verurteilungen nach dem Suchtgift- bzw. Suchtmittelgesetz hat sich von 2000 bis 2005 auf über 6.100 Verurteilungen beinahe verdoppelt, war bis 2009 wieder rückläufig und lag im Jahr 2015 schließlich bei 4.435 Verurteilungen.

Die Anzahl der gerichtlichen Verurteilungen 2015 (32.118 Verurteilungen) nahm im Vergleich zum Berichtsjahr 2014 um 2,6% (-862 Fälle) ab. Gegliedert nach Deliktgruppen erfolgte bei beinahe allen Abschnitten nach dem Strafgesetzbuch ein leichter Rückgang. Bei Delikten gegen Leib und Leben wirkten sich unter anderem die mit 1. Jänner 2011 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen (BGBl. I Nr. 111/2010) noch weiterhin aus. Demnach muss bei einer fahrlässigen Körperverletzung (Abschnitt „Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben“) laut § 88 Abs. 3 StGB die aus der Tat erfolgte Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit einer anderen Person nun mindestens von mehr als 14-tägiger Dauer sein (zuvor dreitägige Dauer), damit der Täter/die Täterin nach § 88 Abs. 1 zu bestrafen ist. Im Jahr 2015 ist die Anzahl der Verurteilungen nach § 88 im Vergleich zum Jahr 2010 um über die Hälfte zurückgegangen (2010: 2.340 Verurteilungen; 2015: 1.102 Verurteilungen). Weiters wurde bei einer Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 198 StGB (Abschnitt „Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie“) der Absatz 3 eingefügt, nachdem der Täter/die Täterin nach Abs. 1 nicht zu bestrafen ist, wenn bis zum Schluss der Verhandlung die Unterhaltsbeträge zur Gänze bezahlt werden. Hier verringerte sich die Anzahl der Verur-

teilungen im Vergleich zum Jahr 2010 um 636 Fälle (2015: 971 Verurteilungen). Wie bereits im Vorjahr überdurchschnittlich stark gestiegen sind Verurteilungen wegen Delikten gegen das Fremdenpolizeigesetz. Während die Anzahl der Verurteilungen im Jahr 2013 noch bei 154 lag, ist sie im Jahr 2014 auf 248 gestiegen und lag im Berichtsjahr 2015 bei 693 Verurteilungen. Der überwiegende Teil (95,5%, 662 Verurteilungen) der Verurteilungen nach dem Fremdenpolizeigesetz betraf den Straftatbestand der Schlepperei. Bei 25 Verurteilungen war § 117 FPG 2005 „Eingehen und Vermittlung von Aufenthaltsehen und -partnerschaften“ strafsatzbestimmend.

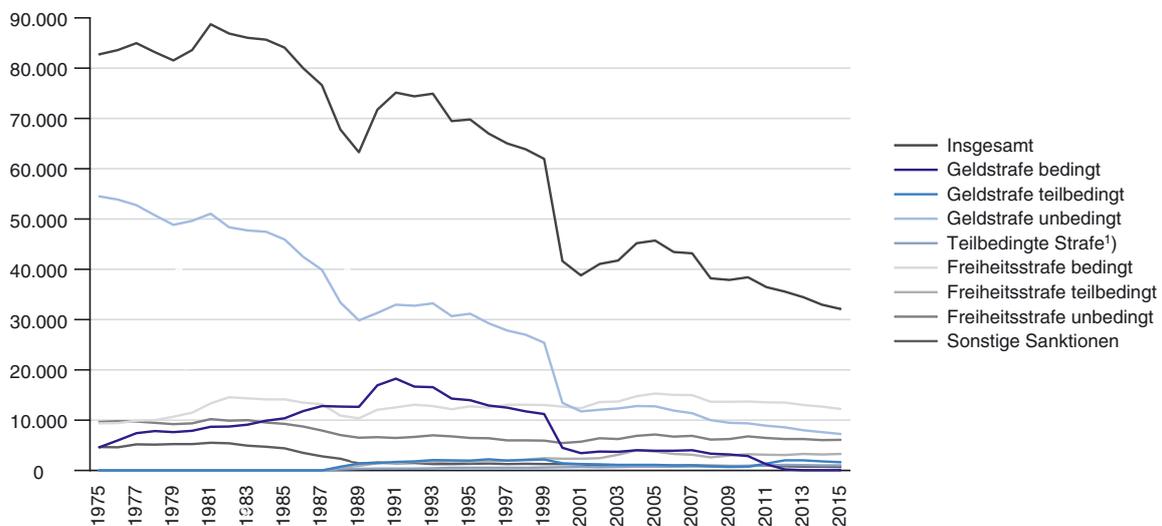
2.5.3 Verurteilungen nach Sanktionen im Zeitvergleich

Informationen zu den Sanktionen stehen seit 1947 (Aufteilung in Geld- und Freiheitsstrafen) bzw. 1975 (detaillierte Gliederung) zur Verfügung. Die exakten Zahlen können den Zeitreihentabellen C1 bis C3 und C10 bis C12 des [Tabellenbandes](#) entnommen werden.

Die Grafiken 20 und 21 bieten einen Überblick über die zahlen- bzw. anteilmäßige Entwicklung der verschiedenen Arten von Sanktionen seit 1975. Die meisten Freiheitsstrafen wurden im Jahr 1948 (69.148 Freiheitsstrafen) ausgesprochen, was einem Anteil der Freiheitsstrafen von 60,2% entsprach. Bis 1974 (31.493 Freiheitsstrafen; 34,6%) waren sowohl die Anzahl als auch der Anteil der Freiheitsstrafen rückläufig. Die Anzahl der Geldstrafen stieg bis 1959 (Höchststand der Verurteilungen insgesamt seit Bestehen der Statistik) auf 63.590 und war danach entsprechend dem allgemeinen Rückgang der Verurteilungen rückläufig.

Durch die Strafrechtsreform mit Einführung des neuen Strafgesetzbuchs im Jahr 1975 fiel der Anteil der Freiheitsstrafen auf 22,9%, jener der Geldstrafen stieg auf 71,4%. Seit damals ist die Tendenz bei den Freiheitsstrafen allerdings steigend, jene der Geldstrafen komplementär dazu rückläufig. Die größte Gruppe stellte bis zum Jahr 2000 die Gruppe der unbedingten Geldstrafen (1975: 65,8%; 2000: 32,2%) dar. Die Anzahl der bedingten Geldstrafen stieg von 1975 (5,6%) bis 1991 (24,3%) stark an, ist seither aber wieder rückläufig. Aufgrund einer Gesetzesänderung mit 1.1.2011 geht die Anzahl der bedingten Geldstrafen gegen null (2010: 2.861 bedingte Geldstrafen; 2015: 23 bedingte Geldstrafen). Die Anzahl unbedingter Freiheitsstrafen war von 1983 (10.006 unbedingte Freiheitsstrafen) bis 1989 (6.519 unbedingte Freiheitsstrafen) rückläufig und lag seither relativ konstant zwischen 5.400 und 7.200. Die Zahl der bedingten Freiheitsstrafen ist seit

Grafik 20
Verurteilungen nach Sanktionen – Absolutzahlen (1975-2015)



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik. - Im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 wurden mit 1.3.1988 teilbedingte Strafen (§ 43a StGB) eingeführt.
 - 1) Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

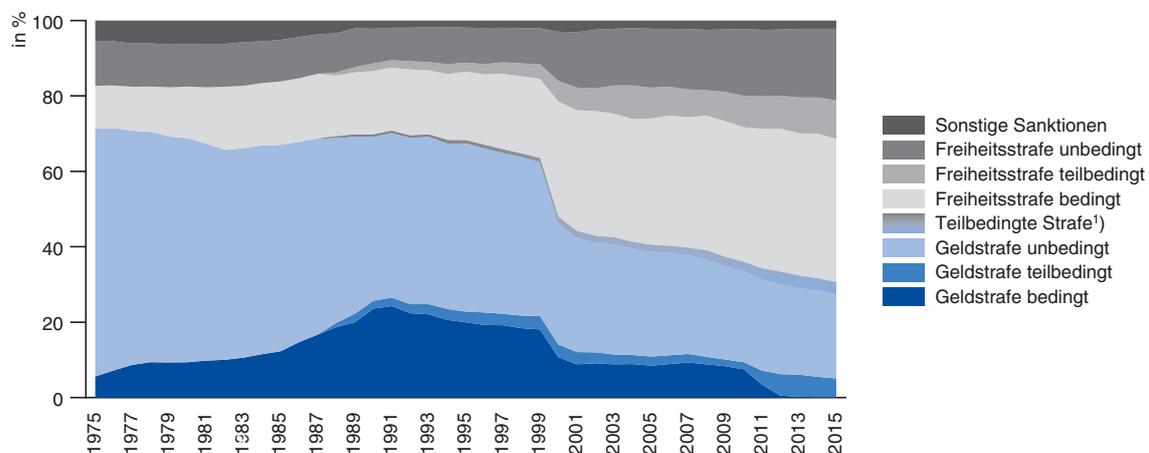
dem Rückgang von 1982 (14.530 bedingte Freiheitsstrafen) bis 1989 (10.368 bedingte Freiheitsstrafen) leicht angestiegen und stellte im Jahr 2015 sowohl zahlen- als auch anteilmäßig die größte Gruppe dar (12.201 bedingte Freiheitsstrafen; 38,0%).

Der – trotz des Rückgangs der Verurteilungen insgesamt – starke prozentuale Anstieg der verhängten Freiheitsstrafen ab dem Jahr 2000 (1999: 34,4%; 2000: 49,1%) ist darauf zurückzuführen, dass aufgrund der Diversionsmaßnahmen hauptsächlich die schweren Fälle, die meist mit Freiheitsstrafe bedroht sind, gerichtlich abgehandelt werden. Dies zeigt sich auch daran, dass sich die Absolutzahlen der Frei-

heitsstrafen um den Jahrtausendwechsel kaum verändert haben (1999: 21.304 Freiheitsstrafen; 2000: 20.432 Freiheitsstrafen), danach bis 2007 (24.998 Freiheitsstrafen) angestiegen sind und seit 2008 wieder auf einem etwas niedrigeren Niveau liegen (2015: 21.562 Freiheitsstrafen). Zudem ging die Anzahl der Geldstrafen ähnlich stark zurück (-19.497 Geldstrafen) wie die Anzahl der Verurteilungen insgesamt (-20.330 Fälle). Der Anteil der Geldstrafen reduzierte sich von 62,6% (1999) auf 46,3% (2000).

Die Einführung der teilbedingten Strafen nach § 43a StGB mit 1.3.1988 wirkte sich anteilmäßig zunächst kaum aus. Der Anteil der teilbedingten Strafen nach

Grafik 21
Verurteilungen nach Sanktionen – in Prozent (1975-2015)



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik. - Im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 wurden mit 1.3.1988 teilbedingte Strafen (§ 43a StGB) eingeführt.
 - 1) Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

§ 43a Abs. 2 StGB (teils unbedingte Geldstrafe, teils bedingte Freiheitsstrafe) stieg von 0,3% bzw. 206 Strafen im Jahr 1988 auf 3,1% bzw. 1.008 Strafen im Jahr 2015 an. Der Anteil der teilbedingten Geldstrafen stieg von 1,1% im Jahr 1988 (722 teilbedingte Geldstrafen) auf 3,5% im Jahr 1999 (2.183 teilbedingte Geldstrafen) an, ging seit 1999 kontinuierlich zurück und lag im Jahr 2010 bei 1,9% (720 teilbedingte Geldstrafen). Im Jahr 2015 (1.608 teilbedingte Geldstrafen; 5,0%) wurden mehr als doppelt so viele teilbedingte Geldstrafen ausgesprochen wie im Jahr 2010. Der Anstieg ist auf eine Verlagerung der bedingten Geldstrafen auf teilbedingte Geldstrafen in erster Linie im OLG-Sprengel Innsbruck zurückzuführen, die im Zuge der Geset-

zesänderung zu bedingten Geldstrafen mit 1.1.2011 erfolgte. Der größte Anteil der teilbedingten Strafen entwickelte sich bei den teilbedingten Freiheitsstrafen, der anfänglich bei 0,8% im Jahr 1988 (560 teilbedingte Freiheitsstrafen) lag und auf 10,2% (3.261 teilbedingte Freiheitsstrafen) im Jahr 2015 anstieg.

Der Anteil der sonstigen Sanktionen/Maßnahmen wie Anstaltsunterbringungen, das Absehen von einer Zusatzstrafe oder §§ 12 und 13 des Jugendgerichtsgesetzes ging in den letzten 39 Jahren anteilmäßig um über die Hälfte von 5,6% bzw. 4.662 Sanktionen im Jahr 1975 auf 2,2% bzw. 693 Sanktionen im Jahr 2015 zurück.

3 Wiederverurteilungsstatistik

Die Wiederverurteilungsstatistik 2015 zeigt auf, wie häufig Personen der Kohorte 2011 – im Jahr 2011 (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe/Anstaltsunterbringung) Verurteilte sowie aus einer unbedingten Freiheitsstrafe/Anstaltsunterbringung Entlassene – innerhalb eines festgelegten Zeitraums von vier Jahren neuerlich von einem österreichischen Gericht rechtskräftig verurteilt wurden. Das dahinterstehende Konzept der Statistik, insbesondere die Definition der Kohorte, wird in Kapitel 1.2 vorgestellt.

Im Folgenden werden die aktuellen Ergebnisse zur Wiederverurteilungsstatistik präsentiert. Zunächst werden mittels Survival-Analyse die Wiederverurteilungsquoten und Rückfallrisiken aller Kohorten (2011–2014) dargestellt. Anschließend werden die Wiederverurteilungen der Kohorte 2011 eingehend analysiert. Zusätzlich zu den hier präsentierten Ergebnissen werden im [Tabellenband](#) zur Publikation detaillierte Tabellen zur Wiederverurteilungsstatistik veröffentlicht. Dort sind auch die Datenblätter zu den Grafiken angeführt.

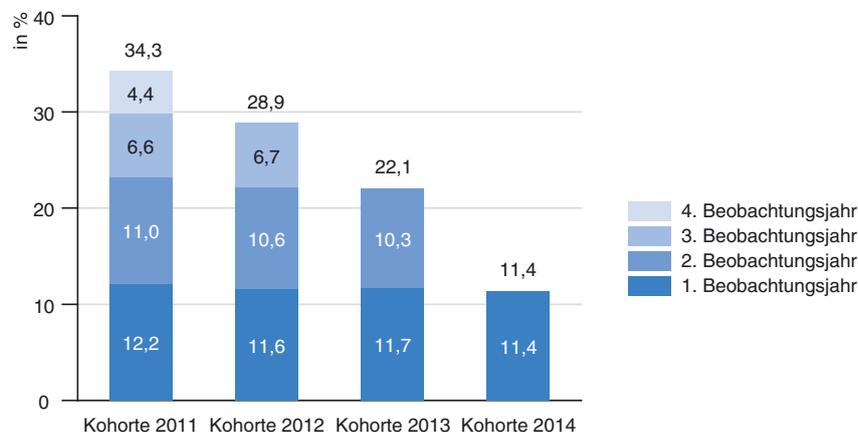
3.1 Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik

Ergänzend zu den Analysen über die Kohorte 2011 wird zur Darstellung der Wiederverurteilungen eine Survival-Analyse eingesetzt. In der Einleitung der Publikation wird das Konzept dieser Methode veranschaulicht, mit der auch jüngere Kohorten mit kürzeren Beobachtungszeiträumen in die Analyse einbezogen werden. Zusätzlich zur Kohorte 2011, die über einen Zeitraum von vier Jahren hinsichtlich

neuer Verurteilungen beobachtet wird, fließen drei jüngere Kohorten in die Statistik mit ein. Der maximal mögliche Beobachtungszeitraum verringert sich pro Kohorte um ein Jahr, sodass alle Personen aus der Kohorte 2012 über drei Jahre, Personen aus der Kohorte 2013 über zwei Jahre und Personen aus der Kohorte 2014 über ein Jahr hinweg beobachtet werden (Bsp.: Kohorte 2014: Rechtskraftwerdung der Verurteilung mit 31. Dezember 2014; Beobachtungszeitraum bis 30. Dezember 2015). Mittels Survival-Analyse stehen folglich auch aktuelle Informationen zu den Wiederverurteilungen zur Verfügung, die es ermöglichen auf Entwicklungen zeitnah zu reagieren.

In Grafik 22 sind die Wiederverurteilungsquoten aller Kohorten dargestellt. Personen der Kohorte 2011 – über die in dieser Publikation noch ausführlich berichtet wird – wiesen über einen Beobachtungszeitraum von vier Jahren eine Wiederverurteilungsquote von 34,3% auf. Ein Jahr nach der Verurteilung bzw. Entlassung hatten 12,2% der Personen aus Kohorte 2011 eine rechtskräftige Wiederverurteilung im Strafregister eingetragen. Etwas niedriger war der Anteil der Wiederverurteilungen nach einem Beobachtungsjahr bei den jüngeren Kohorten (zwischen 11,4% und 11,7%). Ähnliche Unterschiede gab es zwischen den Kohorten, wenn man den Anteil der Wiederverurteilungen nach zwei Beobachtungsjahren betrachtet. Nach 24 Monaten waren 23,2% der Personen aus der Kohorte 2011 und 22,2% der Personen aus der Kohorte 2012 wiederverurteilt. Die Wiederverurteilungsquote nach zwei Jahren lag bei Personen der Kohorte 2013 (22,1%) um 1,1 Prozentpunkte niedriger als bei Personen der ältesten Kohorte. Der Anteil der Wiederverurteilungen im dritten Beobachtungsjahr

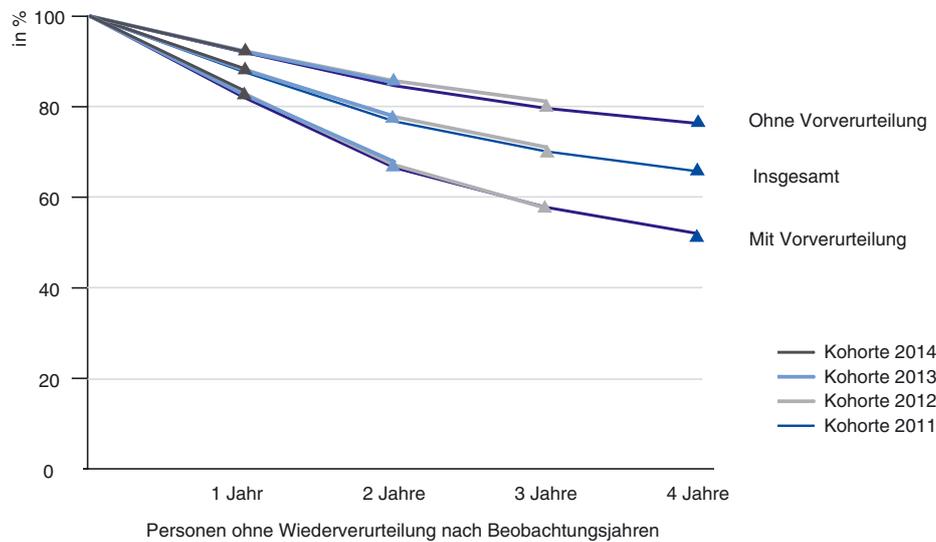
Grafik 22
Wiederverurteilungsquoten der Kohorten 2011 bis 2014



Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2015.

Grafik 23

Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik der Kohorten 2011 bis 2014 nach Vorverurteilungen



Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2015.

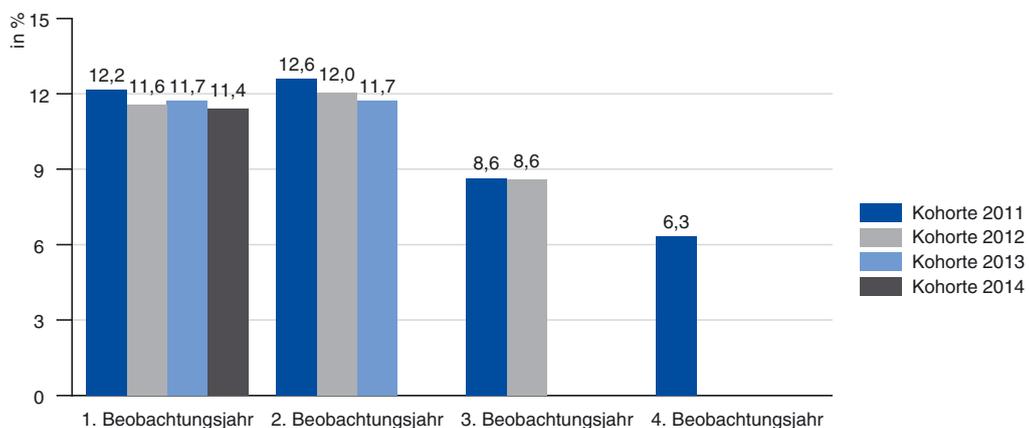
war bei den beiden ältesten Kohorten beinahe ident, weshalb die Unterschiede auch nach einem dreijährigen Analysezeitraum ähnlich hoch bei ca. einem Prozentpunkt waren (29,9% bzw. 28,9%). Die Einbeziehung jüngerer Kohorten mittels Survival-Analyse verdeutlicht die Konstanz von Wiederverurteilungen über die Jahre hinweg. Bei den jüngeren Kohorten zeichnet sich ein leichter Rückgang in der Häufigkeit der Wiederverurteilten ab.

Eine weitere Perspektive zur Wiederverurteilungsstatistik liefert Grafik 23. Darin sind die Überlebenswahrscheinlichkeiten – „überlebt“ im Sinne von „ohne Wiederverurteilung geblieben“ – dargestellt. Ein präventiver Anspruch der Strafjustiz ist es, bereits ver-

urteilte Personen von weiteren gerichtlich strafbaren Handlungen abzuhalten. Dies gelingt bei Personen, die zum Zeitpunkt der Ausgangsverurteilung keine Vorverurteilung im Strafregister eingetragen hatten, besser als bei bereits vorbestraften Personen. Nach einem Beobachtungsjahr blieben bei beiden Personengruppen noch über 80% ohne Wiederverurteilung. Mit zunehmender Dauer der Beobachtung öffnet sich die Schere zwischen den bei der Ausgangsverurteilung Vorbestraften und Nicht-Vorbestraften. Auch bei der Differenzierung nach Vorverurteilungen sind die Entwicklungen der jüngeren Kohorten kaum von denen der Kohorte 2011 zu unterscheiden. Der größte Unterschied (1,5 Prozentpunkte) zeichnete sich in den Nicht-Wiederverurteilungsquoten nach drei Beobach-

Grafik 24

Wiederverurteilungswahrscheinlichkeit der Kohorten 2011 bis 2014 nach Beobachtungsjahren



Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2015.

tungsjahren zwischen Nicht-Vorverurteilten der Kohorten 2012 (81,2%) und 2011 (79,6%) ab.

Neben der Darstellung der Wiederverurteilungsquoten nach den Beobachtungsjahren kann auch das Wiederverurteilungsrisiko berechnet werden, welches aufzeigt, in welchem Zeitraum nach der Verurteilung bzw. Entlassung das größte Risiko einer Wiederverurteilung gegeben ist. Die Berechnung erfolgt anhand aller Personen, die in einem Jahr wiederverurteilt wurden, gemessen an allen Personen, die bis zu Beginn dieses Jahres ohne Wiederverurteilung waren. In Grafik 24 ist das Wiederverurteilungsrisiko nach den Beobachtungsjahren für alle Kohorten veranschaulicht. 12,2% aller Personen der Kohorte 2011 wurden bereits in den ersten 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Verurteilung bzw. Entlassung wiederverurteilt. Das Risiko einer Wiederverurteilung stieg im zweiten Beobachtungsjahr etwas an: 12,6% der Personen, die nach dem ersten Beobachtungsjahr ohne Wiederverurteilung geblieben waren, wurden im zweiten Jahr wiederverurteilt. Nach dem zweiten Jahr ging das Wiederverurteilungsrisiko stark zurück. Im vierten Beobachtungsjahr wurden schließlich nur noch 6,3% der Personen aus der Kohorte 2011, welche immerhin mindestens drei Jahre ohne Folgeverurteilung geblieben waren, wiederverurteilt.

Bei der Analyse des Wiederverurteilungsrisikos nach Monaten zeigt sich ein differenziertes Bild, welches in Grafik 25 für die beiden älteren Kohorten 2011 und 2012 veranschaulicht wird. Das Risiko, in den ersten Monaten nach der Anlassverurteilung bzw. Entlassung wiederverurteilt zu werden, ist sehr gering.

Selbst wenn eine Person schon am Tag der Entlassung rückfällig wird, nimmt die polizeiliche und justizielle Verfolgung der Straftat eine gewisse Zeit in Anspruch. Dennoch wurden pro Kohorte jeweils ca. 100 Personen bereits im ersten Beobachtungsmontat wiederverurteilt. Am größten ist das Risiko einer Wiederverurteilung im zweiten Halbjahr nach der Ausgangsverurteilung bzw. Entlassung. Alleine innerhalb dieser sechs Monate wurde ein Fünftel (20,8%; 2.225 Personen) aller 10.675 Wiederverurteilten der Kohorte 2011 registriert. Pro Monat wurden in diesem Zeitraum durchschnittlich 371 Personen wiederverurteilt; die durchschnittliche monatliche Anzahl an Wiederverurteilten über den gesamten Beobachtungszeitraum von vier Jahren betrug 222 Personen. Nach dem ersten Beobachtungsjahr blieb das Risiko für ein paar Monate auf einem etwas geringeren Niveau und nahm ca. eineinhalb Jahre nach der Anlassverurteilung bzw. Entlassung kontinuierlich ab.

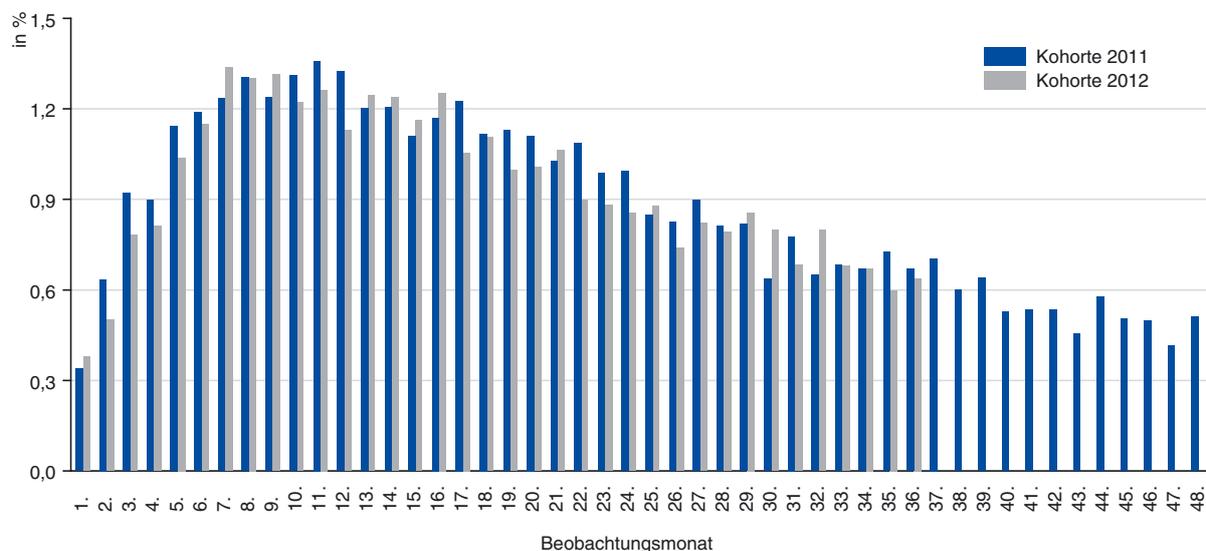
Auch bei der Darstellung des Wiederverurteilungsrisikos zeigten sich kaum Unterschiede zwischen den Kohorten. Soweit man die jüngeren Kohorten schon mit den älteren vergleichen kann (über ein, zwei bzw. drei Jahre), wiesen sie ein etwas niedrigeres Wiederverurteilungsrisiko auf als Personen der ältesten Kohorte.

3.2 Wiederverurteilungen der Kohorte 2011

Nachdem nun ein Überblick über die Wiederverurteilungsquoten und das Wiederverurteilungsrisiko aller Kohorten gegeben wurde, werden in diesem Kapitel

Grafik 25

Wiederverurteilungsrisiko der Kohorten 2011 und 2012 nach Beobachtungsmonaten



Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2015.

die Ergebnisse zur Wiederverurteilungsstatistik der Kohorte 2011, welche im Vergleich zu den anderen Kohorten den längsten Beobachtungszeitraum (vier Jahre) aufweist, ausführlich analysiert.

3.2.1 Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung

Die Beobachtung hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen erfolgt über einen definierten Analysezeitraum, der ab dem Berichtsjahr 2014 für alle Personen gleich lang ist. Mit dem Berichtsjahr 2014 wurde der Beobachtungszeitraum so verändert, dass nun jede Person ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung bzw. Entlassung individuell über einen Zeitraum von vier Jahren hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet wird (Bsp.: Entlassung aus einer unbedingten Freiheitsstrafe am 1. Juli 2010; Beobachtungszeitraum bis 30. Juni 2014). Zuvor wurden die Personen einer Kohorte generell über fünf Kalenderjahre – also über mindestens vier bis maximal fünf Jahre – beobachtet.

Grafik 26 bietet einen Überblick darüber, wie viele Personen der Kohorte 2011 im Beobachtungszeitraum wiederverurteilt wurden und wie schnell es zu einer Folgeverurteilung gekommen ist. Insgesamt wurden 31.143 Personen ab dem Zeitpunkt ihrer Verurteilung (Rechtskraftsdatum) bzw. Entlassung im Jahr 2011 hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen über einen Zeitraum von vier Jahren beobachtet. Der Großteil der Personen (65,7%; 20.468 Personen) blieb im Beobachtungszeitraum ohne weitere rechtskräftige Verurteilung. Etwa ein Drittel (34,3%; 10.675 Personen) wurde innerhalb von vier Jahren wiederverurteilt.

Gemessen an allen wiederverurteilten Personen wurden die meisten (ersten) Wiederverurteilungen bereits im ersten Beobachtungsjahr rechtskräftig (35,5%; 12,2% an allen Personen). Bei weiteren 32,2% fand die rechtskräftige Folgeverurteilung im zweiten Jahr nach der Ausgangsverurteilung bzw. Entlassung des Jahres 2011 statt. Das bedeutet, dass über zwei Drittel aller wiederverurteilten Personen (67,7%) innerhalb der ersten zwei Beobachtungsjahre rechtskräftig wiederverurteilt wurden. Wenn es zu einer Folgeverurteilung kam, dann relativ zeitnah. Die Wahrscheinlichkeit wiederverurteilt zu werden, sinkt mit der Zeit. Nur etwa ein Achtel der Wiederverurteilten (12,9%) bzw. 4,4% aller beobachteten Personen wurden im vierten Beobachtungsjahr (erstmalig) wiederverurteilt.

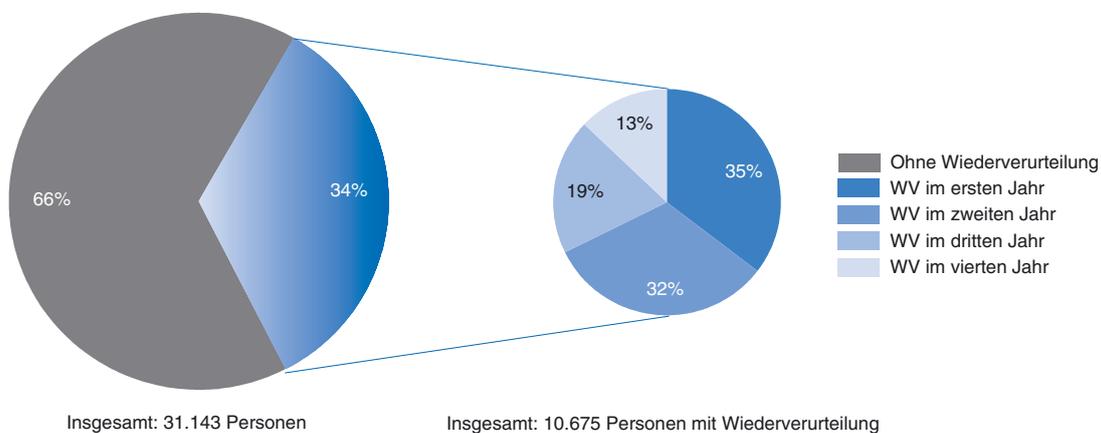
3.2.2 Häufigkeit von Wiederverurteilungen – „Verurteilungskarrieren“

Mit der Darstellung von sogenannten „Verurteilungskarrieren“ ist es möglich zu zeigen, wie häufig es gelingt, bereits verurteilte Personen von weiteren gerichtlich strafbaren Handlungen abzuhalten. Im Rahmen der Wiederverurteilungsstatistik besteht einerseits die Möglichkeit, zurückzublicken, d.h. zu beobachten, ob und wie viele Vorverurteilungen vor der jeweiligen Ausgangsverurteilung im Strafregister eingetragen sind. Andererseits werden die Wiederverurteilungen im Beobachtungszeitraum nach der Ausgangsverurteilung/Entlassung gezählt (Grafik 27).

Vorverurteilungen

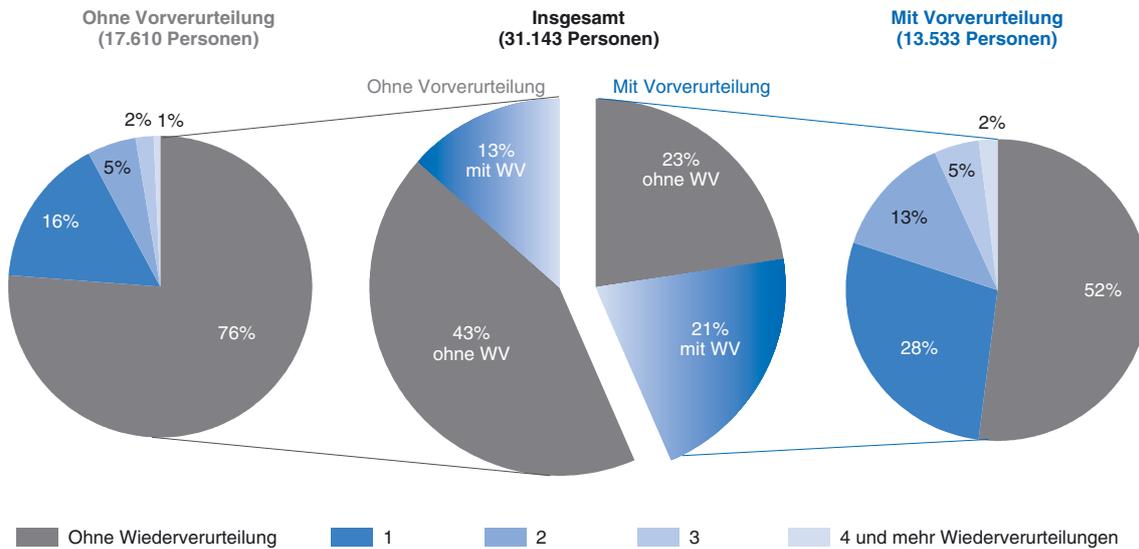
In der Wiederverurteilungsstatistik handelt es sich hierbei um noch nicht getilgte und nicht gelöschte Eintragungen von Verurteilungen im Strafregister, die vor der Aus-

Grafik 26
Wiederverurteilungsquote und Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung



Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2015. - WV = Wiederverurteilung.

Grafik 27

Anzahl der Wiederverurteilungen nach Vorverurteilungen

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2015. - WV = Wiederverurteilung(en).

gangsverurteilung rechtskräftig wurden. Verurteilungen durch ausländische Gerichte sind nicht berücksichtigt.

Von den 31.143 Personen der Kohorte 2011 handelte es sich bei 56,5% (17.610 Personen) um die erste Eintragung im Strafregister. Die restlichen 43,5% hatten zum Zeitpunkt der Ausgangsverurteilung bereits mindestens eine Vorverurteilung. Bei den 17.610 Personen ohne Vorstrafe blieb der überwiegende Teil (76,3%) ohne Folgeverurteilung. 16,0% hatten eine Wiederverurteilung und die restlichen 7,7% wiesen zwei oder mehr Wiederverurteilungen auf. Bei Personen mit Vorstrafe war der Anteil derer ohne weitere Verurteilung im Beobachtungszeitraum deutlich geringer (52,0%). Beinahe die Hälfte der im Ausgangsjahr Verurteilten bzw. Entlassenen mit Vorstrafe (48,0%) wurde wiederverurteilt. Bei dieser Personengruppe kam es überwiegend zu einer (28,1%) oder zu zwei (13,1%) Folgeverurteilungen. Bei 6,8% der verurteilten Personen mit Vorstrafe wurden mindestens drei Wiederverurteilungen rechtskräftig. Darüber hinaus zeigt sich, dass mit zunehmender Anzahl an Vorverurteilungen die Wiederverurteilungsquote steigt. Die Spanne der Wiederverurteilungsquote reichte von 23,7% bei Personen ohne Vorverurteilungen bis hin zu einer Quote von 51,9% bei Personen mit mindestens vier Vorverurteilungen.

Weiters ist – wie im mittleren Kreis der Grafik 27 dargestellt – festzuhalten, dass es sich beim Großteil der Personen um einmalig Verurteilte handelt. 43,1% der beobachteten Personen waren weder vorbestraft, noch wurden sie im auf die Verurteilung/Entlassung folgenden Analysezeitraum von einem österreichi-

sehen Gericht rechtskräftig verurteilt. Etwa jede fünfte Person (20,9%) der Kohorte 2011 hatte eine längere Verurteilungskarriere vorzuweisen: 6.501 Personen waren zum Zeitpunkt der Ausgangsverurteilung bereits vorbestraft und hatten mindestens eine Folgeverurteilung im Beobachtungszeitraum.

Die Darstellung der Wiederverurteilungen nach Vorverurteilungen und Anzahl der Wiederverurteilungen unterstreicht zum einen, dass bei einem Großteil der Personen der Kohorte 2011 die Anlassverurteilung ein einmaliges Ereignis blieb. Allerdings zeigen die hohen Wiederverurteilungsquoten von mehrfach vorbestraften Personen auch die Schwierigkeit, eine einschlägige Gruppe von Delinquenten von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

3.2.3 Wiederverurteilungen nach Personen- gruppen

Aufgegliedert nach den im Strafregister verfügbaren soziodemographischen Merkmalen der Verurteilten – Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit – kann ein differenziertes Bild über Verurteilungskarrieren gegeben werden. In Übersicht 8 sind die Wiederverurteilungsquoten der Kohorte 2011 nach den Merkmalen dargestellt.

Mit 73,5% war der Anteil der Frauen, die ab 2011 innerhalb von vier Jahren nicht wiederverurteilt wurden, deutlich höher als jener der Männer ohne Wiederverurteilung (64,3%). Ein geschlechtsspezifischer

Übersicht 8

Wiederverurteilungsquote und Anzahl der Wiederverurteilungen nach Personengruppen

Personenmerkmale bei der Ausgangsverurteilung	Personen im Ausgangsjahr insgesamt	Personen ohne Wiederverurteilung	Personen mit Wiederverurteilung ¹⁾	Anzahl der Wiederverurteilungen			
				1	2	3	4 oder mehr
in %							
Insgesamt	31.143	65,7	34,3	21,3	8,6	3,1	1,3
Geschlecht							
Männer	26.272	64,3	35,7	22,0	9,0	3,4	1,3
Frauen	4.871	73,5	26,5	17,5	6,3	1,8	0,9
Alter zum Tatzeitpunkt²⁾							
Jugendliche	2.200	39,9	60,1	27,6	18,1	9,2	5,2
Junge Erwachsene	4.185	53,3	46,7	25,9	13,0	5,6	2,3
Erwachsene	24.758	70,1	29,9	19,9	7,0	2,2	0,8
Staatsangehörigkeit							
Österreich	21.267	63,5	36,5	22,1	9,4	3,5	1,5
Nicht-Österreich	9.876	70,5	29,5	19,4	6,9	2,3	0,9

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2015. - 1) Wiederverurteilungsquote. - 2) Zu den Jugendlichen zählen 14- bis 17-Jährige. Die im Jahr 2001 geschaffene Alterskategorie „Junge Erwachsene“ umfasst die 18- bis 20-Jährigen. Die Altersuntergrenze für Erwachsene liegt somit beim vollendeten 21. Lebensjahr.

Unterschied zeigte sich auch in der Häufigkeit der Folgeverurteilungen. Während der Anteil von mindestens zwei Wiederverurteilungen bei den Frauen bei 9,0% lag, war er bei den Männern um über die Hälfte höher (13,8%).

Jugendliche (14- bis 17-Jährige) hatten im Vergleich zu den anderen Altersgruppen (Alter zum Tatzeitpunkt der Ausgangsverurteilung) mit 60,1% die höchste Wiederverurteilungsquote. Nicht ganz jeder bzw. jede zweite junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige; 46,7%) wurde wiederverurteilt, wohingegen 29,9% der Erwachsenen (21-Jährige und älter) im Zeitraum von vier Jahren wiederverurteilt wurden. Mit zunehmendem Alter bei Rechtskraft der Anlassverurteilung sinkt die Wiederverurteilungsquote. Während der Anteil der Wiederverurteilungen bei den 21- bis 24-Jährigen bei 39,3% lag, betrug die Wiederverurteilungsquote bei den über 54-Jährigen nur mehr 14,1%.

Bei den beiden jüngeren Alterskategorien war vor allem der Anteil der mehrfachen Wiederverurteilungen beträchtlich (32,5% bzw. 20,8%; Erwachsene: 10,0%). Bei den hohen Wiederverurteilungsquoten der zum Tatzeitpunkt der Ausgangsverurteilung 14- bis 20-Jährigen muss die Strafrechtspraxis bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen bedacht werden. Es ist davon auszugehen, dass es im Wesentlichen nur bei den „schweren“ Fällen zu einer Verurteilung kommt und diese Delinquenten mit einer höheren Wahrscheinlichkeit rückfällig werden. Dies zeigt sich nicht nur an der Wiederverurteilungsquote, sondern auch an der hohen Anzahl der (Wieder)Verurteilungen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Beinahe drei von vier Jugendlichen mit Vorstrafe (71,2%) wurden wiederverurteilt. Bei den jungen Erwachsenen mit Vorstrafe machte der Anteil der Personen mit

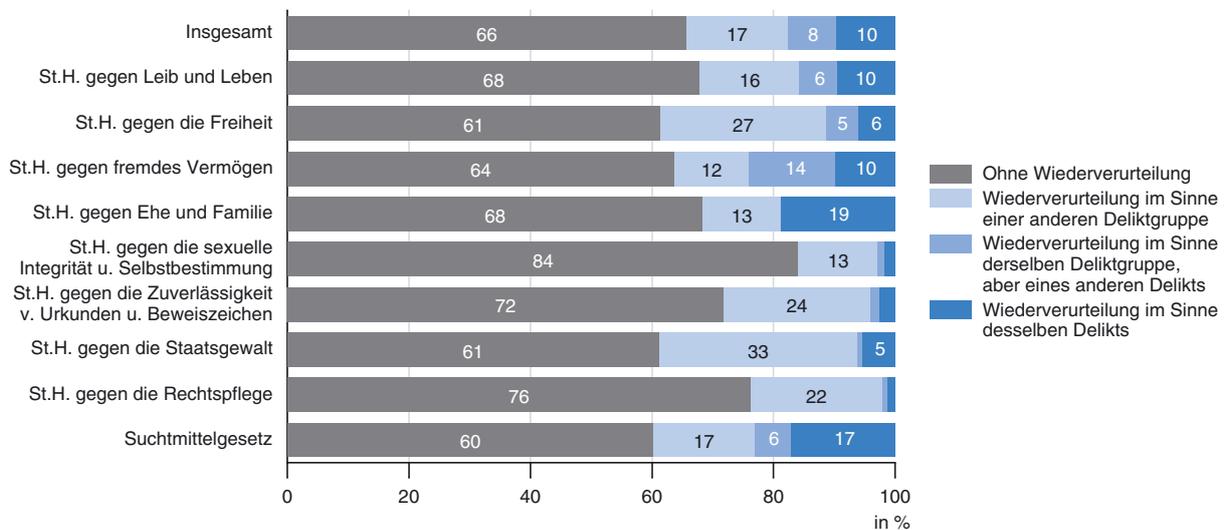
Folgeverurteilung 62,7% aus. Erwachsene mit Vorverurteilung wurden seltener wiederverurteilt (44,6%).

36,5% der im Jahr 2011 verurteilten bzw. entlassenen Personen mit österreichischer Staatsangehörigkeit wurden innerhalb des individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren wiederverurteilt. Die Wiederverurteilungsquote derjenigen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft lag deutlich darunter (29,5%). Die niedrigere WV-Quote der ausländischen Staatsangehörigen ist zum Teil dadurch erklärbar, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Ausweisung nach einer Verurteilung besteht und sich unter den ausländischen Verurteilten auch nicht in Österreich lebende Personen befinden. Da ausländische Verurteilungen nicht in die Analyse miteinbezogen werden, reduziert sich die Grundgesamtheit, die bezüglich ihrer Straffälligkeit beobachtet werden kann.

3.2.4 Wiederverurteilungen nach ausgewählten Deliktgruppen und Einschlägigkeit

Die Wiederverurteilungsquote lässt sich nach einzelnen Delikten und für Deliktgruppen berechnen. Es besteht sowohl die Möglichkeit, den Anteil der Wiederverurteilungen allgemein darzustellen, als auch, die Einschlägigkeit von Wiederverurteilungen zu untersuchen. Dabei wird analysiert, wie häufig Personen wegen eines Delikts verurteilt wurden, das sowohl bei der Ausgangs- als auch bei der Wiederverurteilung strafsatzbestimmend war. In gleicher Weise besagt die einschlägige Wiederverurteilungsquote im Sinne derselben Deliktgruppe, dass eine strafsatzbestimmende Norm einer Wiederverurteilung in dieselbe Deliktgruppe fiel wie das strafsatzbestim-

Grafik 28

Einschlägige Wiederverurteilungsquote nach ausgewählten Deliktgruppen

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2015. - St.H. = Strafbare Handlungen.

mende Delikt der Ausgangsverurteilung (Bsp.: § 127 StGB „Diebstahl“ war strafsatzbestimmend bei der Ausgangsverurteilung, § 146 StGB „Betrug“ war das strafsatzbestimmende Delikt der Wiederverurteilung – beide Delikte gehören zur Deliktgruppe „Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen“).

Bei Analyse der Einschlägigkeit ist zu beachten, dass die Beschränkung der Auswertung auf das „führende Delikt“ bei einer Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen dazu führen kann, dass einschlägige Wiederverurteilungen ignoriert werden. Wird ein Delikt derselben Deliktgruppe entweder bei der Folgerverurteilung oder bei der Bezugsverurteilung durch ein schwereres Delikt einer anderen Deliktgruppe verdrängt, wird die Wiederverurteilung nicht als einschlägig gezählt. Man muss daher von einer Unterschätzung der Quoten einschlägiger Wiederverurteilung bei Delikten mit einem niedrigen angedrohten Strafrahmen ausgehen.

In Grafik 28 sind die Wiederverurteilungen allgemein und nach Einschlägigkeit für ausgewählte Deliktgruppen dargestellt. Die höchsten Wiederverurteilungsquoten gab es u.a. bei strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz (39,8%), gegen die Staatsgewalt (38,9%) und gegen die Freiheit (38,5%). Noch höher lagen die Wiederverurteilungsquoten bei Delikten gegen das Waffengesetz (47,3%) und gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld (43,2%); allerdings gab es bei diesen beiden Deliktgruppen jeweils weniger als 320 Personen, bei denen das strafsatzbestimmende Delikt der Ausgangsverurteilung in eine der beiden Deliktgruppen fiel.

Personen, die bei der Ausgangsverurteilung wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt worden waren (534 Personen), wiesen mit 15,9% eine der niedrigsten Wiederverurteilungsquoten auf. Ähnlich gering war der Anteil der Wiederverurteilungen bei Personen, die nach dem Finanzstrafgesetz (146 Personen insgesamt; WV-Quote: 9,6%) oder nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (146 Personen insgesamt; WV-Quote: 9,6%) verurteilt wurden. Auch Personen, die wegen Delikten gegen die Rechtspflege (23,8%) oder gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen (28,2%) verurteilt worden waren, wurden innerhalb des Beobachtungszeitraums von vier Jahren unterdurchschnittlich oft wiederverurteilt.

Einschlägig wiederverurteilt im Sinne einer Verurteilung nach demselben Abschnitt des Strafgesetzbuchs bzw. demselben Nebenstrafgesetz wurden im Beobachtungszeitraum insgesamt 5.483 Personen bzw. 17,6% der im Jahr 2011 Verurteilten/Entlassenen. Einschlägig im Sinne desselben Delikts wurden 9,6% (2.976 Personen) wiederverurteilt. Die Anteile einschlägiger Wiederverurteilungen sind auch in Grafik 28 angeführt.

Die höchsten Anteilswerte einschlägiger Wiederverurteilungen im Sinne derselben Deliktgruppe gab es bei strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen (24,0%) und gegen Ehe und Familie (18,8%). 23,1% der bei der Ausgangsverurteilung wegen strafbarer Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz Verurteilten wurden im Beobachtungszeitraum erneut wegen eines Suchtgiftdelikts verurteilt. Während bei Delik-

ten gegen fremdes Vermögen bei 9,8% aller Personen wegen derselben Paragrafen und bei 14,2% nach anderen Delikten, aber derselben Deliktgruppe wiederverurteilt wurde, war bei Delikten gegen Ehe und Familie die Einschlägigkeit ausschließlich auf dasselbe Delikt (18,8%) bezogen. Ähnlich hoch waren die einschlägigen Wiederverurteilungsquoten im Sinne desselben Delikts bei Suchtgiftdelikten (17,1%).

Am seltensten einschlägig wiederverurteilt im Sinne derselben Deliktgruppe wurden Personen, die bei der Ausgangsverurteilung wegen strafbarer Handlungen gegen die Rechtspflege (2,0%), gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (2,8%) und gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszwecken (4,1%) verurteilt worden waren. Bei allen drei Deliktgruppen waren auch die einschlägigen Wiederverurteilungsquoten im Sinne desselben Delikts sehr gering. Bei Personen, die nach den §§ 206, 207 und 207b StGB (sexueller/schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen/Jugendlichen; 150 Personen) verurteilt worden waren, gab es im Beobachtungszeitraum eine Wiederverurteilung wegen desselben Delikts. Drei von 83 Personen, die wegen Vergewaltigung (§ 201 StGB) verurteilt worden waren, wurden im Beobachtungszeitraum nochmals wegen Vergewaltigung verurteilt. Sowohl in dieser Deliktgruppe als auch bei den anderen Deliktgruppen mit niedriger einschlägiger Wiederverurteilungsquote betrafen die meisten Folgeverurteilungen die Deliktgruppen „fremdes Vermögen“ und „Leib und Leben“.

3.2.5 Wiederverurteilungen nach Sanktionen

Werden die Personen, die hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet werden, nach der Sanktion der Ausgangsverurteilung dargestellt, zeigen sich teils große Unterschiede in den Wiederverurteilungsquoten. Generell geht aus den Analysen hervor, dass mit zunehmender Schwere der Ausgangsverurteilung die Wiederverurteilungsquote anstieg. Einfache kausale Erklärungen alleine sind aber nicht zulässig, denn es muss bedacht werden, dass mit den verhängten Sanktionen unterschiedlich schwere Delikte bestraft werden und bestimmte Personengruppen dahinterstehen, die sich in ihrem Rückfallrisiko unterscheiden.

Beispielsweise werden Schuldsprüche ohne Strafe oder unter Vorbehalt der Strafe nur im Rahmen des Jugendstrafrechts ausgesprochen. Da vor allem bei Jugendlichen versucht wird, gerichtlich strafbare Handlungen außergerichtlich zu bereinigen, sind in der Wiederverurteilungsstatistik Jugendliche erfasst, die aufgrund der Schwere der Tat oder wegen anderer Gründe, die diversionelle Maßnahmen nicht zuließen, verurteilt wurden. Die Wiederverurteilungsquote lag bei Jugendlichen insgesamt bei 60,1%. Wurde ein Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG) verhängt, so konnten 41,4% der im Ausgangsjahr verurteilten Jugendlichen von weiteren gerichtlich strafbaren Handlungen abgehalten werden (siehe Übersicht 9). Wurde die Strafe vorbehalten (§ 13 JGG), kam es bei-

Übersicht 9

Wiederverurteilungen nach Sanktionen bei der Ausgangsverurteilung

Sanktion bei der Ausgangsverurteilung	Personen im Ausgangsjahr insgesamt	Ohne	Mit	(Erste) Wiederverurteilung im ... Beobachtungsjahr			
		Wiederverurteilung		1.	2.	3.	4.
		in %		% - Anteile an „Mit Wiederverurteilung“			
Insgesamt	31.143	65,7	34,3	35,5	32,2	19,4	12,9
Geldstrafe	10.522	67,2	32,8	35,4	32,7	18,7	13,2
bedingt	1.194	76,9	23,1	31,9	32,2	18,1	17,8
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.359	69,2	30,8	34,2	34,2	18,7	12,9
unbedingt	7.969	65,4	34,6	35,9	32,6	18,8	12,7
Unbedingte Geld-/bedingte Freiheitsstrafe ¹⁾	876	70,4	29,6	36,7	23,2	20,8	19,3
Freiheitsstrafe	19.252	64,9	35,1	35,2	32,4	19,7	12,7
bedingt	12.138	67,7	32,3	32,1	33,1	21,4	13,4
teilbedingt (§ 43a Abs. 3 u. 4 StGB)	2.791	69,7	30,3	39,2	30,4	18,2	12,2
unbedingt	4.323	54,1	45,9	39,6	31,9	16,8	11,7
urteilsmäßig entlassen	2.147	46,6	53,4	41,3	32,3	15,6	10,8
bedingt entlassen nach § 46 StGB	1.580	58,2	41,8	35,8	33,3	18,2	12,7
bedingte Nachsicht	596	70,0	30,0	42,5	24,6	19,6	13,4
Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG)	29	41,4	58,6	47,1	11,8	35,3	5,9
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)	248	36,3	63,7	47,5	32,3	15,2	5,1
Bedingte Unterbringung in einer Anstalt (§§ 21-23 StGB)	62	87,1	12,9	37,5	25,0	25,0	12,5
Unbed. Unterbringung in einer Anstalt (§§ 21-23 StGB)	150	81,3	18,7	35,7	25,0	28,6	10,7
Sonstige Sanktionen	4	100,0	-	-	-	-	-

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2015. - 1) Teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB.

nahe bei zwei Drittel (63,7%) der 248 Jugendlichen zu einer Wiederverurteilung.

Der überwiegende Teil der Personen aus der Kohorte 2011 blieb ohne Folgeverurteilung, wenn diese bei der Ausgangsverurteilung zu einer bedingten (76,9%) oder teilbedingten (69,2%) Geldstrafe verurteilt worden waren. Auch bei den bedingten (32,3%) und teilbedingten (30,3%) Freiheitsstrafen lag die Wiederverurteilungsquote unter dem Durchschnitt.

Die Wiederverurteilungsquote ist vor allem wegen der aus einer unbedingten Freiheitsstrafe urteilsmäßig entlassenen Personen erhöht. Diese Personengruppe weist neben den Jugendlichen generell das höchste Wiederverurteilungsrisiko auf. Am häufigsten wurden Personen wiederholt verurteilt, wenn sie mit Haftende urteilsmäßig entlassen wurden. 53,4% der 2.147 urteilsmäßig Entlassenen wurden innerhalb von vier Jahren wiederverurteilt. Vier von zehn der wiederverurteilten Personen wurden bereits im ersten Beobachtungsjahr neuerlich rechtskräftig verurteilt. Um diese Gruppe an Personen mit der höchsten Wiederverurteilungsquote besser einordnen zu können, wird sie im Folgenden näher analysiert (siehe Grafik 29). Von den 2.147 urteilsmäßig Entlassenen war der überwiegende Anteil männlich (93,3%), zum Tatzeitpunkt erwachsen (90,5%) und österreichischer Staatsbürger bzw. österreichische Staatsbürgerin (64,6%). Beinahe alle Personen (94,4%) hatten bereits vor der Ausgangsverurteilung Vorstrafen im Strafregister eingetragen. Deutlich über die Hälfte (59,1%; 1.268 Personen) hatten eine lange Verurteilungskarriere vorzuweisen: Sie hatten mindestens vier Vorstrafen. Darüber hinaus mussten über drei Viertel (76,8%) schon einmal eine unbedingte Haftstrafe verbüßen. Mit dieser Vorgeschichte schafften es zumindest beinahe die Hälfte dieser Personen

(46,6%) ohne weitere Folgeverurteilung im Beobachtungszeitraum zu bleiben.

Bei urteilsmäßig entlassenen Personen, die rückfällig wurden, war die einschlägige Wiederverurteilungsquote im Sinne derselben Deliktgruppe (31,0%) etwa doppelt so hoch wie beim Durchschnitt (17,6%). Beinahe jeder bzw. jede fünfte urteilsmäßig Entlassene (18,2%) wurde wegen desselben Delikts wie bei der Ausgangsverurteilung wiederverurteilt. Extrem hoch waren einschlägige Wiederverurteilungsquoten bei Diebstahl und gewerbsmäßigem Diebstahl. 29,5 bzw. 29,8% der wegen dieser Delikte verurteilten und 2011 aus unbedingter Freiheitsstrafe urteilsmäßig entlassenen Personen (insgesamt 485 Personen) wurden im Beobachtungszeitraum neuerlich wegen desselben Delikts verurteilt (Wiederverurteilungsquote im Sinne derselben Deliktgruppe: 47,7 bzw. 43,5%). Ähnlich hoch war die einschlägige Wiederverurteilungsquote bei den 262 Entlassenen, die wegen unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften (§ 27 SMG) in Haft waren: 30,5% wurden wieder nach § 27 SMG verurteilt.

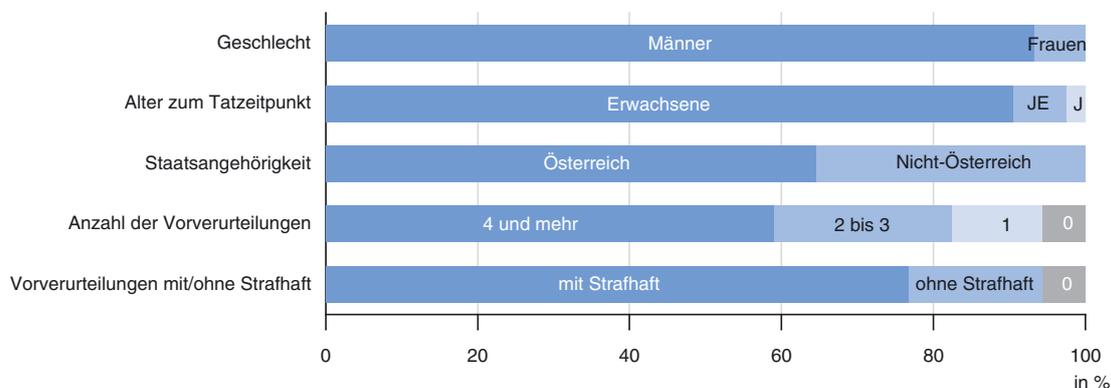
Deutlich besser stellt sich die Situation dar, wenn Personen bedingt aus einer Haftstrafe entlassen werden. Hier gelang es 58,2% der 1.580 bedingt Entlassenen ohne Folgeverurteilung zu bleiben. Über zwei Drittel der 596 Personen, denen die Haftstrafe nachgesehen wurde, wiesen ebenfalls keine Wiederverurteilung auf.

Bedingte Entlassung

Eine bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe (§ 46 StGB) ist nach Verbüßung der Hälfte der verhängten Strafe möglich, bei schweren Taten nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe. Die zu verbüßende Strafzeit beträgt mindestens drei Monate bzw. einen Monat bei Taten, die vor Vollendung des 21. Lebens-

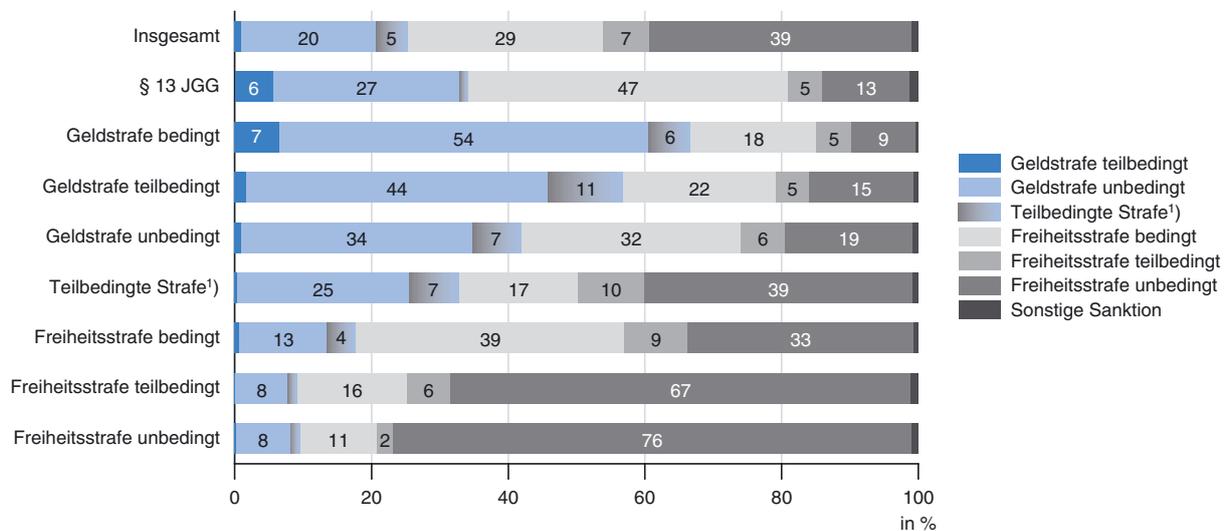
Grafik 29

Merkmale urteilsmäßig Entlassener



Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2015. - Insgesamt: 2.147 im Jahr 2011 urteilsmäßig Entlassene. - JE: Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige), J: Jugendliche (14- bis 17-Jährige).

Grafik 30

(Schwerste) Sanktionierung nach der Sanktion bei der Ausgangsverurteilung

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2015. - 1) Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

jahres begangen wurden. Wird die bedingte Entlassung während einer Probezeit von i.d.R. mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren nicht widerrufen, so ist sie nach Ende der Probezeit als endgültig zu erklären.

Im Folgenden wird die Sanktionierung bei der schwerwiegendsten Wiederverurteilung analysiert, gegliedert nach Vorstrafen und der Sanktion bei der Ausgangsverurteilung. Eine Gegenüberstellung der Sanktionen bei der Ausgangs- und Wiederverurteilung ist in Grafik 30 dargestellt.

Bei wiederverurteilten Personen, die bei der Ausgangsverurteilung keine Vorstrafe vorwies, belief sich bei der Sanktion nach der schwersten Wiederverurteilung der Anteil der Freiheitsstrafen auf 67,2%. Mit zunehmender Anzahl an Vorstrafen erhöhte sich auch der Anteil der Freiheitsstrafen als Reaktion auf die schwerste Wiederverurteilung (eine Vorverurteilung: 73,0%; zwei bis drei Vorverurteilungen: 77,1%; vier und mehr Vorverurteilungen: 83,3%). Am häufigsten wurden Personen mit einer Vorstrafe mit Strafhaft zu einer Freiheitsstrafe verurteilt (88,3%; Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen an allen Sanktionen: 71,7%).

Betrachtet man die Sanktionierung bei der Wiederverurteilung gegliedert nach der Sanktion der Ausgangsverurteilung (Grafik 30), geht hervor, dass die schwerste Wiederverurteilung umso strenger ausfällt, je strenger die Strafe bei der Ausgangsverurteilung war. 38,3% der Verurteilten, die bei der Ausgangsverurteilung im Jahr 2011 eine Geldstrafe erhalten hat-

ten, wurden bei der schwersten Folgeverurteilung wiederum zu einer Geldstrafe verurteilt; bei 53,5% wurde eine Freiheitsstrafe ausgesprochen. Bei Personen, die mit einem Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe bei der Ausgangsverurteilung verwahrt worden waren, wurde überwiegend mit einer bedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Geldstrafe auf die Folgeverurteilung reagiert. Diejenigen, die im Jahr 2011 zu einer bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe verurteilt oder aus einer unbedingten Freiheitsstrafe entlassen worden waren und wiederverurteilt wurden, wurden zu 84,9% mit einer Freiheitsstrafe sanktioniert, während lediglich 11,2% zu einer Geldstrafe verurteilt wurden. Der Anteil der Freiheitsstrafe als Sanktion der schwersten Wiederverurteilung lag bei den 2011 urteilsmäßig entlassenen und wiederverurteilten Personen sogar bei 92,2%. Bei dieser Personengruppe handelte es sich überwiegend um wegen Diebstahlsdelikten, Suchtgiftdelikten, vorsätzlicher Körperverletzung oder Betrugs Verurteilte.

3.3 Wiederverurteilungen im Zeitvergleich

Im Folgenden wird die Entwicklung der Wiederverurteilungsquote der letzten neun Jahre analysiert. Beim Vergleich der Wiederverurteilungsquote ab 2012 und ab 2014 mit den Vorjahren muss allerdings berücksichtigt werden, dass inhaltliche und technische Änderungen zu Zeitreihenbrüchen – u. a. einem Rückgang der Wiederverurteilungsquote um 1,8 Prozentpunkte (Berichtsjahr 2012) und um 2,8 Prozent-

Übersicht 10

Wiederverurteilungen im Zeitvergleich

Kohorte	Beobachtungs- zeitraum	Berichts- jahr	Personen im Ausgangsjahr insgesamt	Personen ohne Wiederverurteilung		Personen mit Wiederverurteilung	
				absolut	in %	absolut	in % ¹⁾
2003	- 2003 bis 2007	- 2007	36.928	22.999	62,3	13.929	37,7
2004	- 2004 bis 2008	- 2008	39.065	24.434	62,5	14.631	37,5
2005	- 2005 bis 2009	- 2009	40.275	25.141	62,4	15.134	37,6
2006	- 2006 bis 2010	- 2010	38.566	23.893	62,0	14.673	38,0
2007	- 2007 bis 2011	- 2011	37.901	23.462	61,9	14.439	38,1
2008	- 2008 bis 2012	- 2012 ²⁾	35.608	22.114	62,1	13.494	37,9
2009	- 2009 bis 2013	- 2013	35.225	22.048	62,6	13.177	37,4
2010	- vier Jahre	- 2014 ³⁾	32.678	21.529	65,9	11.149	34,1
2011	- vier Jahre	- 2015	31.143	20.468	65,7	10.675	34,3

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik. - 1) Wiederverurteilungsquote. - 2) Zeitreihenbruch: Änderungen mit dem Berichtsjahr 2012 bewirkten einen Rückgang der Wiederverurteilungsquote um 1,8 Prozentpunkte. - 3) Umstellung des Beobachtungszeitraums: Bis 2009 Beobachtungszeitraum von fünf Kalenderjahren; ab 2010 individueller Beobachtungszeitraum von vier Jahren (Bsp.: Entlassung am 1. Juli 2010; Beobachtung bis 30. Juni 2014). Alle mit dem Berichtsjahr 2014 durchgeführten Änderungen bewirkten einen Zeitreihenbruch bei der Wiederverurteilungsquote von minus 2,8 Prozentpunkten.

punkte (Berichtsjahr 2014) – führten. Zu den näheren Ausführungen der Änderungen mit den Berichtsjahren 2012 und 2014 sei hier auf Kapitel 5.1 „Änderungen in der Datenerfassung und technische Änderungen“ verwiesen.

Aus Übersicht 10 ist ersichtlich, dass die Wiederverurteilungsquote seit Bestehen der Statistik sehr konstant war. In den Jahren vor 2014, als sich der Beobachtungszeitraum hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen über fünf Kalenderjahre und somit über mindestens vier bis maximal fünf individuelle Jahre erstreckte, lag die Wiederverurteilungsquote zwischen 37,4% und 38,1%. Sie lag somit über sieben Jahre hinweg innerhalb einer Schwankungsbreite von einem Prozentpunkt. Ohne Berücksichtigung der Änderungen mit dem Berichtsjahr 2014 wäre die Wiederverurteilungsquote der Kohorte 2010 dem Trend der letzten Jahre folgend leicht rückläufig gewesen. Da aber u.a. der Beobachtungszeitraum von fünf Kalenderjahren auf vier Jahre umgestellt wurde, kam es zu einem Zeitrei-

henbruch von 2,8 Prozentpunkten. Der Großteil des Rückgangs ist darauf zurückzuführen, dass nun Personen gleich lang ab dem Zeitpunkt der Verurteilung bzw. Entlassung über vier Jahre hinweg beobachtet werden und der Zeitraum nach Ende dieser vier Jahre bis zum Ende des Berichtsjahres nicht mehr in der Wiederverurteilungsstatistik berücksichtigt wird. Bsp.: Eine Person wurde am 1. Juli 2010 entlassen und bis 30. Juni 2014 hinsichtlich einer Wiederverurteilung beobachtet. Wurde eine Folgeverurteilung nach dem 30. Juni 2014 rechtskräftig, wurde diese nicht in die Statistik aufgenommen.

Im Berichtsjahr 2015 war die Wiederverurteilungsquote über einen Zeitraum von vier Jahren (34,3%) ähnlich hoch wie im Jahr zuvor (34,1%). Entsprechend dem allgemeinen Rückgang der Verurteilungen in den letzten Jahren ist auch die Anzahl der Personen, die hinsichtlich Wiederverurteilungen beobachtet werden, zurückgegangen (2014: 32.678 Personen; 2015: 31.143 Personen).

4 Erläuterungen

Das Alter zum Zeitpunkt der Ausführung einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung ist maßgebend dafür, ob bei einem Strafprozess das Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt. Zu den Jugendlichen zählen bis 1988 und ab 1. 7. 2001 14- bis 17-Jährige, von 1989 bis 30. 6. 2001 14- bis 18-Jährige. Dementsprechend liegt die Altersuntergrenze für Erwachsene beim vollendeten 18. bzw. 19. Lebensjahr. Mit 1. 7. 2001 wurde die strafrechtliche Alterskategorie „Junge Erwachsene“ (18- bis 20-Jährige) geschaffen, wodurch sich die Altersuntergrenze für Erwachsene auf das vollendete 21. Lebensjahr erhöhte. (Zu den näheren Ausführungen der Gesetzesänderungen sei hier auf Kapitel 5 „Gesetzliche und technische Änderungen“ verwiesen.)

Alter zum Tatzeitpunkt

Die Kategorie der jungen Erwachsenen kann seit dem Jahr 2002 in der Statistik ausgewiesen werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass in den ersten Jahren die statistische Erfassung bei den Gerichten anscheinend noch unvollständig war. Zur Fortführung der Zeitreihen werden ab dem Berichtsjahr 2002 die jungen Erwachsenen (18- bis 20-Jährige) im [Tabelleband](#)-Abschnitt C (Zeitreihentabellen) immer als Unterkategorie der Erwachsenen (18-Jährige und älter) dargestellt. In den Abschnitten A und B liegt die Altersuntergrenze bei den Erwachsenen entsprechend den aktuellen rechtlichen Bestimmungen beim vollendeten 21. Lebensjahr.

Vom Strafregisteramt wird sowohl das Geburtsdatum der Verurteilten als auch das Datum bei Eintreten der Rechtskraft des Urteils übermittelt. Somit kann das Alter zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils berechnet und dargestellt werden. In wenigen Fällen ist der Geburtstag und/oder -monat der verurteilten Person unbekannt, was zu einer Abweichung vom tatsächlichen Alter um maximal 6,5 Monate führen kann.

Alter bei Rechtskraft des Urteils

Es wird zwischen drei Anstalten unterschieden: Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher bzw. Rechtsbrecherinnen (§ 21 StGB), Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher bzw. Rechtsbrecherinnen (§ 22 StGB), Anstalt für gefährliche Rückfallstäter bzw. -täterinnen (§ 23 StGB). Die Unterbringung in einer Anstalt kann bedingt oder unbedingt ausgesprochen werden. Bei der Anordnung einer Anstaltsunterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB (Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher bzw. Rechtsbrecherinnen, die eine Tat unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes begangen haben) kann keine Strafe verhängt werden. Alle anderen Anordnungen einer Anstaltsunterbringung (§§ 21 Abs. 2 – 23 StGB) werden ergänzend zu einer Hauptstrafe, i. d. R. Freiheitsstrafe, verhängt.

Anstaltsunterbringung

Anders als in der Verurteilungsstatistik werden in der Wiederverurteilungsstatistik neben den Anstaltsunterbringungen nach § 21 Abs. 1 StGB auch die restlichen Anstaltsunterbringungen als Hauptstrafen ausgewiesen. Dies erleichtert die Darstellung der Wiederverurteilungsquoten von Personen, die zu bedingten Anstaltsunterbringungen verurteilt bzw. aus unbedingten Anstaltsunterbringungen entlassen wurden.

Eine bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe (§ 46 StGB) ist nach Verbüßung der Hälfte der verhängten Strafe möglich, bei schweren Taten nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe. Die zu verbüßende Strafzeit beträgt mindestens drei Monate bzw. einen Monat bei Taten, die

Bedingte Entlassung

vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurden. Wird die bedingte Entlassung während einer Probezeit von i.d.R. mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren nicht widerrufen, so ist sie nach Ende der Probezeit als endgültig zu erklären.

Bedingte Nachsicht

Unter diese Form der Haftentlassung fallen sowohl bedingte Nachsichten, die nach § 40 SMG oder § 265 StPO von den Richtern bzw. Richterinnen angeordnet werden, als auch Begnadigungen durch den Bundespräsidenten. Die Strafe bzw. der Rest der Strafe wird unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachgesehen.

Bewährungshilfe

Ergänzend zum Strafurteil können von den Richtern und Richterinnen begleitende Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, die Personen von weiteren gerichtlich strafbaren Handlungen abzuhalten. Darunter fällt die Anordnung einer Bewährungshilfe. § 52 Abs. 1 StGB lautet: Ordnet das Gericht die Bewährungshilfe an, so hat der Leiter der zuständigen Geschäftsstelle für Bewährungshilfe dem Rechtsbrecher einen Bewährungshelfer zu bestellen und diesen dem Gericht bekanntzugeben. Der Bewährungshelfer hat sich mit Rat und Tat darum zu bemühen, dem Rechtsbrecher zu einer Lebensführung und Einstellung zu verhelfen, die diesen in Zukunft von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abzuhalten vermag. Soweit es dazu nötig ist, hat er ihn auf geeignete Weise bei seinen Bemühungen zu unterstützen, wesentliche Lebensbedürfnisse zu decken, insbesondere Unterkunft und Arbeit zu finden.

Bewährungshilfeanordnungen werden nur dann ausgewiesen, wenn sie gemeinsam mit Verhängung der Strafe angeordnet wurden. Bewährungshilfeanordnungen, die zum Zeitpunkt der Entlassung aus einer Freiheitsstrafe ausgesprochen wurden, sind hier nicht enthalten.

Darstellung von Teilmengen
(Davon/Darunter)

Die Bezeichnung „davon“ (dav.) kennzeichnet die vollständige Aufgliederung einer Gesamtsumme. Bei der Bezeichnung „darunter“ (dar.) müssen nicht alle Teilmengen angeführt sein (Ausgliederung), d.h. die Summe der angeführten Teilmengen muss nicht die Gesamtsumme ergeben.

Deliktkombination

Liegen mehrere Delikte einer Verurteilung zugrunde, so können die Delikte, die gemeinsam mit dem strafsatzbestimmenden Delikt abgeurteilt wurden, als „Deliktkombinationen“ dargestellt werden.

Diversion

Bei der Diversion wird von einer Strafverfolgung zugunsten der Resozialisierung der Täter und Täterinnen abgesehen und die Tat ohne ein gerichtliches Verfahren bereinigt (11. Hauptstück der StPO „Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)“). Zu den diversionellen Maßnahmen zählen Geldzahlungen, die Erbringung gemeinnütziger Leistungen, die Bestimmung einer Probezeit in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten sowie ein Tatausgleich. Bei erfolgreicher Diversion wird von einem gerichtlichen Strafverfahren und einer Eintragung ins Strafregister abgesehen.

**Einschlägige
Wiederverurteilungsquote im
Sinne des gleichen Delikts**

Anteil der Personen mit mindestens einer rechtskräftigen Folgeverurteilung innerhalb des Beobachtungszeitraums wegen eines strafsatzbestimmenden Deliktes, das auch bei der Ausgangsverurteilung strafsatzbestimmend war, gemessen an allen Personen, die im Ausgangsjahr (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder Anstaltsunterbringung) rechtskräftig verurteilt oder aus einer unbedingten Haftstrafe oder einem Maßnahmenvollzug entlassen worden sind.

Siehe Survival-Analyse

Da vor dem Berichtsjahr 2012 bei einem Verfahren mit einer Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen keine Kennung des „führenden Delikts“ der Verurteilung an Statistik Austria übermittelt wurde, musste das strafausmaßbestimmende Delikt algorithmisch berechnet werden. Statistisch ausgewertet wurden Verurteilungen nach dem Delikt mit dem höchsten angedrohten Strafraumen im Strafgesetzbuch bzw. in den Strafbestimmungen der entsprechenden Nebenstrafgesetze. Ab dem Berichtsjahr 2012 wird die strafsatzbestimmende Norm von den Gerichten übermittelt. Bei einem Vergleich der strafsatzbestimmenden Norm mit dem „führenden Delikt“ aus früheren Jahren muss beachtet werden, dass die Signierregeln von Statistik Austria in einzelnen Fällen von den Kriterien der Gerichte abweichen können, beispielsweise wenn mehrere Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, eine gleich hohe Strafandrohung aufweisen.

Siehe Anstaltsunterbringung

Eine bereits verurteilte Person, die wegen einer anderen Tat verurteilt wird, die aufgrund der Zeit ihrer Begehung schon in dem früheren Verfahren hätte abgeurteilt werden können, erhält eine nachträgliche Verurteilung. Laut den in §§ 31 u. 40 StGB festgelegten Kriterien ist eine Zusatzstrafe zu verhängen. Wäre bei gemeinsamer Aburteilung keine höhere Strafe als die im früheren Urteil verhängte auszusprechen, so ist von einer Zusatzstrafe abzusehen (§ 40 StGB).

Zum OLG-Sprengel Wien zählen die Landesgerichtssprengel Wien, Eisenstadt, Korneuburg, Krems an der Donau, St. Pölten und Wiener Neustadt.

Die Landesgerichtssprengel Linz, Ried im Innkreis, Steyr, Wels und Salzburg fallen in den OLG-Sprengel Linz.

Zum OLG-Sprengel Graz gehören die Landesgerichtssprengel Graz, Leoben und Klagenfurt.

Zum OLG-Sprengel Innsbruck zählen die Landesgerichtssprengel Innsbruck und Feldkirch.

In der vorliegenden Publikationen werden Sanktionen nach der Art der Strafe dargestellt. Pro Verurteilung – dazu zählen auch nachträgliche Verurteilungen – wird eine Hauptstrafe ausgewiesen. Zu diesen zählen Geldstrafen, Freiheitsstrafen, teilbedingte Strafen, Schuldsprüche nach §§ 12, 13 JGG, Anstaltsunterbringungen nach § 21 Abs. 1 StGB und das Absehen von Zusatzstrafen.

Geldstrafen werden in Form von Tagessatzstrafen oder Festgeldstrafen (Bsp.: Finanzstrafgesetz) verhängt. Eine Tagessatzstrafe beträgt mindestens zwei Tagessätze, wobei ein Tagessatz mindestens vier Euro und höchstens 5.000 Euro beträgt. Seit 1. 1. 2011 ist aufgrund einer Gesetzesänderung die Verhängung einer bedingten Geldstrafe nicht mehr möglich.

Freiheitsstrafen werden auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit verhängt, wobei die zeitliche Freiheitsstrafe mindestens einen Tag und höchstens 20 Jahre beträgt. Freiheitsstrafen können bedingt, teilbedingt oder unbedingt verhängt werden.

Ereigniszeitanalyse

Führendes Delikt

Maßnahmenvollzug

**Nachträgliche Verurteilung
nach §§ 31, 40 StGB**

**Oberlandesgerichtssprengel
(OLG-Sprengel)**

Sanktionen

Teilbedingte Strafen wurden im Rahmen des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 mit 1. 3. 1988 eingeführt. Diese umfassen teilbedingte Geldstrafen (§ 41a Abs. 1 StGB), teilbedingte Strafen bestehend aus einer unbedingten Geld- und bedingten Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB) und teilbedingte Freiheitsstrafen (§ 43a Abs. 3 u. 4 StGB). Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind im § 43a StGB festgelegt und können in Kapitel 5.2 nachgelesen werden.

Schuldsprüche nach dem Jugendgerichtsgesetz umfassen zwei Sanktionen: Schuldsprüche ohne Strafe und Schuldsprüche unter Vorbehalt der Strafe. § 12 JGG „Schuldspruch ohne Strafe“: Das Gericht sieht von einem Strafausspruch ab, wenn anzunehmen ist, dass der Schuldspruch allein genügen werde, um den Rechtsbrecher bzw. die Rechtsbrecherin von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. § 13 JGG „Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe“: Der Ausspruch der wegen einer Jugendstraftat zu verhängenden Strafe wird für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren vorbehalten.

Unterbringungen in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher bzw. Rechtsbrecherinnen **nach § 21 Abs. 1 StGB** werden bei nicht zurechnungsfähigen Tätern und Täterinnen ohne Strafe verhängt. Die Unterbringung kann bedingt oder unbedingt angeordnet werden.

Bei „**keiner Zusatzstrafe**“ wird im Rahmen einer nachträglichen Verurteilung von der Verhängung einer Zusatzstrafe abgesehen.

Neben den hier dargestellten Hauptstrafen werden im Rahmen dieser Publikation folgende zu den Hauptstrafen ergänzende Maßnahmen ausgewiesen: Anstaltsunterbringungen nach §§ 21 Abs. 2 – 23 StGB und Bewährungshilfeanordnungen.

Schuldsprüche nach dem Jugendgerichtsgesetz

Staatsangehörigkeit
Österreich/Nicht-Österreich

Siehe Sanktionen.

Unter dem Begriff Staatsangehörigkeit Österreich sind Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft angeführt. Sowohl fremde Staatsbürger und Staatsbürgerinnen als auch Staatenlose und Personen mit unbekannter oder ungeklärter Staatsbürgerschaft fallen unter den Begriff Staatsangehörigkeit Nicht-Österreich.

Strafmündigkeit

Strafmündig sind alle Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Survival-Analyse

Die Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik ist eine Methode, mit der mehrere Kohorten in die Untersuchung der Wiederverurteilungen miteinbezogen werden. So wird ermöglicht, zeitnahe statistische Daten zu den Wiederverurteilungen zu generieren. Auf das Konzept der Analyse wird in der Einleitung näher eingegangen.

Sämtliche Delikte

Im Zuge der Modernisierung des Strafregisters wurde die Eintragung der Delikte bei den Gerichten standardisiert. Die strukturierte Erfassung ermöglicht ab dem Berichtsjahr 2012 eine Ausweisung aller einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte in der Statistik. Zusätzlich zur strafsatzbestimmenden Norm können somit sämtliche Delikte ausgewiesen werden. Die Ausweisung aller Delikte liefert ein umfassenderes Bild der Verurteilungsstatistik, da durch die Aufhebung der Beschränkung auf das „führende Delikt“ die strafbaren Handlungen mit niedriger Strafandrohung nicht mehr von ebenfalls begangenen Delikten mit höherer Strafandro-

hung überlagert werden. Laut Bundesministerium für Justiz bezeichnet ein Delikt, welche in Rechtsnormen beschriebenen Tatbestände der/die Beschuldigte verwirklicht hat. Ein verwirklichtes Delikt wird bei einer Verurteilung somit i. d. R. einmal ausgewiesen, unabhängig davon, wie oft die Straftat begangen wurde. In den Jahrestabellen A2 und A5 bis A9 ([Tabellenband](#)) werden die Ergebnisse zu sämtlichen Delikten dargestellt.

Gegenstand der Verurteilungsstatistik sind die rechtskräftigen Verurteilungen durch österreichische Gerichte. Da einige Personen in einem Berichtsjahr auch mehrfach verurteilt werden oder eine nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB erhalten, ist die Zahl der verurteilten Personen (2015: 29.511 Personen) niedriger als die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen (2015: 32.118 Verurteilungen). Seit dem Berichtsjahr 2012 wird die Anzahl der verurteilten Personen insgesamt und nach soziodemographischen Merkmalen im Ergebnisteil der Verurteilungsstatistik ausgewiesen. Zudem ist ab dem Berichtsjahr 2014 eine Tabelle im Tabellenteil angeführt.

Verurteilte Personen

Die Verurteiltenziffer gibt an, wie viele verurteilte Personen auf je 1.000 Angehörige der auf die betreffende Verurteiltenkategorie bezogenen strafmündigen Wohnbevölkerung (Bevölkerung im Jahresdurchschnitt) entfallen.

Verurteiltenziffer und Verurteilungsziffer

Die Verurteilungsziffer gibt an, wie viele Verurteilungen auf je 1.000 Angehörige der auf die betreffende Kategorie bezogenen strafmündigen Wohnbevölkerung (Bevölkerung im Jahresdurchschnitt) entfallen.

Die Berechnungen basieren auf den von Statistik Austria im Rahmen der Bevölkerungsfortschreibung jährlich ermittelten Zahlen für die Wohnbevölkerung im Jahresdurchschnitt sowie auf den Zahlen zu den verurteilten Personen bzw. Verurteilungen der gerichtlichen Kriminalstatistik. Die letzte Revision der Verurteilungsziffern aufgrund der revidierten Daten zur Wohnbevölkerung fand 2012 statt. Die ab dem Berichtsjahr 2007 aktualisierten Zahlen sind in der Publikation veröffentlicht.

Anteil der Personen mit mindestens einer rechtskräftigen Folgeverurteilung im Beobachtungszeitraum von fünf Kalenderjahren, gemessen an allen Personen, die im Ausgangsjahr (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder Anstaltsunterbringung) rechtskräftig verurteilt oder aus einer unbedingten Haftstrafe oder einem Maßnahmenvollzug entlassen worden sind. Die Wiederverurteilungsstatistik ist keine „Rückfallstatistik“ im weiteren Sinn. Es werden nur im Beobachtungszeitraum rechtskräftig gewordene Verurteilungen durch österreichische Gerichte in die Wiederverurteilungsstatistik aufgenommen. Zu den Ausführungen der Änderungen mit Berichtsjahr 2012 sei hier auf Kapitel 5.1 „Änderungen in der Datenerfassung und technische Änderungen“ verwiesen.

Wiederverurteilungsquote bis 2013

Anteil der Personen mit mindestens einer rechtskräftigen Folgeverurteilung innerhalb eines individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren, gemessen an allen Personen, die im Ausgangsjahr (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder Anstaltsunterbringung) rechtskräftig verurteilt oder aus einer unbedingten Haftstrafe oder einem Maßnahmenvollzug entlassen worden sind. Zu den Ausführungen der Änderungen mit Berichtsjahr 2014 sei hier auf Kapitel 5.1 „Änderungen in der Datenerfassung und technische Änderungen“ verwiesen.

Wiederverurteilungsquote ab 2014

Wiederverurteilungsrisiko

Zeigt auf, in welchem Zeitraum nach der Verurteilung bzw. Entlassung das größte Risiko einer Wiederverurteilung gegeben ist. Die Berechnung erfolgt anhand aller Personen, die in einem festgelegten Zeitraum (z.B. ein Monat oder ein Jahr) wiederverurteilt wurden, gemessen an allen Personen, die bis zu Beginn dieses Zeitraums ohne Wiederverurteilung waren.

5 Gesetzliche und technische Änderungen

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf technische und gesetzliche Änderungen seit Bestehen dieser Statistik (seit 1947), die sich in den Ergebnissen direkt auswirken und somit Brüche in den Zeitreihen bewirken können. Zuerst werden Umstellungen in der Datenerfassung und technische Änderungen erläutert, danach allgemeine Änderungen und Neuerungen im Strafrecht.

5.1 Änderungen in der Datenerfassung und technische Änderungen

Personen in der Verurteilungsstatistik

Zusätzlich zu den Verurteilungen wird seit 2012 die Anzahl der verurteilten Personen dargestellt. Da einige Personen auch mehrfach in einem Berichtsjahr verurteilt werden oder eine nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB erhalten, ist die Zahl der verurteilten Personen (2015: 29.511 Personen) niedriger als die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen (2015: 32.118 Verurteilungen). Seit dem Berichtsjahr 2012 wird die Anzahl der verurteilten Personen insgesamt und nach soziodemographischen Merkmalen im Ergebnisteil der Verurteilungsstatistik ausgewiesen. Im [Tabellenband](#) befindet sich ab 2014 eine Überblickstabelle (A1).

Erfassung des „führenden Delikts“

Vor dem Berichtsjahr 2012 wurden alle bei einer Verurteilung abgesprochenen Delikte vom Bundesministerium für Inneres unstrukturiert übermittelt. Das strafsatzbestimmende Delikt – das Delikt mit dem höchsten angedrohten Strafrahmen – wurde von Statistik Austria algorithmisch ermittelt und unter der Bezeichnung „führendes Delikt“ zur jeweiligen Verurteilung ausgewiesen. Im Zuge der Modernisierung des Strafregisters und der Implementierung der elektronischen Strafkarte wird ab dem Berichtsjahr 2012 die strafsatzbestimmende Norm von den Gerichten übermittelt, wodurch die Signierung des „führenden Delikts“ durch Statistik Austria hinfällig wurde. Bei einem Vergleich der strafsatzbestimmenden Norm mit dem „führenden Delikt“ aus früheren Jahren muss beachtet werden, dass die Signierregeln von Statistik Austria in einzelnen Fällen von den Kriterien der Gerichte abweichen können, beispielsweise, wenn mehrere Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen, eine gleich hohe Strafandrohung aufweisen.

Ausweisung aller Delikte

Im Zuge der Modernisierung des Strafregisters wurde die Eintragung der Delikte bei den Gerichten standar-

disiert. Die strukturierte Erfassung ermöglicht ab dem Berichtsjahr 2012 eine Ausweisung aller einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte in der Statistik. Zusätzlich zur strafsatzbestimmenden Norm können somit sämtliche Delikte ausgewiesen werden. Die Ausweisung aller Delikte liefert ein umfassenderes Bild der Verurteilungsstatistik, da durch die Aufhebung der Beschränkung auf das „führende Delikt“ die strafbaren Handlungen mit niedriger Strafandrohung nicht mehr von ebenfalls begangenen Delikten mit höherer Strafandrohung überlagert werden. Laut Bundesministerium für Justiz bezeichnet ein Delikt, welche in Rechtsnormen beschriebenen Tatbestände der/die Beschuldigte verwirklicht hat. Ein verwirklichtes Delikt wird bei einer Verurteilung somit i. d. R. einmal ausgewiesen, unabhängig davon, wie oft die Straftat begangen wurde. Zusätzlich zur vorliegenden Publikation werden die Ergebnisse zu sämtlichen Delikten in den Jahrestabellen A2 und A5 bis A9 des [Tabellenbandes](#) dargestellt.

Darstellung der strafbaren Handlungen

Vor dem Berichtsjahr 2012 wurden einige Paragraphen des Strafgesetzbuchs oder der Nebenstrafgesetze nur in Gruppen ausgewiesen. Ab 2012 gibt es diese Einschränkung nicht mehr, und es werden alle Delikte auf der Ebene der Paragraphen ausgewiesen. Allerdings wird mit Ausnahme von § 129 StGB und § 38 FinStrG eine Untergliederung der Paragraphen in Absätze oder Ziffern aufgrund einer nicht ausreichenden Standardisierung der Eintragungen bei den Gerichten nicht mehr durchgeführt.

Alter bei Rechtskraft des Urteils

Ab dem Berichtsjahr 2012 kann das exakte Alter der verurteilten Personen zum Zeitpunkt des Eintretens der Rechtskraft des Urteils errechnet werden. Davor sind bei der Altersangabe Abweichungen von maximal einem Lebensjahr möglich. In seltenen Fällen – wenn im Strafregister kein Geburtstag und/oder -monat der verurteilten Person eingetragen ist – sind Abweichungen vom tatsächlichen Alter auch ab dem Berichtsjahr 2012 möglich.

Vorverurteilung

Mit dem Berichtsjahr 2012 wurde eine Änderung der Berechnung der Vorstrafen durchgeführt, was einen Zeitreihenbruch verursachte. Bis 2011 wurde die Verurteilungsnummer (Nummer, die beim Abspeichern der Verurteilung ins Strafregister vergeben wird) vom Strafregisteramt übernommen und daraus die Anzahl der Vorverurteilungen ermittelt (Verurteilungsnummer minus eins). Ab dem Berichtsjahr 2012 werden nur noch die im Strafregister geführten Verurteilungen

gezählt; damit wird der juristischen Definition einer Vorstrafe exakter entsprochen. Es wird die Anzahl der noch nicht getilgten bzw. aus dem Strafregister gelöschten Verurteilungen einer Person, gereiht nach dem Rechtskraftsdatum, erhoben und daraus die Anzahl der Vorverurteilungen errechnet (Anzahl der Verurteilungen im Strafregister minus eins). Darüber hinaus wird bei nachträglichen Verurteilungen mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB berücksichtigt, dass die verurteilte Straftat bereits in einem früheren Verfahren abgeurteilt hätte werden können. Diese frühere Verurteilung wird somit nicht mehr als Vorverurteilung gezählt.

Einschlägige Vorverurteilung

Einschlägige Vorverurteilungen beziehen sich auf die Bestimmung des § 39 StGB, die unter bestimmten Voraussetzungen (primär wegen schon zweimalig erfolgter Vorverurteilung mit Freiheitsentzug wegen auf gleicher schädlicher Neigung beruhender Taten) eine Strafverschärfung bei Rückfall vorsieht. Die Kategorie der einschlägig vorbestraften Wiederverurteilten entfällt ab dem Jahr 2001, da die notwendigen Informationen für eine einschlägige Rückfallstatistik aufgrund von Änderungen im Strafregister in der bisherigen Form nicht zur Verfügung stehen. Informationen zu einschlägigen Vorverurteilungen können der Zeitreihentabelle C9 der Publikation „Gerichtliche Kriminalstatistik 2013“ entnommen werden. Es wird hier aber auf die Ergebnisse der ab dem Berichtsjahr 2007 neu konzipierten Wiederverurteilungsstatistik hingewiesen.

Technischer Neuaufbau und inhaltliche Änderungen zur Wiederverurteilungsstatistik 2012

Im Rahmen der Modernisierung des Strafregisters 2010 bis 2012 wurde aufgrund der veränderten Datenübermittlung an Statistik Austria mit dem Berichtsjahr 2012 ein neues Datenmanagement erforderlich. Dies bedingte einen technischen Neuaufbau der Wiederverurteilungsstatistik. Im Zuge der Umstellung wurde auch eine inhaltliche Veränderung durchgeführt, was einen Zeitreihenbruch verursachte. Insgesamt bewirkten die Änderungen eine Senkung der Wiederverurteilungsquote um 1,8 Prozentpunkte.

Eine Änderung betrifft nachträgliche Verurteilungen mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB. Da sich diese Verurteilungen auf Straftaten beziehen, die vor einem früheren Verfahren begangen wurden, zum Zeitpunkt dieses Verfahrens aber noch nicht bekannt waren, werden diese ab dem Berichtsjahr 2012 nicht mehr als Wiederverurteilungen gezählt. Dadurch wird garantiert, dass nur nach der Ausgangsverurtei-

lung begangene und rechtskräftig verurteilte Taten in der Wiederverurteilungsstatistik abgebildet werden. Durch den Ausschluss nachträglicher Verurteilungen sank die Anzahl an wiederverurteilten Personen um 714, was eine Reduktion der Wiederverurteilungsquote um 2,0 Prozentpunkte bewirkte. Das Nichtberücksichtigen der nachträglichen Verurteilungen hatte aber nicht nur eine Senkung der Wiederverurteilungsquote insgesamt zur Folge, sondern auch eine Reduktion der Anzahl der Wiederverurteilungen im Beobachtungszeitraum.

Vor 2012 wurde zur Erstellung der Wiederverurteilungsstatistik auf die Daten der Verurteilungsstatistik der jeweiligen Jahre zugegriffen. Verurteilungen, die erst nach dem Termin der Datenlieferung (i.d.R. Ende März des Folgejahres) im Strafregisteramt eingelangt sind oder dort bearbeitet wurden, konnten weder in der Verurteilungs- noch in der Wiederverurteilungsstatistik berücksichtigt werden. Ab dem Berichtsjahr 2012 werden die noch nicht erfassten Verurteilungen in die Wiederverurteilungsstatistik einbezogen. Das „führende Delikt“ wird bei Statistik Austria nachsigniert. Im Ausgangsjahr 2008 wurden 374 Personen mit einer Ausgangsverurteilung nacherfasst, von denen 167 wiederverurteilt wurden (44,7%). Weiters wurden 154 Wiederverurteilungen nacherfasst, von denen sich 43 auf die Wiederverurteilungsquote auswirkten (von vorher keiner Wiederverurteilung auf eine oder mehrere Wiederverurteilungen). Das Nacherfassen der Ausgangs- und Wiederverurteilungen hatte insgesamt kaum einen Einfluss auf die Wiederverurteilungsquote (+0,2 Prozentpunkte).

Beobachtungszeitraum in der Wiederverurteilungsstatistik vor und ab 2014

Mit dem Berichtsjahr 2014 wurde der Beobachtungszeitraum von Wiederverurteilungen geändert, sodass der Zeitraum, in dem eine Person hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet wird, für alle gleich lang ist. Bis dahin wurden alle Personen über fünf Kalenderjahre beobachtet. Abhängig vom Zeitpunkt der Verurteilung bzw. Entlassung im Ausgangsjahr erstreckte sich der Analysezeitraum somit über mindestens vier bis maximal fünf Jahre. Erstmals mit dem Berichtsjahr 2014 (Beobachtungszeitraum 2010 bis 2014) wird jede Person individuell über vier Jahre betrachtet (Bsp.: 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2014).

Durch die Umstellung des Beobachtungszeitraums von fünf Kalenderjahren auf vier individuelle Beobachtungsjahre sank die Wiederverurteilungsquote um 1,8 Prozentpunkte. Das bedeutet, dass 1,8% der Personen aus der Kohorte 2010 im Zeitraum nach Ende der individuellen Beobachtungsdauer von vier Jahren

bis Ende 2014 zum ersten Mal wiederverurteilt wurden. Dieser Zeitraum wird nach der neuen Berechnungsmethode nicht mehr berücksichtigt, da jede Person über einen gleich langen Zeitraum beobachtet werden soll. Werden auch die weiteren technischen Änderungen berücksichtigt, ergab sich ein Zeitreihenbruch von insgesamt 2,8 Prozentpunkten.

Technische Änderungen zur Wiederverurteilungsstatistik 2014

Weitere technische Änderungen im Berichtsjahr betreffen die Definition der Kohorte. Es wurden Präzisierungen vorgenommen, um dem Konzept, dass nur Personen in Freiheit hinsichtlich einer Wiederverurteilung beobachtet werden, gerecht zu werden. Zum einen wurden Personen aus der Kohorte ausgeschlossen, die zwar eine urteilsmäßige Entlassung im Ausgangsjahr hatten, zu diesem Zeitpunkt aber noch weitere unbedingte Haftstrafen verbüßen mussten. (Im Strafregister gibt es bei den Strafvollzugsmeldungen keine Informationen darüber, ob die Person mit Vollzug der Strafe in Haft bleibt oder in die Freiheit entlassen wird.) Zum anderen wurden nachträgliche Verurteilungen in der Ausgangsmasse nicht mehr berücksichtigt. Durch diese Präzisierungen sank die Wiederverurteilungsquote um einen Prozentpunkt.

Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik ab 2014

Ab dem Berichtsjahr 2014 wird eine Ereigniszeitanalyse zur Wiederverurteilungsstatistik berechnet. Mit dieser Methode können auch jüngere Kohorten mit kürzeren Beobachtungszeiträumen in die Analyse miteinbezogen werden. So stehen zeitnahe Informationen zu den Wiederverurteilungen zur Verfügung. Nähere Informationen zur Survival-Analyse werden in der Einleitung gegeben.

5.2 Änderungen im Strafrecht

Vom Strafgesetz (StG) zum Strafgesetzbuch (StGB)

Durch Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuchs (StGB) am 1. 1. 1975 (BGBl. Nr. 60/1974) wurde das Strafgesetz 1945 (StG) abgelöst. Inhaltlich unterscheidet sich das neue Strafgesetzbuch vom alten Strafgesetz sowohl in den Prinzipien und leitenden Grundsätzen als auch durch die **Neufassung der Tatbestände** in wesentlichen Bereichen. Wegen grundlegender Änderungen bei einzelnen Tatbeständen ist ein Vergleich der Häufigkeit einzelner Delikte vor und nach Inkrafttreten des StGB kaum möglich. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es auch nach 1975 noch Verurteilungen nach dem alten StG gab.

Besonders bedeutsam waren die Umgestaltungen auf dem Gebiet des strafrechtlichen Sanktionssystems. An die Stelle der herkömmlichen Geldstrafe trat das System der **Tagessatzstrafe**, welches im § 19 StGB geregelt ist. Hier heißt es u. a.:

(1) Die Geldstrafe ist in Tagessätzen zu bemessen. Sie beträgt mindestens zwei Tagessätze. (2) Der Tagessatz ist nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsbrechers im Zeitpunkt des Urteils erster Instanz zu bemessen. Der Tagessatz ist jedoch mindestens mit 20 S und höchstens mit 3.000 S festzusetzen.

Die Ober- und/oder Untergrenzen wurden in den letzten Jahrzehnten mehrmals erhöht. Seit dem Jahr 2009 beträgt der Tagessatz mindestens vier Euro und höchstens 5.000 Euro.

Ausgeprägter als im alten StG wurde bei der Strafbemessung die Persönlichkeit des Täters berücksichtigt. Neben der Strafe wurden als Mittel zum Schutz der Allgemeinheit **„vorbeugende Maßnahmen“** mit und ohne Freiheitsentzug (z.B. Unterbringung in Anstalten für geistig abnorme bzw. entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher bzw. Rechtsbrecherinnen oder für gefährliche Rückfallstäter bzw. -täterinnen) gesetzlich neu festgelegt.

Durch Eliminierung nicht kriminalstrafwürdigen Unrechts unterscheidet das StGB (§ 17 StGB) nur mehr **Verbrechen** (strafbare Handlungen mit Strafandrohung einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe) **und Vergehen** (alle anderen strafbaren Handlungen), während das alte StG eine Einteilung in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen vorsah.

Das Alter zum Tatzeitpunkt

Das Alter zum Zeitpunkt der Ausführung einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung ist maßgebend dafür, ob bei einem Strafprozess das **Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht** zur Anwendung kommt. Als Jugendliche galten bis 31.12.1988 jene Personen, die zur Zeit der Tat das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten. Dementsprechend waren Erwachsene mindestens 18 Jahre alt. Mit Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1988 am 1. 1. 1989 (BGBl. Nr. 599/1988) waren jene Personen jugendlich, die zur Zeit der Tat das 14., aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet hatten. Eine neuerliche Änderung trat mit 1.7.2001 in Kraft (BGBl. I Nr. 19/2001) und umfasste die Absenkung der oberen Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts um ein Jahr, wodurch zu den Jugendlichen seither wieder 14- bis 17-Jährige zählen. Zusätzlich kam es zur Schaffung einzelner Sonderbestim-

mungen für die strafrechtliche Behandlung **junger Erwachsener** (vollendetes 18. bis noch nicht vollendetes 21. Lebensjahr). Der neu eingeführte § 46a JGG „Verfahrensbestimmungen für Strafsachen junger Erwachsener“ lautet:

(1) Das Strafverfahren wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangenen Tat obliegt dem die Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen ausübenden Gericht. § 28 ist anzuwenden.

Seit dem Jahr 2002 kann die Alterskategorie der jungen Erwachsenen in der Statistik ausgewiesen werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass in den ersten Jahren die statistische Erfassung bei den Gerichten anscheinend noch unvollständig war. Die jungen Erwachsenen werden in dieser Publikation zur Fortführung der Zeitreihen als Unterkategorie der Erwachsenen (seit dem Berichtsjahr 2002: 18-Jährige und älter) dargestellt. Ansonsten – wenn nicht anders angemerkt – liegt bei der Darstellung der Ergebnisse die Altersuntergrenze der Erwachsenen seit dem Berichtsjahr 2002 beim vollendeten 21. Lebensjahr.

Strafverfolgung im Jugendstrafrecht

Mit Inkrafttreten des neuen Jugendgerichtsgesetzes 1988 (JGG, BGBl. Nr. 599/1988) am 1. 1. 1989 wurden alternative Reaktionsmöglichkeiten im Jugendstrafrecht bei minderschweren Delikten eingeführt, um einer adäquateren Strafverfolgung jugendlicher Delinquenten gerecht zu werden:

- Die Voraussetzungen für den „Verfolgungsverzicht der Staatsanwaltschaft“ (§ 6 JGG) in Fällen minderschwerer Kriminalität wurden neu gestaltet. § 6 JGG wurde mit BGBl. I Nr. 55/1999 und BGBl. I Nr. 93/2007 überarbeitet und wird seit 1. 1. 2000 als „**Absehen von der Verfolgung**“ bezeichnet.
- Mit der Einführung des „Außergerichtlichen Tausgleichs“ (§§ 7, 8 JGG) wurde die Möglichkeit einer außergerichtlichen Konfliktregelung zwischen den Tätern bzw. Täterinnen und den Opfern nach einer Straftat geschaffen. Bei erfolgreichem Tausgleich wird auf ein gerichtliches Strafverfahren verzichtet. Die §§ 7, 8 JGG wurden mit BGBl. I Nr. 55/1999 und BGBl. I Nr. 93/2007 überarbeitet und werden seit 1. 1. 2008 als „**Rücktritt von der Verfolgung (Diversio)**“ und „**Besonderheiten der Anwendung der Diversio auf Jugendstraftaten**“ bezeichnet. Diversionelle Maßnahmen sind Geldzahlungen, die Erbringung gemeinnütziger Arbeit, die Bestimmung einer Probezeit mit bestimmten Auflagen oder der außergerichtliche Tausgleich.

Weiters wurden mit Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1988 die Überschriften der §§ 12, 13 JGG geändert:

- § 12 JGG: „**Schuldspruch ohne Strafe**“ (zuvor: „Ermahnung“)
- § 13 JGG: „**Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe**“ (zuvor: „Bedingte Verurteilung“)

Diversionelle Maßnahmen im Erwachsenenstrafrecht

Mit der in den wesentlichen Punkten am 1. 1. 2000 in Kraft getretenen Strafprozessnovelle 1999 (BGBl. I Nr. 55/1999) wurde die Möglichkeit der Diversio, d.h. der außergerichtlichen Bereinigung bei leichteren Delikten, auch im allgemeinen Erwachsenenstrafrecht geschaffen (bisher nur im Jugendstrafrecht und im Suchtmittelgesetz vorgesehen). Dies führte zu einem drastischen Rückgang der Verurteilungen und verursachte somit einen starken Bruch in der Zeitreihe.

Diversionelle Maßnahmen wurden ab 1. 1. 2000 im Hauptstück IX ab § 90a StPO geregelt. Seit 1. 1. 2008 (BGBl. I Nr. 19/2004) wird der „**Rücktritt von der Verfolgung (Diversio)**“ im 11. Hauptstück der Strafprozessordnung ab § 198 StPO geregelt.

§§ 198 und 199 der Strafprozessordnung lauten:

§ 198. (1) Der Staatsanwalt hat nach diesem Hauptstück vorzugehen und von Verfolgung einer Straftat zurückzutreten, wenn auf Grund hinreichend geklärten Sachverhalts feststeht, dass eine Einstellung des Verfahrens nach den §§ 190 bis 192 nicht in Betracht kommt, eine Bestrafung jedoch im Hinblick auf

1. die Zahlung eines Geldbetrages (§ 200) oder
2. die Erbringung gemeinnütziger Leistungen (§ 201) oder
3. die Bestimmung einer Probezeit, in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten (§ 203), oder
4. einen Tausgleich (§ 204)

nicht geboten erscheint, um den Beschuldigten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

(2) Ein Vorgehen nach diesem Hauptstück ist jedoch nur zulässig, wenn

1. die Straftat nicht in die Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffen- oder Geschworenengericht fällt,
2. die Schuld des Beschuldigten nicht als schwer (§ 32 StGB) anzusehen wäre und

3. die Tat nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat.

§ 199. Nach Einbringen der Anklage wegen Begehung einer strafbaren Handlung, die von Amts wegen zu verfolgen ist, hat das Gericht die für die Staatsanwaltschaft geltenden Bestimmungen dieses Hauptstückes sinngemäß anzuwenden und das Verfahren unter den für die Staatsanwaltschaft geltenden Voraussetzungen bis zum Schluss der Hauptverhandlung mit Beschluss einzustellen.

Bedingte Nachsicht eines Teils der Strafe

Im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 (BGBl. Nr. 605/1987) wurden mit 1.3.1988 die Richtlinien der Strafbemessung überarbeitet. Neu eingeführt wurde die Möglichkeit der „bedingten Nachsicht eines Teiles der Strafe“ (§ 43a StGB). Die wesentlichen Grundbedingungen für den Ausspruch einer teilbedingten Strafe sind im § 43 Abs. 1 StGB („bedingte Strafnachsicht“) festgelegt. Diese Voraussetzungen müssen auf einen Teil der zu verhängenden Strafe zutreffen. Demzufolge hat das Gericht bei der Strafbemessung unter Berücksichtigung des Verschuldensgrades des Straftäters diesen Teil bedingt nachzusehen.

Wie in § 43a StGB angeführt, ergeben sich **drei Arten von teilbedingten Strafen**, die sich jeweils aus einem unbedingten und einem bedingten Anteil zusammensetzen:

- Teilbedingte Geldstrafe (§ 43a Abs. 1 StGB)
- Teils unbedingte Geldstrafe, teils bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)
- Teilbedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 3 und 4 StGB)

Gemäß § 5 Z. 9 des mit 1. 1. 1989 in Kraft getretenen Jugendgerichtsgesetzes 1988 können die §§ 43 und

43a StGB für Jugendliche auch angewendet werden, wenn auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei bzw. drei Jahren erkannt wird oder zu erkennen wäre.

Mit 1. 1. 1998 (BGBl. I Nr. 105/1997) entfällt in § 43 Abs. 1 StGB der letzte Satz und in § 43a StGB der Absatz 5. Mit 1. 1. 2011 (BGBl. I Nr. 111/2010) entfällt in § 43 Abs. 1 StGB die Wendung „oder zu einer Geldstrafe“. Damit ist die Verhängung einer **bedingten Geldstrafe nicht mehr möglich**. Bei einer teilbedingten Geldstrafe nach § 43a Abs. 1 StGB ist nur noch höchstens die Hälfte der Geldstrafe bedingt nachzusehen.

Die drei Arten von teilbedingten Strafen werden in der Publikation der gerichtlichen Kriminalstatistik seit dem Berichtsjahr 1988 ausgewiesen. Das Bundesministerium für Inneres übermittelt im Fall von teilbedingten Strafen den bedingten und den unbedingten Teil der Strafe. Bei Statistik Austria wurden bis 2011 die gesetzlichen Voraussetzungen vor der Zuordnung zu einer der drei Arten von teilbedingten Strafen überprüft. Im Fall einer Abweichung wurde die Strafe nicht als teilbedingt ausgewiesen, sondern der „strengere“ Teil der Strafe übernommen (unbedingte Freiheitsstrafe statt teilbedingter Freiheitsstrafe; bedingte Freiheitsstrafe statt unbedingter Geld-/bedingter Freiheitsstrafe; unbedingte Geldstrafe statt teilbedingter Geldstrafe). Diese Prüfung war in Bezug auf § 43a Abs. 1 und 2 StGB allerdings nur möglich, wenn der Teil der Geldstrafe in Form einer Tagessatzstrafe bekannt war. Folglich konnte keine Zuordnung bei den Straftatbeständen durchgeführt werden, bei denen die Geldstrafe nicht in Tagessätzen bemessen war, sondern die Höhe der Geldstrafe nur in Eurobeträgen angegeben war (Bsp.: Finanzstrafgesetz). Ab dem Berichtsjahr 2012 werden teilbedingte Strafen ohne Prüfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen als solche übernommen.



Verurteilte Personen nach Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr und nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen

Merkmale der verurteilten Personen bei der ersten Verurteilung im Berichtsjahr	Verurteilte Personen insgesamt		Verurteiltenziffer ¹⁾	Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr					
	absolut	in %		1		2		3 und mehr	
				absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Verurteilte Personen insgesamt	29.511	100,0	3,94	27.165	92,1	2.113	7,2	233	0,8
darunter Personen mit mindestens einer nachträglichen Verurteilung ²⁾	1.870	6,3	.	736	39,4	946	50,6	188	10,1
Geschlecht									
Männer	25.238	85,5	6,94	23.144	91,7	1.888	7,5	206	0,8
Frauen	4.273	14,5	1,11	4.021	94,1	225	5,3	27	0,6
Alter zum Tatzeitpunkt									
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)	1.806	6,1	5,19	1.480	81,9	271	15,0	55	3,0
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)	3.342	11,3	11,20	2.948	88,2	337	10,1	57	1,7
Erwachsene (21-Jährige und älter)	24.363	82,6	3,56	22.737	93,3	1.505	6,2	121	0,5
Alter bei Rechtskraft d. Urteils									
14 bis unter 25 Jahre	8.940	30,3	8,17	7.855	87,9	945	10,6	140	1,6
25 bis unter 35 Jahre	8.986	30,4	7,70	8.300	92,4	630	7,0	56	0,6
35 bis unter 45 Jahre	5.566	18,9	4,83	5.232	94,0	313	5,6	21	0,4
45 bis unter 55 Jahre	3.810	12,9	2,72	3.628	95,2	169	4,4	13	0,3
55 bis unter 65 Jahre	1.569	5,3	1,46	1.528	97,4	38	2,4	3	0,2
65 Jahre und älter	640	2,2	0,40	622	97,2	18	2,8	-	-
Staatsangehörigkeit									
Österreich	17.603	59,6	2,72	16.128	91,6	1.317	7,5	158	0,9
Nicht-Österreich	11.908	40,4	11,70	11.037	92,7	796	6,7	75	0,6
EU-Staaten ohne Österreich	4.716	16,0	9,25	4.484	95,1	216	4,6	16	0,3
Serbien	1.484	5,0	14,82	1.420	95,7	61	4,1	3	0,2
Türkei	951	3,2	9,69	846	89,0	95	10,0	10	1,1
Sonstige	4.757	16,1	15,34	4.287	90,1	424	8,9	46	1,0
Vorverurteilung									
Ohne Vorverurteilung	16.491	55,9	.	15.579	94,5	820	5,0	92	0,6
Mit Vorverurteilung	13.020	44,1	.	11.586	89,0	1.293	9,9	141	1,1

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2015. - 1) Anzahl der verurteilten Personen bezogen auf je 1.000 strafmündige Personen der jeweiligen Bevölkerungsgruppe (Bevölkerung im Jahresdurchschnitt). - 2) Nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB.

Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach Geschlecht

Strafbare Handlungen (St.H.) insgesamt, nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten und §§ des StGB) und nach den Nebenstrafgesetzen	§§	Verurteilungen nach straf- satzbestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zu- sammen	Männer	Frauen	zu- sammen	Männer	Frauen
Insgesamt		32.118	27.563	4.555	49.210	42.695	6.515
Strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch zusammen		26.268	22.172	4.096	39.141	33.401	5.740
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	75-95	6.034	5.429	605	8.613	7.797	816
Mord	75	55	46	9	58	48	10
vollendeter Mord	75 vollendet	20	17	3	23	19	4
versuchter Mord	75,15	35	29	6	35	29	6
Totschlag	76	3	3	-	3	3	-
vollendeter Totschlag	76 vollendet	3	3	-	3	3	-
Tötung eines Kindes bei der Geburt	79	1	-	1	1	-	1
Fahrlässige Tötung	80	118	97	21	121	100	21
Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen	81	23	20	3	26	23	3
Aussetzung	82	1	-	1	1	-	1
Körperverletzung	83	3.326	3.009	317	4.818	4.395	423
Schwere Körperverletzung	84	800	766	34	1.324	1.232	92
Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen	85	10	9	1	11	10	1
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	86	1	1	-	2	2	-
Absichtliche schwere Körperverletzung	87	224	203	21	237	216	21
Fahrlässige Körperverletzung	88	1.102	941	161	1.404	1.217	187
Gefährdung der körperlichen Sicherheit	89	170	145	25	342	301	41
Raufhandel	91	143	141	2	186	182	4
Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen	92	11	7	4	20	15	5
Imstichlassen eines Verletzten	94	44	39	5	53	47	6
Unterlassung der Hilfeleistung	95	2	2	-	6	6	-
Schwangerschaftsabbruch	96-98	-	-	-	1	1	-
Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren	98	-	-	-	1	1	-
Strafbare Handlungen gegen die Freiheit	99-110	2.176	2.016	160	3.556	3.309	247
Freiheitsentziehung	99	45	35	10	80	63	17
Erpresserische Entführung	102	2	2	-	2	2	-
Überlieferung an eine ausländische Macht	103	1	1	-	-	-	-
Menschenhandel	104a	3	2	1	5	3	2
Nötigung	105	673	625	48	1.262	1.173	89
Schwere Nötigung	106	137	126	11	204	189	15
Gefährliche Drohung	107	1.063	991	72	1.618	1.518	100
Beharrliche Verfolgung	107a	119	104	15	172	154	18
Fortgesetzte Gewaltausübung	107b	66	66	-	99	99	-
Täuschung	108	1	1	-	2	2	-
Hausfriedensbruch	109	66	63	3	112	106	6
Strafbare Handlungen gegen die Ehre	111-117	42	35	7	93	84	9
Üble Nachrede	111	13	8	5	14	9	5
Beleidigung	115	29	27	2	79	75	4
Verletzungen der Privatsphäre und bestimmter Berufs- geheimnisse	118-124	6	5	1	8	7	1
Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem	118a	2	2	-	3	3	-
Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses	119	1	1	-	1	1	-
Missbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten	120	3	2	1	3	2	1
Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses	123	-	-	-	1	1	-
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	125-168b	12.549	10.086	2.463	16.986	13.942	3.044
Sachbeschädigung	125	939	869	70	1.946	1.797	149
Schwere Sachbeschädigung	126	186	175	11	310	293	17
Datenbeschädigung	126a	-	-	-	1	1	-
Diebstahl	127	2.844	1.847	997	3.805	2.639	1.166
Schwerer Diebstahl	128	146	118	28	172	138	34
Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen	129	1.072	1.010	62	1.166	1.095	71
Diebstahl durch Einbruch	129 Z. 1-3	1.072	1.010	62	1.165	1.094	71
Diebstahl mit Waffen	129 Z. 4	-	-	-	1	1	-
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung	130	2.884	2.427	457	3.092	2.606	486
Räuberischer Diebstahl	131	45	33	12	71	56	15
Entziehung von Energie	132	37	31	6	64	57	7
Veruntreuung	133	350	273	77	518	411	107
Unterschlagung	134	69	59	10	156	135	21

Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach Geschlecht (Fortsetzung)

Strafbare Handlungen (St.H.) insgesamt, nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten und §§ des StGB) und nach den Nebenstrafgesetzen	§§	Verurteilungen nach straf- satzbestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zu- sammen	Männer	Frauen	zu- sammen	Männer	Frauen
Dauernde Sachentziehung	135	39	34	5	313	260	53
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen	136	144	137	7	307	292	15
Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht	137	13	13	-	19	19	-
Schwerer Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht	138	3	3	-	3	3	-
Gewaltandwendung eines Wilderers	140	1	1	-	-	-	-
Entwendung	141	89	74	15	146	124	22
Raub	142	404	376	28	483	451	32
Schwerer Raub	143	308	291	17	341	322	19
Erpressung	144	38	33	5	59	53	6
Schwere Erpressung	145	15	12	3	20	17	3
Betrug	146	810	610	200	1.172	911	261
Schwerer Betrug	147	668	512	156	729	565	164
Gewerbsmäßiger Betrug	148	705	547	158	801	634	167
Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch	148a	72	58	14	131	101	30
Erschleichung einer Leistung	149	1	1	-	37	30	7
Notbetrug	150	1	1	-	2	1	1
Kreditschädigung	152	1	1	-	2	2	-
Untreue	153	86	71	15	124	94	30
Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung	153c	167	127	40	211	166	45
Betrügerisches Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz	153d	23	21	2	46	40	6
Organisierte Schwarzarbeit	153e	-	-	-	18	16	2
Geldwucher	154	1	1	-	1	1	-
Sachwucher	155	1	1	-	1	1	-
Betrügerische Krida	156	110	90	20	129	107	22
Schädigung fremder Gläubiger	157	-	-	-	1	-	1
Begünstigung eines Gläubigers	158	9	9	-	25	22	3
Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen	159	38	30	8	162	140	22
Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht oder im Insolvenzverfahren	160	-	-	-	3	3	-
Vollstreckungsvereitelung	162	21	13	8	27	19	8
Hehlerei	164	176	154	22	309	271	38
Geldwäscherei	165	31	21	10	61	47	14
Begehung im Familienkreis	166	1	1	-	1	1	-
Glücksspiel	168	1	1	-	1	1	-
Gemeingefährliche st.H. und st.H. gegen die Umwelt	169-187	78	65	13	101	86	15
Brandstiftung	169	30	28	2	36	33	3
Fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst	170	12	9	3	16	12	4
Vorsätzliche Gefährdung durch Sprengmittel	173	-	-	-	2	2	-
Vorbereitung eines Verbrechens durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel	175	-	-	-	1	1	-
Vorsätzliche Gemeingefährdung	176	3	3	-	5	5	-
Fahrlässige Gemeingefährdung	177	13	11	2	16	14	2
Vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten	178	7	4	3	11	8	3
Fahrlässige Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten	179	2	-	2	2	-	2
Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt	181	3	3	-	4	4	-
Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen	181b	7	6	1	7	6	1
Fahrlässiges umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen	181c	1	1	-	1	1	-
St.H. gegen den religiösen Frieden und die Ruhe der Toten	188-191	1	1	-	17	17	-
Herabwürdigung religiöser Lehren	188	1	1	-	4	4	-
Störung der Totenruhe	190	-	-	-	13	13	-
Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie	192-200	980	918	62	1.026	965	61
Kindesentziehung	195	6	3	3	9	6	3
Verletzung der Unterhaltspflicht	198	971	914	57	1.015	958	57
Vernachlässigung der Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung	199	3	1	2	2	1	1
St.H. gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	201-220b	553	539	14	986	963	23
Vergewaltigung	201	97	96	1	117	116	1
Geschlechtliche Nötigung	202	27	27	-	51	48	3

Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach Geschlecht (Fortsetzung)

Strafbare Handlungen (St.H.) insgesamt, nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten und §§ des StGB) und nach den Nebenstrafgesetzen	§§	Verurteilungen nach straf- satzbestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zu- sammen	Männer	Frauen	zu- sammen	Männer	Frauen
Sexueller Missbrauch einer wehrlosen od. psychisch beeinträchtigten Person	205	25	25	-	32	32	-
Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen	206	80	79	1	97	96	1
Sexueller Missbrauch von Unmündigen	207	52	51	1	108	106	2
Pornographische Darstellungen Minderjähriger	207a	152	147	5	314	307	7
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	207b	8	8	-	17	17	-
Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren	208	7	7	-	17	17	-
Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen	208a	1	1	-	4	4	-
Blutschande	211	1	1	-	5	5	-
Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses	212	8	8	-	77	76	1
Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen	214	-	-	-	1	1	-
Zuführen zur Prostitution	215	-	-	-	3	3	-
Förderung der Prostitution u. pornographischer Darbietungen Minderjähriger	215a	1	1	-	1	1	-
Zuhälterei	216	4	4	-	19	17	2
Grenzüberschreitender Prostitutionshandel	217	15	12	3	17	14	3
Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen	218	74	71	3	105	102	3
Werbung für Unzucht mit Tieren	220a	1	1	-	1	1	-
Tierquälerei	222	37	30	7	53	45	8
St.H. gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszichen	223-231	1.264	1.119	145	2.728	2.365	363
Urkundenfälschung	223	254	214	40	489	408	81
Fälschung besonders geschützter Urkunden	224	556	499	57	687	620	67
Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden	224a	29	27	2	92	89	3
Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen	225	1	1	-	1	1	-
Datenfälschung	225a	11	9	2	12	10	2
Vorbereitung der Fälschung öffentlicher Urkunden oder Beglaubigungszeichen	227	1	1	-	3	2	1
Mittelbare unrichtige Beurkundung oder Beglaubigung	228	12	9	3	44	34	10
Urkundenunterdrückung	229	368	335	33	1.303	1.124	179
Versetzung von Grenzzeichen	230	1	-	1	1	-	1
Gebrauch fremder Ausweise	231	31	24	7	96	77	19
St.H. gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln	232-241g	187	142	45	944	754	190
Geldfälschung	232	29	25	4	31	27	4
Weitergabe und Besitz nachgemachten oder verfälschten Geldes	233	26	25	1	39	36	3
Weitergabe von Falschgeld oder verringerten Geldmünzen	236	4	3	1	4	3	1
Wertzeichenfälschung	238	-	-	-	1	1	-
Fälschung unbarer Zahlungsmittel	241a	1	-	1	2	1	1
Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter unbarer Zahlungsmittel	241b	-	-	-	3	3	-
Entfremdung unbarer Zahlungsmittel	241e	125	87	38	860	679	181
Annahme, Weitergabe oder Besitz entfremdeter unbarer Zahlungsmittel	241f	2	2	-	4	4	-
Strafbare Handlungen bei Wahlen und Volksabstimmungen	261-268	1	-	1	1	1	-
Fälschung bei einer Wahl oder Volksabstimmung	266	-	-	-	1	1	-
Verhinderung einer Wahl oder Volksabstimmung	267	1	-	1	-	-	-
Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt	269-273	722	640	82	1.030	921	109
Widerstand gegen die Staatsgewalt	269	664	594	70	927	836	91
Tätlicher Angriff auf einen Beamten	270	20	15	5	53	45	8
Verstrickungsbruch	271	34	27	7	41	33	8
Siegelbruch	272	4	4	-	9	7	2
Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden	274-287	226	195	31	446	390	56
Landfriedensbruch	274	1	1	-	2	2	-
Landzwang	275	2	2	-	3	3	-
Verbrecherisches Komplott	277	1	1	-	3	3	-
Kriminelle Vereinigung	278	6	5	1	32	29	3
Kriminelle Organisation	278a	-	-	-	1	1	-
Terroristische Vereinigung	278b	17	13	4	17	13	4
Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat	278f	-	-	-	1	1	-
Ansammeln von Kampfmitteln	280	1	1	-	1	1	-

Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach Geschlecht (Fortsetzung)

Strafbare Handlungen (St.H.) insgesamt, nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten und §§ des StGB) und nach den Nebenstrafgesetzen	§§	Verurteilungen nach straf- satzbestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zu- sammen	Männer	Frauen	zu- sammen	Männer	Frauen
Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen	282	8	6	2	9	7	2
Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten	282a	1	1	-	3	3	-
Verhetzung	283	31	27	4	44	36	8
Sprengung einer Versammlung	284	-	-	-	1	1	-
Verhinderung oder Störung einer Versammlung	285	1	1	-	1	1	-
Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung	286	13	13	-	23	22	1
Begehrung e. mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berau- schung	287	144	124	20	305	267	38
Strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege	288-301	1.269	836	433	2.331	1.572	759
Falsche Beweisaussage (vor Gericht)	288	778	514	264	1.097	703	394
Falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde	289	12	8	4	20	13	7
Herbeiführung einer unrichtigen Beweisaussage	292	3	2	1	2	1	1
Falsches Vermögensverzeichnis	292a	11	9	2	23	21	2
Fälschung eines Beweismittels	293	53	50	3	93	83	10
Unterdrückung eines Beweismittels	295	11	8	3	23	19	4
Verleumdung	297	324	193	131	597	387	210
Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung	298	37	21	16	196	133	63
Begünstigung	299	39	30	9	279	211	68
Verbotene Veröffentlichung	301	1	1	-	1	1	-
Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen	302-313	136	109	27	200	161	39
Missbrauch der Amtsgewalt	302	127	102	25	133	108	25
Bestechlichkeit	304	1	1	-	1	1	-
Vorteilsannahme	305	-	-	-	2	2	-
Bestechung	307	1	1	-	55	42	13
Vorteilszuwendung	307a	1	1	-	1	1	-
Verbotene Intervention	308	1	-	1	1	-	1
Verletzung des Amtsgeheimnisses	310	2	1	1	3	3	-
Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt	311	3	3	-	3	3	-
Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung	313	-	-	-	1	1	-
Amtsanmaßung und Erschleichung eines Amtes	314-315	7	7	-	21	21	-
Amtsanmaßung	314	7	7	-	21	21	-
Strafbare Handlungen nach den Nebenstrafgesetzen zusammen		5.850	5.391	459	10.069	9.294	775
Anti-Doping-Bundesgesetz 2007		7	6	1	11	10	1
ADBG 2007: Gerichtliche Strafbestimmungen	22a	7	6	1	11	10	1
Artenhandelsgesetz 2009		1	1	-	1	1	-
ArtHG 2009: Gerichtlich strafbare Handlungen	7	1	1	-	1	1	-
Arzneimittelgesetz		-	-	-	9	8	1
AMG: § 82b	82b	-	-	-	9	8	1
Datenschutzgesetz 2000		1	-	1	3	2	1
DSG 2000: Datenverwendung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht	51	1	-	1	3	2	1
Finanzstrafgesetz		125	109	16	261	235	26
FinStrG: Abgabenhinterziehung	33	26	22	4	52	45	7
FinStrG: Schmuggel und Hinterziehung von Eingangs- od. Ausgangs- abgaben	35	2	2	-	4	4	-
FinStrG: Abgabenhelerei	37	3	3	-	7	7	-
FinStrG: Strafe bei gewerbsmäßiger Tatbegehung	38	84	73	11	169	153	16
§§ 38,33 FinStrG	38,33	66	58	8	146	132	14
§§ 38,35 FinStrG	38,35	-	-	-	6	6	-
§§ 38,37 FinStrG	38,37	7	6	1	9	8	1
§§ 38 FinStrG ohne nähere Angabe	38 o.n.A.	11	9	2	8	7	1
FinStrG: Strafe bei Begehung als Mitglied einer Bande oder unter Gewaltanwendung	38a	7	6	1	7	6	1
FinStrG: Abgabebetrug	39	2	2	-	3	3	-
FinStrG: Vorsätzliche Eingriffe in Monopolrechte	44	1	1	-	12	12	-
FinStrG: Monopolhelerei	46	-	-	-	7	5	2
Fremdenpolizeigesetz 2005		693	661	32	786	750	36
FPG 2005: Schlepperei	114	662	645	17	748	729	19
FPG 2005: Entgeltliche Beihilfe zum unbefugten Aufenthalt	115	-	-	-	2	2	-

Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach Geschlecht (Schluss)

Strafbare Handlungen (St.H.) insgesamt, nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten und §§ des StGB) und nach den Nebenstrafgesetzen	§§	Verurteilungen nach straf- satzbestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zu- sammen	Männer	Frauen	zu- sammen	Männer	Frauen
FPG 2005: Eingehen u. Vermittlung von Aufenthaltsehen u. -partner- schaften	117	25	15	10	29	18	11
FPG 2005: Unrechtmäßige Inanspruchnahme von sozialen Leistungen	119	6	1	5	7	1	6
Kriegsmaterialgesetz		3	2	1	5	4	1
KriegsmatG: Gerichtliche Strafbestimmungen	7	3	2	1	5	4	1
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz		1	-	1	3	2	1
LMSVG: Tatbestände § 81	81	-	-	-	1	1	-
LMSVG: Tatbestände § 82	82	1	-	1	2	1	1
Markenschutzgesetz 1970		9	7	2	9	7	2
MschG 1970: Strafbare Kennzeichenverletzungen	60	9	7	2	9	7	2
Militärstrafgesetz		21	21	-	28	28	-
MilStG: Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls	7	6	6	-	7	7	-
MilStG: Unerlaubte Abwesenheit	8	6	6	-	11	11	-
MilStG: Desertion	9	6	6	-	6	6	-
MilStG: Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit	10	1	1	-	1	1	-
MilStG: Dienstentziehung durch Täuschung	11	1	1	-	1	1	-
MilStG: Ungehorsam	12	-	-	-	1	1	-
MilStG: Körperverletzung eines Vorgesetzten und tätlicher Angriff auf einen Vorgesetzten	22	1	1	-	1	1	-
Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz		20	19	1	34	33	1
NPSG: § 4	4	20	19	1	34	33	1
Notzeichengesetz		15	10	5	23	17	6
NoteichenG: § 1	1	15	10	5	23	17	6
Sprengmittelgesetz 2010		1	1	-	4	4	-
SprG 2010: § 43	43	1	1	-	4	4	-
Suchtmittelgesetz		4.435	4.086	349	7.922	7.291	631
SMG: Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften	27	3.041	2.815	226	5.857	5.410	447
SMG: Vorbereitung von Suchtgifthandel	28	121	105	16	389	348	41
SMG: Suchtgifthandel	28a	1.268	1.162	106	1.613	1.475	138
SMG: Unerlaubter Umgang mit psychotropen Stoffen	30	4	3	1	36	33	3
SMG: Vorbereitung des Handels mit psychotropen Stoffen	31	-	-	-	4	3	1
SMG: Handel mit psychotropen Stoffen	31a	1	1	-	21	20	1
SMG: Unerlaubter Umgang mit Drogenausgangsstoffen	32	-	-	-	2	2	-
Unlauterer-Wettbewerbs-Gesetz		2	2	-	2	2	-
UWG: Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen	11	2	2	-	2	2	-
Urheberrechtsgesetz		66	37	29	69	40	29
UrheberrechtsG: Eingriff	91	66	37	29	69	40	29
Verbotsgesetz 1947		67	63	4	71	66	5
VerbotsG 1947: § 3f	3f	2	2	-	2	2	-
VerbotsG 1947: § 3g	3g	64	60	4	66	62	4
VerbotsG 1947: § 3h	3h	1	1	-	3	2	1
Versammlungsgesetz 1953		1	1	-	1	1	-
VersammlungsgG 1953: § 19a	19a	1	1	-	1	1	-
Waffengesetz		378	361	17	822	788	34
WaffG 1986: § 36	36	1	1	-	1	1	-
WaffG 1996: Gerichtlich strafbare Handlungen	50	377	360	17	821	787	34
Wehrgesetz 2001		1	1	-	2	2	-
WG 2001: Umgehung der Wehrpflicht	48	1	1	-	2	2	-
Zivildienstgesetz 1986		3	3	-	3	3	-
ZDG 1986: § 58	58	3	3	-	3	3	-

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2015.

Verurteilungen nach Sanktionen und Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt

Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Sanktion								
		Geldstrafe				Unbedingte Geld-/bedingte Freiheitsstrafe ¹⁾	Freiheitsstrafe			
		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt
Verurteilungen insgesamt										
Verurteilungen insgesamt	32.118	8.855	23	1.608	7.224	1.008	21.562	12.201	3.261	6.100
Geschlecht										
Männer	27.563	7.294	19	1.313	5.962	892	18.794	10.170	2.974	5.650
Frauen	4.555	1.561	4	295	1.262	116	2.768	2.031	287	450
Alter bei Rechtskraft des Urteils										
14 bis unter 18 Jahre	1.595	293	1	114	178	21	1.081	801	166	114
18 bis unter 21 Jahre	3.468	1.045	1	242	802	95	2.217	1.474	351	392
21 bis unter 25 Jahre	5.085	1.677	1	289	1.387	171	3.153	1.736	541	876
25 bis unter 40 Jahre	13.040	3.223	6	497	2.720	424	9.213	4.687	1.483	3.043
40 Jahre und älter	8.930	2.617	14	466	2.137	297	5.898	3.503	720	1.675
Staatsangehörigkeit										
Österreich	19.261	6.385	12	1.073	5.300	752	11.633	7.691	941	3.001
Nicht-Österreich	12.857	2.470	11	535	1.924	256	9.929	4.510	2.320	3.099
EU-Staaten (ohne Österreich)	4.964	990	6	230	754	103	3.803	1.513	1.004	1.286
Serbien	1.551	313	1	48	264	28	1.192	535	255	402
Türkei	1.066	358	1	89	268	43	639	423	63	153
Sonstige	5.276	809	3	168	638	82	4.295	2.039	998	1.258
Vorverurteilung										
Ohne Vorverurteilung	16.893	5.129	20	1.413	3.696	402	10.945	7.129	2.203	1.613
Mit Vorverurteilung	15.225	3.726	3	195	3.528	606	10.617	5.072	1.058	4.487
1 Vorverurteilung	5.075	1.581	1	127	1.453	171	3.238	2.042	449	747
2 bis 3 Vorverurteilungen	4.638	1.148	2	45	1.101	211	3.191	1.617	359	1.215
4 und mehr Vorverurteilungen	5.512	997	-	23	974	224	4.188	1.413	250	2.525
Oberlandesgerichtssprengel										
OLG-Sprengel Wien	13.856	2.120	6	70	2.044	187	11.381	6.101	2.063	3.217
OLG-Sprengel Linz	6.927	1.892	8	355	1.529	264	4.579	2.995	576	1.008
OLG-Sprengel Graz	6.962	1.951	1	43	1.907	185	4.579	2.915	481	1.183
OLG-Sprengel Innsbruck	4.373	2.892	8	1.140	1.744	372	1.023	190	141	692
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)³⁾										
Verurteilungen zusammen	2.149	459	2	171	286	25	1.409	1.049	197	163
Geschlecht										
Männer	1.863	387	2	137	248	24	1.244	913	179	152
Frauen	286	72	-	34	38	1	165	136	18	11
Alter bei Rechtskraft des Urteils										
14 bis unter 18 Jahre	1.595	293	1	114	178	21	1.081	801	166	114
18 bis unter 21 Jahre	533	163	1	56	106	4	311	236	29	46
21 bis unter 25 Jahre	10	3	-	1	2	-	6	5	1	-
25 bis unter 40 Jahre	10	-	-	-	-	-	10	7	1	2
40 Jahre und älter	1	-	-	-	-	-	1	-	-	1
Staatsangehörigkeit										
Österreich	1.331	362	2	138	222	20	755	623	69	63
Nicht-Österreich	818	97	-	33	64	5	654	426	128	100
EU-Staaten (ohne Österreich)	178	28	-	10	18	2	132	76	39	17
Serbien	58	17	-	5	12	1	37	31	5	1
Türkei	76	11	-	2	9	1	58	40	9	9
Sonstige	506	41	-	16	25	1	427	279	75	73
Vorverurteilung										
Ohne Vorverurteilung	1.426	293	2	146	145	15	894	759	112	23
Mit Vorverurteilung	723	166	-	25	141	10	515	290	85	140
1 Vorverurteilung	484	123	-	20	103	6	335	222	62	51
2 bis 3 Vorverurteilungen	219	41	-	4	37	4	162	66	22	74
4 und mehr Vorverurteilungen	20	2	-	1	1	-	18	2	1	15
Oberlandesgerichtssprengel										
OLG-Sprengel Wien	912	50	1	2	47	2	811	593	134	84
OLG-Sprengel Linz	380	80	-	29	51	2	225	186	21	18
OLG-Sprengel Graz	510	93	-	8	85	2	315	258	30	27
OLG-Sprengel Innsbruck	347	236	1	132	103	19	58	12	12	34

Sanktion					Zusätzliche Unterbringung in einer Anstalt nach ²⁾				Zusätzliche Bewährungshilfeanordnung	Merkmale
Schuldspruch		Unterbringung in e. Anstalt nach § 21 Abs. 1 StGB		Keine Zusatzstrafe	§ 21 Abs. 2 StGB		§ 22 StGB			
ohne Strafe (§ 12 JGG)	unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)	bedingt	unbedingt		bedingt	unbedingt	bedingt	unbedingt		
Verurteilungen insgesamt										
21	197	50	93	332	9	47	4	16	2.290	Verurteilungen insgesamt
Geschlecht										
15	160	44	78	286	7	44	3	15	1.973	Männer
6	37	6	15	46	2	3	1	1	317	Frauen
Alter bei Rechtskraft des Urteils										
12	165	1	1	21	-	2	-	-	573	14 bis unter 18 Jahre
8	32	6	7	58	2	5	-	1	609	18 bis unter 21 Jahre
1	-	2	9	72	-	5	1	2	368	21 bis unter 25 Jahre
-	-	18	38	124	1	17	1	9	529	25 bis unter 40 Jahre
-	-	23	38	57	6	18	2	4	211	40 Jahre und älter
Staatsangehörigkeit										
16	149	44	66	216	7	33	3	15	1.734	Österreich
5	48	6	27	116	2	14	1	1	556	Nicht-Österreich
3	10	1	8	46	1	8	1	-	142	EU-Staaten (ohne Österreich)
1	2	2	2	11	-	-	-	-	78	Serbien
-	4	-	5	17	-	3	-	-	78	Türkei
1	32	3	12	42	1	3	-	1	258	Sonstige
Vorverurteilung										
19	186	31	56	125	7	12	2	1	1.108	Ohne Vorverurteilung
2	11	19	37	207	2	35	2	15	1.182	Mit Vorverurteilung
1	10	16	15	43	1	5	1	2	510	1 Vorverurteilung
1	1	2	10	74	-	15	1	1	415	2 bis 3 Vorverurteilungen
-	-	1	12	90	1	15	-	12	257	4 und mehr Vorverurteilungen
Oberlandesgerichtssprengel										
12	29	20	36	71	4	30	-	3	1.078	OLG-Sprengel Wien
3	64	18	31	76	1	4	-	2	524	OLG-Sprengel Linz
4	79	5	18	141	3	8	3	10	560	OLG-Sprengel Graz
2	25	7	8	44	1	5	1	1	128	OLG-Sprengel Innsbruck
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)³⁾										
21	197	2	2	34	1	3	-	-	679	Verurteilungen zusammen
Geschlecht										
15	160	2	-	31	1	3	-	-	592	Männer
6	37	-	2	3	-	-	-	-	87	Frauen
Alter bei Rechtskraft des Urteils										
12	165	1	1	21	-	2	-	-	573	14 bis unter 18 Jahre
8	32	1	1	13	1	-	-	-	105	18 bis unter 21 Jahre
1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	21 bis unter 25 Jahre
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	25 bis unter 40 Jahre
-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	40 Jahre und älter
Staatsangehörigkeit										
16	149	1	2	26	1	3	-	-	468	Österreich
5	48	1	-	8	-	-	-	-	211	Nicht-Österreich
3	10	-	-	3	-	-	-	-	45	EU-Staaten (ohne Österreich)
1	2	-	-	-	-	-	-	-	29	Serbien
-	4	-	-	2	-	-	-	-	30	Türkei
1	32	1	-	3	-	-	-	-	107	Sonstige
Vorverurteilung										
19	186	2	1	16	1	1	-	-	494	Ohne Vorverurteilung
2	11	-	1	18	-	2	-	-	185	Mit Vorverurteilung
1	10	-	1	8	-	-	-	-	143	1 Vorverurteilung
1	1	-	-	10	-	1	-	-	42	2 bis 3 Vorverurteilungen
-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	4 und mehr Vorverurteilungen
Oberlandesgerichtssprengel										
12	29	1	-	7	1	-	-	-	318	OLG-Sprengel Wien
3	64	1	1	4	-	1	-	-	125	OLG-Sprengel Linz
4	79	-	1	16	-	1	-	-	169	OLG-Sprengel Graz
2	25	-	-	7	-	1	-	-	67	OLG-Sprengel Innsbruck

Verurteilungen nach Sanktionen und Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt (Schluss)

Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Sanktion								
		Geldstrafe				Unbedingte Geld-/bedingte Freiheitsstrafe ¹⁾	Freiheitsstrafe			
		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)³⁾										
Verurteilungen zusammen	3.791	1.212	1	250	961	110	2.391	1.576	372	443
Geschlecht										
Männer	3.324	1.055	1	218	836	99	2.102	1.334	346	422
Frauen	467	157	-	32	125	11	289	242	26	21
Alter bei Rechtskraft des Urteils										
14 bis unter 18 Jahre	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
18 bis unter 21 Jahre	2.935	882	-	186	696	91	1.906	1.238	322	346
21 bis unter 25 Jahre	822	322	-	61	261	19	462	319	48	95
25 bis unter 40 Jahre	33	8	1	3	4	-	22	19	1	2
40 Jahre und älter	1	-	-	-	-	-	1	-	1	-
Staatsangehörigkeit										
Österreich	2.507	976	-	202	774	93	1.379	1.043	106	230
Nicht-Österreich	1.284	236	1	48	187	17	1.012	533	266	213
EU-Staaten (ohne Österreich)	384	81	1	14	66	4	295	146	98	51
Serbien	131	35	-	7	28	3	89	55	21	13
Türkei	108	39	-	10	29	4	62	40	9	13
Sonstige	661	81	-	17	64	6	566	292	138	136
Vorverurteilung										
Ohne Vorverurteilung	2.190	789	1	223	565	34	1.336	1.031	241	64
Mit Vorverurteilung	1.601	423	-	27	396	76	1.055	545	131	379
1 Vorverurteilung	810	263	-	23	240	39	492	337	71	84
2 bis 3 Vorverurteilungen	601	135	-	4	131	28	414	185	50	179
4 und mehr Vorverurteilungen	190	25	-	-	25	9	149	23	10	116
Oberlandesgerichtssprengel										
OLG-Sprengel Wien	1.410	220	-	11	209	20	1.150	748	229	173
OLG-Sprengel Linz	845	280	-	59	221	23	528	408	52	68
OLG-Sprengel Graz	981	328	-	5	323	15	606	398	69	139
OLG-Sprengel Innsbruck	555	384	1	175	208	52	107	22	22	63
Erwachsene (21-Jährige und älter)³⁾										
Verurteilungen zusammen	26.178	7.184	20	1.187	5.977	873	17.762	9.576	2.692	5.494
Geschlecht										
Männer	22.376	5.852	16	958	4.878	769	15.448	7.923	2.449	5.076
Frauen	3.802	1.332	4	229	1.099	104	2.314	1.653	243	418
Alter bei Rechtskraft des Urteils										
14 bis unter 18 Jahre	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
18 bis unter 21 Jahre	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
21 bis unter 25 Jahre	4.253	1.352	1	227	1.124	152	2.685	1.412	492	781
25 bis unter 40 Jahre	12.997	3.215	5	494	2.716	424	9.181	4.661	1.481	3.039
40 Jahre und älter	8.928	2.617	14	466	2.137	297	5.896	3.503	719	1.674
Staatsangehörigkeit										
Österreich	15.423	5.047	10	733	4.304	639	9.499	6.025	766	2.708
Nicht-Österreich	10.755	2.137	10	454	1.673	234	8.263	3.551	1.926	2.786
EU-Staaten (ohne Österreich)	4.402	881	5	206	670	97	3.376	1.291	867	1.218
Serbien	1.362	261	1	36	224	24	1.066	449	229	388
Türkei	882	308	1	77	230	38	519	343	45	131
Sonstige	4.109	687	3	135	549	75	3.302	1.468	785	1.049
Vorverurteilung										
Ohne Vorverurteilung	13.277	4.047	17	1.044	2.986	353	8.715	5.339	1.850	1.526
Mit Vorverurteilung	12.901	3.137	3	143	2.991	520	9.047	4.237	842	3.968
1 Vorverurteilung	3.781	1.195	1	84	1.110	126	2.411	1.483	316	612
2 bis 3 Vorverurteilungen	3.818	972	2	37	933	179	2.615	1.366	287	962
4 und mehr Vorverurteilungen	5.302	970	-	22	948	215	4.021	1.388	239	2.394
Oberlandesgerichtssprengel										
OLG-Sprengel Wien	11.534	1.850	5	57	1.788	165	9.420	4.760	1.700	2.960
OLG-Sprengel Linz	5.702	1.532	8	267	1.257	239	3.826	2.401	503	922
OLG-Sprengel Graz	5.471	1.530	1	30	1.499	168	3.658	2.259	382	1.017
OLG-Sprengel Innsbruck	3.471	2.272	6	833	1.433	301	858	156	107	595

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2015. - 1) Teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB. - 2) Im Berichtsjahr 2015 wurde keine Anstaltsunterbringung nach § 23 StGB verhängt. - 3) Alter zum Tatzeitpunkt.

Sanktion					Zusätzliche Unterbringung in einer Anstalt nach ²⁾				Zusätzliche Bewährungshilfeanordnung	Merkmale
Schuldspruch		Unterbringung in e. Anstalt nach § 21 Abs. 1 StGB		Keine Zusatzstrafe	§ 21 Abs. 2 StGB		§ 22 StGB			
ohne Strafe (§ 12 JGG)	unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)	bedingt	unbedingt		bedingt	unbedingt	bedingt	unbedingt		
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)³⁾										
-	-	5	7	66	1	5	-	1	593	Verurteilungen zusammen
										Geschlecht
-	-	5	7	56	1	5	-	1	526	Männer
-	-	-	-	10	-	-	-	-	67	Frauen
										Alter bei Rechtskraft des Urteils
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14 bis unter 18 Jahre
-	-	5	6	45	1	5	-	1	504	18 bis unter 21 Jahre
-	-	-	1	18	-	-	-	-	87	21 bis unter 25 Jahre
-	-	-	-	3	-	-	-	-	2	25 bis unter 40 Jahre
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	40 Jahre und älter
										Staatsangehörigkeit
-	-	4	7	48	-	3	-	-	448	Österreich
-	-	1	-	18	1	2	-	1	145	Nicht-Österreich
										EU-Staaten (ohne Österreich)
-	-	-	-	4	-	-	-	-	29	Serbien
-	-	1	-	3	-	-	-	-	25	Türkei
-	-	-	-	3	-	-	-	-	20	Sonstige
-	-	-	-	8	1	2	-	1	71	
										Vorverurteilung
-	-	1	5	25	1	-	-	-	315	Ohne Vorverurteilung
-	-	4	2	41	-	5	-	1	278	Mit Vorverurteilung
-	-	3	-	13	-	1	-	1	168	1 Vorverurteilung
-	-	1	2	21	-	4	-	-	97	2 bis 3 Vorverurteilungen
-	-	-	-	7	-	-	-	-	13	4 und mehr Vorverurteilungen
										Oberlandesgerichtssprengel
-	-	3	2	15	1	5	-	-	295	OLG-Sprengel Wien
-	-	1	4	9	-	-	-	-	133	OLG-Sprengel Linz
-	-	-	-	32	-	-	-	1	137	OLG-Sprengel Graz
-	-	1	1	10	-	-	-	-	28	OLG-Sprengel Innsbruck
Erwachsene (21-Jährige und älter)³⁾										
-	-	43	84	232	7	39	4	15	1.018	Verurteilungen zusammen
										Geschlecht
-	-	37	71	199	5	36	3	14	855	Männer
-	-	6	13	33	2	3	1	1	163	Frauen
										Alter bei Rechtskraft des Urteils
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14 bis unter 18 Jahre
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	18 bis unter 21 Jahre
-	-	2	8	54	-	5	1	2	280	21 bis unter 25 Jahre
-	-	18	38	121	1	17	1	9	527	25 bis unter 40 Jahre
-	-	23	38	57	6	17	2	4	211	40 Jahre und älter
										Staatsangehörigkeit
-	-	39	57	142	6	27	3	15	818	Österreich
-	-	4	27	90	1	12	1	-	200	Nicht-Österreich
										EU-Staaten (ohne Österreich)
-	-	1	8	39	1	8	1	-	68	Serbien
-	-	1	2	8	-	-	-	-	24	Türkei
-	-	-	5	12	-	3	-	-	28	Sonstige
-	-	2	12	31	-	1	-	-	80	
										Vorverurteilung
-	-	28	50	84	5	11	2	1	299	Ohne Vorverurteilung
-	-	15	34	148	2	28	2	14	719	Mit Vorverurteilung
-	-	13	14	22	1	4	1	1	199	1 Vorverurteilung
-	-	1	8	43	-	10	1	1	276	2 bis 3 Vorverurteilungen
-	-	1	12	83	1	14	-	12	244	4 und mehr Vorverurteilungen
										Oberlandesgerichtssprengel
-	-	16	34	49	2	25	-	3	465	OLG-Sprengel Wien
-	-	16	26	63	1	3	-	2	266	OLG-Sprengel Linz
-	-	5	17	93	3	7	3	9	254	OLG-Sprengel Graz
-	-	6	7	27	1	4	1	1	33	OLG-Sprengel Innsbruck

Wiederverurteilungsquote und Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung der Kohorte 2011¹⁾ nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Gerichtssprengeln

Merkmale bei der Ausgangsverurteilung	Personen im Ausgangsjahr insgesamt ¹⁾	Personen ohne Wiederverurteilung		Personen mit Wiederverurteilung		(Erste) Wiederverurteilung im ... Beobachtungsjahr			
		absolut	in %	absolut	in % ²⁾	1.	2.	3.	4.
						Prozentanteile an „Mit Wiederverurteilung“			
Insgesamt	31.143	20.468	65,7	10.675	34,3	35,5	32,2	19,4	12,9
Geschlecht									
Männer	26.272	16.888	64,3	9.384	35,7	35,2	32,7	19,2	13,0
Frauen	4.871	3.580	73,5	1.291	26,5	37,8	28,8	20,9	12,5
Alter zum Tatzeitpunkt									
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)	2.200	877	39,9	1.323	60,1	42,8	31,7	17,0	8,5
ohne Vorverurteilung	1.578	698	44,2	880	55,8	41,3	31,4	18,4	9,0
mit Vorverurteilung	622	179	28,8	443	71,2	45,8	32,5	14,2	7,4
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)	4.185	2.231	53,3	1.954	46,7	37,7	33,2	17,7	11,5
ohne Vorverurteilung	2.501	1.603	64,1	898	35,9	33,9	34,1	19,2	12,9
mit Vorverurteilung	1.684	628	37,3	1.056	62,7	40,9	32,4	16,4	10,3
Erwachsene (21-Jährige und älter)	24.758	17.360	70,1	7.398	29,9	33,6	32,1	20,2	14,1
ohne Vorverurteilung	13.531	11.135	82,3	2.396	17,7	29,9	30,9	22,7	16,5
mit Vorverurteilung	11.227	6.225	55,4	5.002	44,6	35,4	32,6	19,1	12,9
Alter bei Rechtskraft des Urteils									
14 bis 17 Jahre	1.702	660	38,8	1.042	61,2	44,4	31,1	16,0	8,4
18 bis 20 Jahre	3.888	1.956	50,3	1.932	49,7	39,1	32,5	17,5	10,9
21 bis 24 Jahre	5.031	3.056	60,7	1.975	39,3	35,1	33,2	18,8	12,9
25 bis 34 Jahre	8.539	5.601	65,6	2.938	34,4	34,1	32,3	20,1	13,4
35 bis 44 Jahre	5.928	4.325	73,0	1.603	27,0	31,1	32,7	21,0	15,2
45 bis 54 Jahre	3.983	3.090	77,6	893	22,4	31,9	30,2	22,7	15,1
55 Jahre und älter	2.072	1.780	85,9	292	14,1	31,2	30,5	20,2	18,2
Staatsangehörigkeit									
Österreich	21.267	13.503	63,5	7.764	36,5	34,4	33,3	19,4	12,9
Nicht-Österreich	9.876	6.965	70,5	2.911	29,5	38,5	29,5	19,2	12,8
dar. EU-Staaten ohne Österreich	3.578	2.894	80,9	684	19,1	36,3	27,9	21,5	14,3
Drittstaaten	6.150	3.987	64,8	2.163	35,2	39,0	30,1	18,5	12,4
Gerichtssprengel									
Oberlandesgerichtssprengel									
Wien	13.042	9.047	69,4	3.995	30,6	32,7	32,9	20,2	14,1
Linz	6.761	4.253	62,9	2.508	37,1	36,9	31,5	19,0	12,6
Graz	6.729	4.247	63,1	2.482	36,9	37,5	32,0	19,2	11,4
Innsbruck	4.611	2.921	63,3	1.690	36,7	37,0	32,1	18,3	12,7
Landesgerichtssprengel									
Wien	8.467	5.737	67,8	2.730	32,2	34,7	32,3	19,6	13,4
Eisenstadt	697	536	76,9	161	23,1	25,5	37,3	25,5	11,8
Korneuburg	1.043	802	76,9	241	23,1	34,0	33,6	19,9	12,4
Krems an der Donau	364	250	68,7	114	31,3	30,7	34,2	17,5	17,5
St. Pölten	1.196	832	69,6	364	30,4	25,3	34,1	21,7	19,0
Wiener Neustadt	1.275	890	69,8	385	30,2	29,1	33,8	21,3	15,8
Linz	1.980	1.214	61,3	766	38,7	37,9	30,3	18,1	13,7
Ried im Innkreis	670	442	66,0	228	34,0	38,6	36,8	14,9	9,6
Steyr	450	257	57,1	193	42,9	40,9	28,0	15,5	15,5
Wels	1.352	786	58,1	566	41,9	40,5	30,4	19,3	9,9
Salzburg	2.309	1.554	67,3	755	32,7	31,7	32,8	21,7	13,8
Graz	3.090	1.976	63,9	1.114	36,1	38,9	32,9	19,0	9,2
Leoben	1.350	893	66,1	457	33,9	32,8	30,2	22,1	14,9
Klagenfurt	2.289	1.378	60,2	911	39,8	38,1	31,7	18,0	12,2
Innsbruck	2.869	1.916	66,8	953	33,2	33,4	33,5	19,1	14,1
Feldkirch	1.742	1.005	57,7	737	42,3	41,7	30,3	17,2	10,9

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2015. - 1) Im Jahr 2011 Verurteilte (zu einer Geldstrafe, teilbedingten Strafe bestehend aus einer unbedingten Geld- und bedingten Freiheitsstrafe, zu einer bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe, bedingten Anstaltsunterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB oder zu einer Strafe nach dem Jugendgerichtsgesetz) sowie Entlassene (aus einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB), Personen, die im Ausgangsjahr zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB verurteilt wurden, sind bei den Verurteilten nicht enthalten. Personen mit mehreren Verurteilungen im Ausgangsjahr werden nur einmal gezählt (mit der ersten Verurteilung). - 2) Wiederverurteilungsquote: Anteil der Personen mit Wiederverurteilung innerhalb eines individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren (Beobachtung hinsichtlich einer Wiederverurteilung ab dem Rechtskrafts- bzw. Entlassungsdatum; Bsp.: 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2015).

Anzahl der Wiederverurteilungen der Kohorte 2011¹⁾ nach Vorverurteilungen, Sanktionen und strafsatzbestimmenden Normen

Merkmale bei der Ausgangsverurteilung	Personen im Ausgangsjahr insgesamt ¹⁾	Anzahl der Wiederverurteilungen				
		0	1	2	3	4 od. mehr
		in %				
Insgesamt	31.143	65,7	21,3	8,6	3,1	1,3
Vorverurteilung						
Ohne Vorverurteilung	17.610	76,3	16,0	5,2	1,9	0,7
Mit Vorverurteilung	13.533	52,0	28,1	13,1	4,8	2,0
1 Vorverurteilung	4.694	57,7	26,1	10,6	3,8	1,8
2 bis 3 Vorverurteilungen	4.271	49,8	29,2	13,7	5,3	2,0
4 und mehr Vorverurteilungen	4.568	48,1	29,1	15,1	5,3	2,3
Vorverurteilung ohne Strafhaft	8.905	57,1	27,2	10,7	3,7	1,3
Vorverurteilung mit Strafhaft	4.628	42,1	29,9	17,7	6,9	3,4
Strafhaft bis 6 Monate	1.492	39,1	29,2	17,7	8,6	5,4
Strafhaft über 6 Monate	3.136	43,5	30,2	17,7	6,2	2,5
Sanktion						
Geldstrafe	10.522	67,2	20,3	7,9	3,2	1,4
bedingt	1.194	76,9	15,1	5,3	2,1	0,7
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.359	69,2	18,0	7,6	3,2	2,0
unbedingt	7.969	65,4	21,5	8,3	3,3	1,4
Unbedingte Geld-/bedingte Freiheitsstrafe ²⁾	876	70,4	19,5	6,8	2,4	0,8
Freiheitsstrafe	19.252	64,9	21,8	9,0	3,1	1,2
bedingt	12.138	67,7	20,8	8,0	2,6	0,9
teilbedingt (§ 43a Abs. 3 u. 4 StGB)	2.791	69,7	19,2	7,1	2,9	1,1
unbedingt	4.323	54,1	26,3	13,3	4,5	1,9
urteilsmäßig entlassen	2.147	46,6	29,2	16,1	5,6	2,6
bedingt entlassen nach § 46 StGB	1.580	58,2	25,1	11,3	3,9	1,4
bedingte Nachsicht	596	70,0	19,1	8,2	1,8	0,8
Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG)	29	41,4	37,9	3,4	3,4	13,8
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)	248	36,3	31,0	17,7	9,3	5,6
Bedingte Unterbringung in e. Anstalt (§§ 21-23 StGB)	62	87,1	9,7	-	3,2	-
Unbedingte Unterbringung in e. Anstalt (§§ 21-23 StGB)	150	81,3	11,3	5,3	2,0	-
Sonstige Sanktionen	4	100,0	-	-	-	-
Strafsatzbestimmende Norm						
Strafgesetzbuch zusammen	26.563	66,3	21,0	8,4	3,1	1,3
darunter St.H. gegen Leib und Leben	7.176	67,9	19,9	8,3	2,7	1,1
darunter Körperverletzung (§ 83)	3.804	57,9	25,6	11,1	3,9	1,5
Schwere Körperverletzung (§ 84)	860	64,2	22,0	9,3	2,8	1,7
Fahrlässige Körperverletzung (§ 88)	1.643	88,2	8,6	2,3	0,7	0,2
St.H. gegen die Freiheit	1.941	61,5	22,1	10,3	4,6	1,5
St.H. gegen fremdes Vermögen	11.792	63,7	21,9	9,1	3,7	1,6
darunter Sachbeschädigung (§§ 125, 126)	1.171	54,1	27,8	11,2	5,4	1,5
Diebstahl (§ 127)	2.558	53,7	26,5	12,8	4,5	2,5
Diebstahl d. Einbruch od. mit Waffen (§ 129)	1.057	53,3	26,5	11,9	5,9	2,5
Gewerbsmäßiger Diebstahl (§ 130)	2.170	69,7	18,7	6,9	3,3	1,5
Raub (§§ 142, 143)	554	54,3	26,5	13,0	4,9	1,3
Betrug (§§ 146-148)	2.097	69,5	20,4	6,8	2,0	1,3
St.H. gegen Ehe und Familie	1.384	68,4	25,6	4,3	1,4	0,4
St.H. gg. die sexuelle Integrität u. Selbstbest.	534	84,1	10,7	4,3	0,6	0,4
darunter Vergewaltigung (§ 201)	83	78,3	15,7	4,8	1,2	-
Schw.sex.Missbr.v.Unmünd. (§ 206)	76	81,6	11,8	5,3	-	1,3
Sex.Missbr.v.Unmünd. (§§ 207, 207b)	74	89,2	8,1	2,7	-	-
St.H. gegen d. Zuverl. v. Urkunden u. Beweisz.	1.109	71,8	18,0	7,1	2,2	0,9
St.H. gegen die Staatsgewalt	759	61,1	23,6	10,4	4,1	0,8
St.H. gegen die Rechtspflege	1.178	76,2	16,9	4,8	1,3	0,8
Nebenstrafgesetze zusammen	4.580	62,4	23,0	10,1	3,3	1,3
darunter Suchtmittelgesetz	3.736	60,2	24,2	10,8	3,5	1,3
darunter Unerl. Umgang m. Suchtgift (§ 27 SMG)	2.540	55,3	26,0	12,7	4,5	1,5
Vorb.v./Suchtgifthandel (§§ 28, 28a SMG)	1.118	71,4	19,9	6,5	1,4	0,8

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2015. - St.H. = Strafbare Handlungen. - 1) Im Jahr 2011 Verurteilte (zu einer Geldstrafe, teilbedingten Strafe bestehend aus einer unbedingten Geld- und bedingten Freiheitsstrafe, zu einer bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe, bedingten Anstaltsunterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB oder zu einer Strafe nach dem Jugendgerichtsgesetz) sowie Entlassene (aus einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung). Personen, die im Ausgangsjahr zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB verurteilt wurden, sind bei den Verurteilten nicht enthalten. Personen mit mehreren Verurteilungen im Ausgangsjahr werden nur einmal gezählt (mit der ersten Verurteilung). - Alle Personen einer Kohorte werden beobachtet hinsichtlich einer Wiederverurteilung innerhalb eines individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren (Beobachtung ab dem Rechtskrafts- bzw. Entlassungsdatum; Bsp.: 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2015). - 2) Teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB.